JN
2014
A66

3 1761 07729886 7

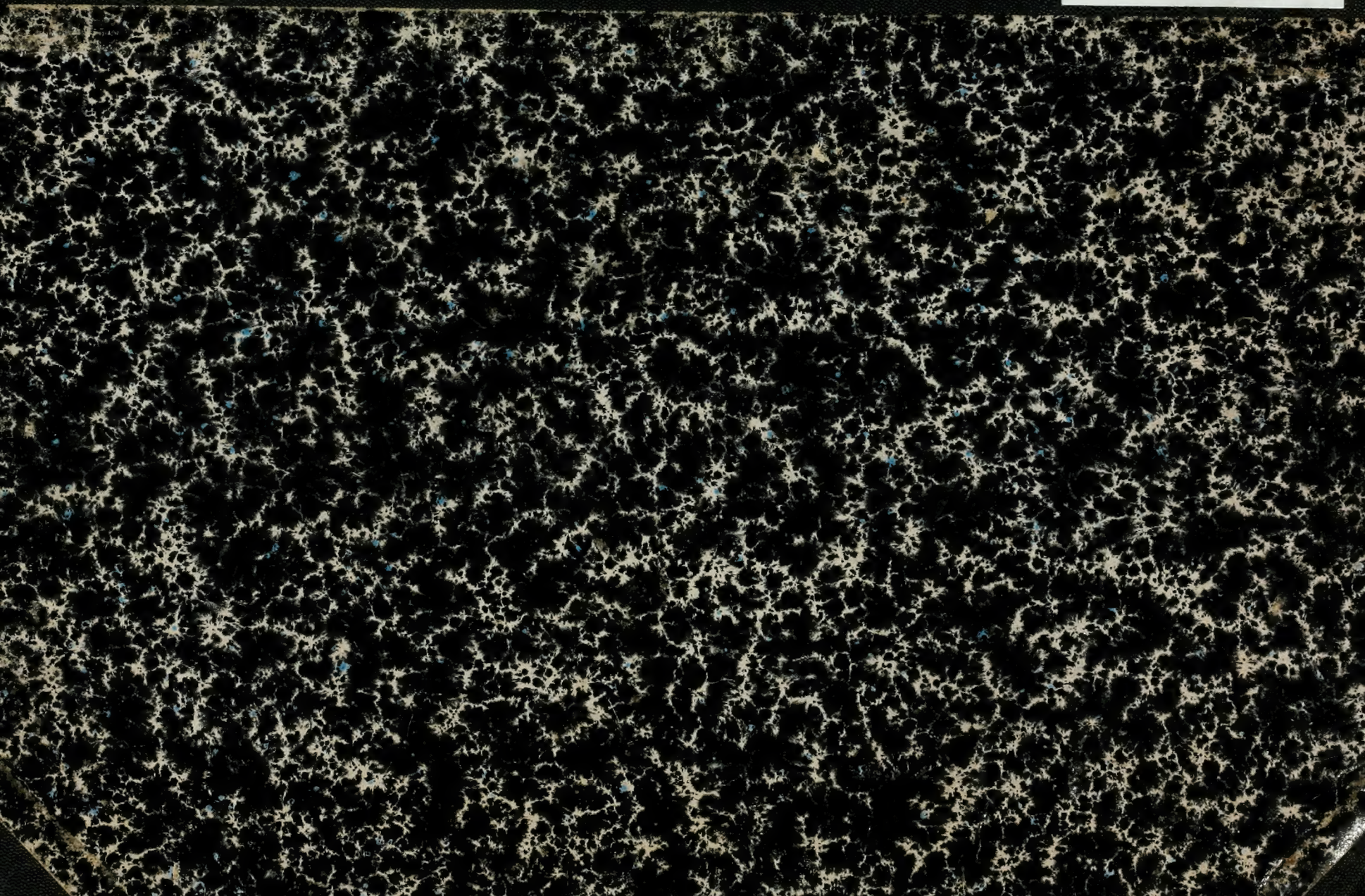

522

Seminarul de Drept International Public
Director: Prof. G. SOFRONIE

BIBLIOTECA
SEMINARIULUI DE DREPT
UNIVERSITATEA
Nr. 101

Die rechtliche Natur der Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn.

□□□□ Eine Entgegnung von □□□□

Dr. Albert Grafen Apponyi.

Erweiterter Separatabdruck aus: „Oesterr. Rundschau", Band XXVIII, Heft 3 bis 6.

fv
C II. 17.

A KOLOZSVÁRI F. J. TUDOMÁNY EGYETEM
KÖZJOG-
KÖZGAZDASÁGI JOGI
SEMINARIUM
171

LABORE ET FAVORE
CF

KOLOZSVÁRI M.K. F. J. TUD: EGYETEM
JOGI SEMINARIUM
I
KÖNYVTÁRA

Wien und Leipzig 1911. Kaiserl. und königl. Hof-Buchdruckerei und □□□□ □□□□ Hof-Verlags-Buchhandlung Carl Fromme. □□□□ □□□□

LIBRARY
AUG 4 1971
UNIVERSITY OF TORONTO

JN
2014
A66

Gesetzartikel X, 1790/91.

Ergo demissam Statuum et Ordinum Regni Propositionem sua quoque Majestas sacratissima benigne agnoscere dignata est, quod, licet successio sexus foeminei Augustae Domus Austriacae per Articulos I et II, 1723, in Regno Hungariae, Partibusque eidem adnexis stabilita, eundem, quem in reliquis Regnis et Ditionibus haereditariis, in et extra Germaniam sitis, juxta stabilitum successionis ordinem inseparibiliter et indivisibiliter possidendis, Principem concernat, Hungaria nihilominus cum Partibus eidem adnexis sit Regnum liberum et relate ad totam legalem Regiminis formam (huc intellectis quibusvis dicasteriis suis) independens, id est nulli alteri Regno aut populo obnoxium, sed propriam habens consistentiam et constitutionem, proinde a legitimo Coronato haereditario Rege suo, adeoque etiam a sua Majestate sacratissima, successoribusque eis Hungariae Regibus propriis legibus et consuetudinibus, non vero ad normam aliarum Provinciarum, dictantibus id Articulis III, 1715 item VIII et XI, 1741 regendum et gubernandum.

Auf den untertänigen Vorschlag der Stände des Königreiches hat auch Se. geheiligte Majestät das folgende gnädigst anzuerkennen geruht: Wenngleich die in den Artikeln I und II, 1723, in Ungarn und seine Nebenländer festgesetzte Erbberechtigung der weiblichen Linie des erlauchten österreichischen Hauses, dem nämlichen Fürsten gebührt, welchem dieselbe nach der festgesetzten Erbfolgeordnung in den übrigen Königreichen und Erbländern — in und außerhalb Deutschlands gelegen — in untrennbarem und unteilbarem Besitz zukommt, ist Ungarn mit seinen Nebenländern dennoch ein freies Königreich, bezüglich der ganzen gesetzlichen Regierungsform (darunter alle seinen Regierungsstellen verstehend) unabhängig, das heißt: keinem anderen Königreiche oder Gemeinwesen unterworfen, sondern eigenen Bestand und eigene Verfassung besitzend; daher es von seinem gesetzlichen, gekrönten Könige, also auch von Sr. geheiligten Majestät und dessen Nachfolgern auf dem ungarischen Königsthron, nach seinen eigenen Gesetzen und Gebräuchen, nicht aber nach Art anderer Provinzen regiert und beherrscht werden muß, wie es Artikel III, 1715, sowie Artikel VIII und IX, 1741, anordnen.

Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/dierechtlichenat00appo

I. Vergangenheit.

In den Heften 4 und 5 des XXIII. Bandes der „Österreichischen Rundschau“ beschäftigt sich Prof. Dr. Harald Steinacker* in eingehender Weise mit einem Vortrage, den ich unter dem gleichen Titel im Jahre 1904 in Amerika gehalten habe und der in der österreichischen Zeitschrift „Das Forum“ im Juni 1909 in deutscher Übersetzung erschienen ist. Seine Kritik setzt an jene Fundamentalsätze meines Vortrages an, welche Gemeingut aller ungarischen Staatsrechtslehrer und Politiker sind, mit welchen sich aber die österreichische wissenschaftliche und politische Welt nicht befreunden will: Die volle, in der Verbindung mit Österreich vollständig gewahrte Souveränität des ungarischen Staates und der ungarischen Königskrone. Professor Steinacker bekämpft diese Fundamentalsätze mit historischen, juridischen und politischen Argumenten. Daß er nach so vielen, teilweise sehr ernsten und gründlichen Arbeiten anderer österreichischer Forscher nichts wesentlich Neues vorbringt, kann ihm nicht verargt werden. Weit eher könnte man das allzu häufige Abgleiten von wissenschaftlicher Objektivität, den Stich in die Aggressivität bedauern, der einem Teil seiner Ausführungen anhaftet. Auf dieses Gebiet will ich ihm auch nicht folgen. Die mir in dankenswerter Weise gewährte Gastfreundschaft dieser Zeitschrift soll ausschließlich zur Klarstellung der Streitpunkte und zur Anbahnung jener Verständigung benutzt werden, die ich, und mit mir wohl jedermann, dem es um die Zukunft beider, durch die Pragmatische Sanktion untrennbar verbundenen Staaten und ihrer vereinten Machtstellung Ernst ist, aufrichtig herbeisehnen und ehrlich anstreben muß.

Ich bitte daher auch den Leser, von allen Gefühlsmomenten abzusehen, welche einer objektiven Auseinandersetzung verwirrend im Wege stehen. Es bleiben selbst dann noch der Schwierigkeiten genug, fast zu viel, um hoffen zu dürfen, daß es gelingen könne, sich durch dieselben im Rahmen einer Revue durchzuarbeiten. Eine derselben ist das Schwanken der Ter-

* Als Separatabdruck erschienen unter dem Titel: „Zur Frage nach der rechtlichen Natur der österreichisch-ungarischen Gesamtmonarchie“. Ein Beitrag zur Kritik der magyarischen Auslegung des Ausgleichs von 1867. Von Dr. Harold Steinacker. Wien und Leipzig. K. u. k. Hofbuchdruckerei und Hof-Verlags-Buchhandlung Carl Fromme.

minologie in den staatsrechtlichen Wissenschaften. Beinahe wäre es nötig, jedem staatsrechtlichen Werke ein Spezialwörterbuch beizufügen, in welchem der Sinn klargelegt wird, den der Verfasser jedem einzelnen Ausdruck beilegt. So ist z. B. der Streit um Personal- oder Realunion vielfach ein terminologischer; ganz schwere Folgerungen sind — wie wir sehen werden — auf eine bestimmte, im gegebenen Falle unzutreffende Auslegung des Wortes „birodalom", welches mit „Reich" übersetzt wird, gebaut worden. In der Frage, die uns beschäftigt, begegnen wir überdies einem beständigen Durcheinanderwerfen von juristischen und politischen Kategorien, von alten und modernen Rechtsbegriffen, die ihrer Natur nach inkommensurabel sind und doch füreinander stehen sollen. Es wird ferner eine Fülle von Tatsachen angeführt, ohne dieselben eingehend auf ihren rechtsbildenden Charakter zu prüfen. Nicht nur Professor Steinackers Artikel, sondern auch tiefer fundamentierte staatsrechtliche Werke der großösterreichischen Schule sind vielfach mit diesen Fehlern behaftet, und ich will durchaus nicht behaupten, daß dieselben auf unserer Seite niemals zu finden seien. Jedenfalls will ich mich bemühen, zu scheiden, was geschieden sein soll und stets nur mit klargelegten, eindeutigen Begriffen zu arbeiten.

Nur noch eine präliminare Bemerkung. Professor Steinacker schlägt Kapital aus einigen Ausdrücken meines Vortrages, welche nur durch Ungenauigkeiten der Übersetzung verschuldet sind, die ich nicht Zeit hatte, eingehend zu revidieren. Einsicht in das englische Original hätte diese Zuspitzungen der Kontroverse wohl unnötig gemacht. So heißt es, ich hätte die Verbindung zwischen Österreich und Ungarn eine bloße „Allianz" genannt, die Großmacht, die aus dieser Verbindung entsteht, als bloße „Möglichkeit gemeinsamen Handelns" erklärt und die Behauptung gewagt, „Ungarn könne die gesamten gemeinsamen Einrichtungen durch bloßen Parlamentsbeschluß" in die Luft sprengen. (Dieser letzte Anwurf ist im zweiten Aufsatz H. Steinackers, August 1910, zu lesen.) Nun heißt es allerdings an einer Stelle des Originals: „Hungary has allied herself . . . . to Austria", aber das Zeitwort „ally" entspricht nicht ausschließlich dem völkerrechtlichen Begriff „eine Allianz eingehen", sondern kann auch übersetzt werden: „sich verbinden". Und daß diese Übersetzung die richtige ist, geht aus dem Inhalte des ganzen Aufsatzes hervor, in welchem substantivisch stets das Wort „connection" — „Verbindung" gebraucht wird, ein an sich unpräjudizierlicher Ausdruck, während bei Erläuterung der Pragmatischen Sanktion die Unlösbarkeit dieser Verbindung, für die Dauer der gegenwärtigen Dynastie, sowie ihr Inhalt (Pflicht gegenseitiger Verteidigung) klar dargelegt erscheint. Der inkriminierte Ausdruck „Möglichkeit gemeinsamen Handelns" soll wahrscheinlich die Übersetzung von „permanent potentiality of joint action" sein, wie es im englischen Original lautet. Nun ist „potentiality" etwas ganz anderes und jedenfalls weit mehr als „Möglichkeit"; es bedeutet: konstitutive Befähigung; „permanent potentiality" ist „bleibende konstitutive Befähigung"; diesem Ausdruck geht eine Erläuterung voran, wonach Österreich sowohl als Ungarn sich durch ihre Gesetze (G. A. XII, 1867) der selbständigen Handlungsfähigkeit in gemeinsamen auswärtigen Beziehungen entkleidet haben,

und es folgt ihm der Satz: „the union of the two nations for that purpose (permanent potentiality of common action) is called Austria Hungary." „Die Union der beiden Staaten (ich sagte ‚nations', weil ich zu Amerikanern sprach, die bekanntlich den Ausdruck ‚State' in anderem Sinne gebrauchen als wir Europäer und unserem Staatsbegriff mit dem Ausdruck ‚nation' am nächsten kommen) zum Zwecke bleibender konstitutiver Befähigung zu gemeinsamer Aktion wird Österreich-Ungarn genannt." Ich weiß, daß auch dies der Auffassung des Herrn Professors Steinacker nicht entspricht, aber von „dem Aschenhaufen" der bloßen „Möglichkeit" gemeinsamen Handelns ist es doch weit entfernt. Was nun die Ungeheuerlichkeit betrifft, ich hätte behauptet, Ungarn könne die ganzen gemeinsamen Angelegenheiten mittels einfachen Parlamentsbeschlusses aufheben, so hätten meine Kritiker mir vielleicht doch so viel Kenntnis des ungarischen, ja des allgemeinen Staatsrechtes zumuten können, um zu wissen, daß Gesetze nur durch Gesetze, also mit Zustimmung des Königs geändert werden können. Es liegt hier ein offenkundiger Übersetzungsfehler vor. „Act of parliament" „an act of the hungarian legislature" wurde mit „Parlamentsbeschluß" übersetzt, was es in der englischen staatsrechtlichen Terminologie nicht bedeutet. Zudem gebrauche ich an einer dritten Stelle ausdrücklich das Wort „a short law" in diesem Zusammenhange. Natürlich ist Steinacker, für den die 67er Institutionen Vertragsnatur besitzen, hiermit auch nicht einverstanden; darüber haben wir uns eben, nebst anderem, auseinanderzusetzen; aber vorerst mußte mein wirklicher Standpunkt von solchen groben Mißverständnissen bereinigt werden.

Ich will diesen Standpunkt in folgenden Sätzen kurz rekapitulieren:

Ungarn hat weder durch die Berufung der Habsburger auf seinen Königsthron, noch durch irgendeine andere, seither etwa eingetretene rechtsbildende Tatsache irgendetwas von seiner Rechtsstellung als unabhängiger souveräner Staat eingebüßt. Es gibt keine die Souveränität des ungarischen Staates einschließende oder überragende Reichssouveränität, wenngleich Ungarn durch die Gleichheit der selbständig festgestellten Erbfolgeordnung für die Dauer der gegenwärtigen Dynastie stets die nämliche physische Person zum König haben muß, die auch in den österreichischen Ländern herrscht, jedoch bei strenger Unterscheidung der beiden juristischen Herrscherpersönlichkeiten. Dies beruht auf der ungarischen Pragmatischen Sanktion, den Gesetzartikeln I und II, 1723, die den Charakter eines Fundamentalvertrages besitzen und durch welche auch die Untrennbarkeit des ganzen dynastischen Besitzstandes ausgesprochen wird, woraus wieder die Pflicht gegenseitiger Verteidigung folgt. Endlich hat Ungarn im Gesetzartikel XII, 1867, nicht im Wege des Vertrages, sondern durch einen freien und widerruflichen Entschluß seiner gesetzgebenden Gewalt, zur Ausübung eines Teiles seiner Souveränität, mit Österreich gemeinsame Exekutivorgane geschaffen; auch diese sind keineswegs Ausdruck irgendeiner Reichssouveränität, sie sichern aber institutionsmäßig das einheitliche Auftreten beider Staaten nach außen, in allen mit der gegenseitigen Verteidigung zusammenhängenden Aktionen, bei voller Wahrung ihrer staatsrechtlichen Unabhängigkeit.

Dem gegenüber bewegen sich Steinackers Ausführungen auf einem

doppelten Geleise. Einmal will er den Nachweis führen, daß die höhere juristische Einheit des Reiches, oder: „österreichisch-ungarischen Gesamtstaates“ (er gebraucht diese Ausdrücke abwechselnd, offenbar als gleichbedeutend) durch alle Zeitabschnitte der habsburgischen Herrschaft über Ungarn bestanden habe und, nach einem mißlungenen Versuch, sie aufzuheben (1848), durch die — Vertragsnatur besitzenden — Gesetze des Jahres 1867 wieder aufgelebt sei. Dann aber führt er aus, daß die 67er Einrichtungen wegen ihrer zwiespältigen, zwischen völkerrechtlicher und staatsrechtlicher Konstruktion schwankenden Beschaffenheit zur Sicherung dieser höheren „Reichseinheit“ nicht ausreichen, daher die Evolution zur „bundesstaatlichen“ (statt staatenbündischen) Organisation unerläßlich sei.

Diese Gedanken sind nicht das ausschließliche Eigentum Professor Steinackers. Mit gewissen Varianten in einzelnen Details sind sie im wesentlichen Gemeingut einer zahlreichen Gruppe österreichischer staatsrechtlicher, historischer und politischer Schriftsteller; sie sind auch aus der österreichischen Politik nie ganz verschwunden, obwohl ihr Hervortreten seit vier Jahrhunderten stets Katastrophen über die Monarchie brachte. Hier habe ich es zunächst mit ihrer wissenschaftlichen Begründung zu tun. Wie steht es damit?

Es ist keine Kleinigkeit, welche die Vertreter dieser Reichstheorie klarzulegen und zu beweisen haben: nicht mehr und nicht weniger als den Untergang einer Souveränität und das Entstehen einer anderen. Denn, daß der ungarische Staat (was immer seine Organisation gewesen sein mag) beim Herrschaftsantritt der Habsburger im Jahre 1526 unabhängig und souverän war, zieht, so denke ich, niemand in Zweifel. Es müßte also gezeigt werden, wann und wie diese Souveränität aufgehört oder doch sich einer höheren Souveränität untergeordnet habe. Es muß die rechtsbildende Tatsache oder die rechtsbildenden Tatsachen gezeigt werden, denen eine so tiefgehende Wirkung beigelegt werden kann; und zwar rechtsbildende Akte der ungarischen souveränen Gewalt, denn das „Reich“ kann vor seiner Entstehung unmöglich selbsttätig gewesen sein, eigene Rechtsquellen besessen haben; nur einem Münchhausen gelang es sich am eigenen Zopfe aus dem Sumpf zu ziehen. Es müßte also klar und bestimmt, mit jener Evidenz, welche bei Behauptung einer solchen radikalen Umwälzung gefordert werden muß, gezeigt werden, wann und durch welchen Akt, oder durch welche Akte, die höchste Gewalt Ungarns, die gesetzgebende Gewalt, auf die Unabhängigkeit des Königreiches verzichtet und dasselbe einer höheren juristischen Einheit einverleibt habe, wann der Wille des Gesetzgebers auf dieses Resultat gerichtet war und in welcher Weise dieser Wille kundgegeben wurde.

Reden wir vorerst von der älteren Zeit, von der Epoche 1526 bis 1848.

Daß aus dieser Zeit kein einziger legislatorischer Akt vorhanden ist, welcher eine derartige Abdikation Ungarns ausdrücklich beschließt, wird wohl unbestritten sein. Ganz im Gegenteil begegnen wir wiederholten Betonungen der Freiheiten des Königreiches, die ungeschmälert erhalten werden sollen. Von 1526 bis 1723, selbst in dem leopoldinischen Vorstoß des Jahres 1686, dreht sich alles um die schwankende Abgrenzung der königlichen und der ständischen

Gewalt; von einem bestimmten bleibenden Verhältnis Ungarns zu den übrigen Ländern Seiner Majestät ist nie die Rede, sondern nur von vorübergehenden Beziehungen (1606 und 1608) zu bestimmten Zwecken. Eine bleibende Verbindung wird erst durch die ungarische Pragmatische Sanktion, in den Gesetzartikeln I und II 1723 geschaffen; für die Dauer der nunmehr in gleicher Erbfolgeordnung erbberechtigten Dynastie wird die bleibende unauflösliche Union mit denselben ausgesprochen, und zwar in einer Weise, aus welcher sich die Pflicht gegenseitiger Verteidigung ergibt: aber von einer Verschmelzung zu irgendeiner höheren juristischen Einheit, von einer Unterordnung Ungarns unter eine solche ist keine Rede. Ganz im Gegenteil werden wieder die Freiheiten des Königreiches garantiert und Gesetzartikel X 1790/91, welcher die authentische Interpretation der ungarischen Pragmatischen Sanktion gibt, erklärt dies in einer Weise, die jeden Gedanken an das Zugeben einer höheren juristischen Einheit ausschließt: „regnum independens nulli alio regno vel populo obnoxium." Den schlechten Witz, den ich einmal gehört habe, sich darauf zu berufen, es heiße in dem Texte nur: nulli alio regno, nicht aber: „nulli imperio", mute ich unseren ernsten Gegnern nicht zu. Mag man frühere Gesetzestexte, die von den Freiheiten des Königreiches sprechen, noch so sehr in dem Sinne deuten, es sei darin nur eine Bestätigung der ständischen Rechte enthalten (eine Deutung, die historisch unstichhältig ist)*, hier haben wir es jedenfalls mit einer unzweideutigen Erklärung voller staatlicher Souveränität zu tun, und zwar in einer Form, welche besagt, daß damit nicht etwa ein neuer Rechtszustand geschaffen, sondern der alte, stets bestandene, von neuem anerkannt wird. (Sua Majestas Sacratissima recognoscere dignata est.)

Also: nicht nur findet sich kein einziger legislativer Akt der Verzichtleistung auf die volle Souveränität des ungarischen Königreiches vor, kein Ausdruck des gesetzgeberischen Willens, durch welchen beschlossen worden wäre, diese Souveränität einer höheren „Reichs"- oder „Gesamtstaats"-Souveränität unterzuordnen, sondern es liegt eine ganze Reihe, eine ununterbrochene Kette von legislativen Akten vor, in welchen, mit dem jeder Epoche zukommenden Grade von begrifflicher Bestimmtheit, der gegenteilige Wille des Gesetzgebers erklärt wird und welche in dem oft zitierten Gesetzartikel X 1790/91 ihre prägnanteste Formulierung finden.

Dieser Tatsache gegenüber hat die entgegengesetzte Theorie einen schweren Stand. Ihre ganze Beweisführung beruht seit Lustkandl auf dem Bestehen jener obersten Hofämter, deren sich der Herrscher zur Ausübung seiner Herrscherrechte in allen seinen Ländern, Ungarn inbegriffen, bediente und deren Wirksamkeit durch ungarische Gesetze, welche auf dieselbe Bezug nehmen, anerkannt

* „Nur wenn ihnen der Zentralismus zu arg wird," sagt Tezner (Wandlungen der österreichisch-ungarischen Reichsidee, S. 4), „praktizieren die ungarischen Landstände die allenthalben vorherrschende Auffassung, daß die Landstände mit dem Lande oder mit der Nation identisch sind." Bei dem hier konstatierten allgemeinen Vorherrschen dieser Auffassung und bei der Ungeklärtheit des Staatsbegriffes in jener Zeit muß man in der Terminologie der damaligen Gesetze unter den „Freiheiten des Königreiches" oder auch der Stände die Unabhängigkeit des Landes mitverstehen.

und legalisiert worden sein soll. Diese Hofämter werden als „Reichs"-Behörden, als ein „Reichs"-Behördensystem bezeichnet, woraus sich der Rückschluß auf das „Reich", und zwar auf ein von Ungarn in verfassungsmäßiger Weise anerkanntes Reich, von selbst ergäbe.

In seiner berühmten Streitschrift gegen Lustkandl (Beiträge zum ungarischen Staatsrecht, 1865) hat Franz Deák den größten Teil jener Gesetzesstellen, in welchen die verfassungsmäßige Anerkennung solcher Reichsbehörden enthalten sein soll, einer Analyse unterzogen, welche für die Auffassung seines Gegners geradezu vernichtend war. Dennoch wurde und wird die Kontroverse auf diesem Felde weitergesponnen, teilweise auf das Vergessen bauend, teilweise auf Grund neu aufgefundenen, mit riesigem Fleiß gesammelten, aber nicht immer mit gehöriger Kritik gesichteten und benutzten Materiales. Unsere geehrten Gegner sehen in der Tat oft vor lauter Bäumen den Wald nicht.

Auf dieses ganze Material im einzelnen einzugehen, ist im Rahmen einer nach Übersichtlichkeit strebenden Streitschrift einfach unmöglich. Es ist aber auch unnötig, da diese Art von Argumentation an mehrfachen prinzipiellen Gebrechen leidet, welche deren Beweiskraft im ganzen zerstören, selbst wenn einzelne Behauptungen den Tatsachen entsprechen sollten.

Einmal ist es jedenfalls mißlich, aus vereinzelten speziellen Verfügungen der Gesetzgebung, einen gesetzgeberischen Willen betreffend die allgemeine Rechtsstellung Ungarns heraus zu deuten, welcher dem Willen, den die Gesetzgebung ausgesprochen hat, so oft sie sich ex asse mit diesem Gegenstande befaßte, direkt widerspricht. Es ist doch klar, daß man den gesetzgeberischen Willen bezüglich irgendeines Gegenstandes in jenen gesetzgeberischen Akten zu suchen hat, welche direkt diesen Gegenstand betreffen, bei deren Schaffung die Gesetzgebung die bestimmte Absicht hatte, ihren Standpunkt bezüglich desselben zum Ausdruck zu bringen.

Kommen dann in Gesetzen, die sich nicht ex asse mit dem betreffenden Gegenstande befassen, sondern ihn nur beiläufig berühren, Spezialverfügungen oder Ausdrücke vor, welche den Fundamentalsätzen jener anderen Gesetze zu widersprechen scheinen, so sind solche Texte nicht mit der kritiklosen Hast oder Gier zu verschlingen, welche unsere Gegner ihnen entgegenbringen, sondern mit äußerstem Mißtrauen zu behandeln und zu interpretieren. Das richtige Interpretationsprinzip ist hier nicht etwa — wie Tezner u. a. es als Axiom aufstellen wollen — einfach das der einschränkenden Rückwirkung von Spezialverfügungen auf die Bedeutung des Allgemeinen. Nein; dies wäre nur dann anwendbar, wenn die beiden Arten von Gesetzen bezüglich des betreffenden Gegenstandes juristisch gleichwertig wären, d. h. wenn in Ansehung dieses Gegenstandes bei den einen und bei den anderen der gleiche Grad von bewußter Bestimmtheit der gesetzgeberischen Absicht und somit des gesetzgeberischen Willens angenommen werden könnte, was offenbar nicht der Fall ist; ferner: wenn die allgemeinen Satzungen logisch überhaupt Einschränkungen zuließen, was bei unserem Gegenstande ausgeschlossen ist. Denn „das Allgemeine", der vom gesetzgeberischen Willen bewußt aufgestellte Fundamentalsatz, ist hier die souveräne Unabhängigkeit des ungarischen Königreiches: nicht irgendeine Art

von Unabhängigkeit, sondern jene volle Souveränität, welche über sich keine höhere staatsrechtliche Einheit kennt; Uneingeschränktheit in diesem Sinne ist Teil dieses Begriffes: Beschränkung beschränkt ihn nicht, sondern hebt ihn auf. Wie soll ein „regnum independens nulli alio regno vel populo obnoxium", also eine Unabhängigkeit, welche jede darüber stehende Souveränität ausschließt, durch den Bestand einer solchen höheren Reichssouveränität „beschränkt" werden? Sie würde dadurch aufgehoben. Diese beiden Begriffe können einander nicht beschränken, da sie einander ausschließen.

Wir hätten es also, wenn die Argumentation unserer Gegner stichhältig wäre, mit einer schwer lösbaren Antinomie zu tun. Zum Glück beweisen aber die von ihnen ins Treffen geführten gemeinsamen Hofämter und jene Gesetzesstellen, welche deren Anerkennung enthalten sollen (was ich, ohne es anzuerkennen, hier disputandi causa gelten lassen will), für die Reichsthese gar nichts. Mit klaren Worten: angenommen, es fänden sich einige Gesetzesstellen, in welchen ein Geltenlassen jener Zentralämter enthalten wäre, so wären diese Gesetzesstellen doch keine rechtsbildende Tatsache, aus welcher die Aufhebung der Souveränität Ungarns sich ergeben könnte, sowie die Entstehung einer Ungarn umfassenden weiteren juristischen Einheit, eines „Reiches" — eines „Gesamtstaates" oder wie das Ding heißen mag, dem Ungarn als Teil angehören würde.

Ich will für diese meine bestimmte Behauptung jene Argumente nicht anführen, welche für mich unzweifelhaft und in erster Linie maßgebend sind, welche aber von der österreichischen staatsrechtlichen Wissenschaft bestritten werden und daher das Feld der gegenwärtigen Kontroverse noch erweitern würden. Ich will mich hier nicht auf die Unmöglichkeit der juristischen Verschmelzung von zwei oder mehreren Souveränitäten berufen, von denen die eine, die des ungarischen Königs, sich auf ein freies, die andere, die des Beherrschers der österreichischen Länder, sich auf ein dem Deutschen Reiche untergeordnetes Territorium und Gemeinwesen bezog; die eine, die des ungarischen Königs, bis 1687 auf Wahl (aus den Nachkommen des Königs), die andere auf bestimmtem Erbrecht beruhte, wo daher die rechtliche Möglichkeit des Auseinanderfallens bei jedem Thronwechsel gegeben war. Das alles ist für mich peremptorisch maßgebend, müßte aber unseren Gegnern gegenüber erst für sich ausgefochten werden. Hier will ich die Unhaltbarkeit ihrer Argumentation nur auf Grund jener Gesichtspunkte nachweisen, welche von ihnen nicht nur anerkannt sind, sondern sogar mit besonderem Nachdrucke hervorgehoben werden, und die ich hier als Grundlage der Diskussion ohne weitere Einwendungen annehmen will.

Die ganze Argumentation unserer Gegner beruht, wie schon gesagt wurde, auf der von ihnen behaupteten Tatsache, daß der Kaiser und König sich während der ganzen Epoche 1526 bis 1848 in Ausübung seiner monarchischen Rechte gewisser Zentralorgane bediente, deren Wirksamkeit sich auch auf Ungarn erstreckt, und daß sich einige ungarische Gesetze auf diese Organe beziehen. Keiner dieser Gesetzestexte enthält eine ausdrückliche Anerkennung derselben, sondern bloß Bestimmungen, welche ihre Existenz voraussetzen, woraus auf eine indirekte Legalisierung derselben gefolgert wird. Um von dieser Prämisse

zu einem gesetzgeberischen Willen zu gelangen, welcher die Unabhängigkeit Ungarns aufgegeben und das Gesamtreich konstituiert hätte, muß angenommen werden: Diese Organismen seien wirkliche Behörden gewesen; sie seien „Reichs"-behörden gewesen, welche de natura rei den Reichsgedanken verkörpern, gar nichts anderes zum Ausdruck bringen können; sie seien als solche vom Gesetzgeber erkannt und gewollt worden. Reißt diese logische Kette an irgendeinem Gliede, so fällt das daran hängende „Reich" in den Abgrund des nihilum.

Nun denn: schon die erste Prämisse ist unhaltbar und jedes einzelne Glied der logischen Kette ist eine willkürliche, unhistorische und unjuristische Konstruktion, wie sich aus folgenden höchst einfachen Betrachtungen ergibt.

In schärfster Weise schildern unsere österreichischen Gegner die Schwächen und Mängel der alten ungarischen Verfassung; es wird ihr zum Vorwurf gemacht, sie hätte auf organisatorischem Gebiete nichts oder wenig geleistet (vielleicht etwas ungerecht einem Lande gegenüber, welches gleichzeitig von Türkennot, Religionskriegen und Verfassungsstreitigkeiten mit seinen eigenen Königen bedrängt war), es wäre überhaupt kein Staatsbewußtsein vorhanden gewesen, kein klarer Sinn für abgegrenzte bestimmte Kompetenzen. Dies alles finden wir bei Tezner, Turba usw. in den grellsten Farben geschildert, und Steinacker tut darin redlich mit. Es soll auch gar nicht bestritten werden, daß in alldem ein gutes Stück Wahrheit enthalten ist. In treffender Weise charakterisiert Tezner diesen schwankenden Zustand des gesamten Verfassungslebens mit folgenden Sätzen („Der österreichische Kaisertitel, das ungarische Staatsrecht und die ungarische Publizistik," S. 11):

„Dem König, der in dieser ganzen Epoche bis 1848 alle seine Kompetenzen persönlich ausübt, fehlt das Bewußtsein der Unverbrüchlichkeit seiner den Ständen erteilten Zusicherungen. Mit alldem hängt es zusammen, daß wir hinsichtlich eines und desselben Gegenstandes der Verfassungsgesetzgebung (?) einer fortwährenden Abwechslung zwischen königlicher Zusicherung, Ignorierung ständischer Beschwerden, Erneuerung der Zusicherung begegnen." Ganz richtig; aber wie kann man unter solchen Umständen einzelnen, mit der bleibenden Tendenz der Gesetzgebung nicht völlig vereinbaren Gesetzestexten so weittragende rechtsbildende Bedeutung beimessen, daß durch dieselben, im Widerspruch zu anderen klar formulierten Äußerungen des gesetzgeberischen Willens, so nebenbei das Gebäude des selbständigen ungarischen Staates zerstört und das Gebäude des österreichischen Gesamtstaates aufgerichtet werden soll? Das ist ebenso unhistorisch als unjuristisch. An einen so dünnen Faden läßt sich ein so großes Gewicht nicht hängen. Eine klare Bestätigung der Hinfälligkeit dieser Gattung von Argumentation finde ich wieder in einer Fußnote des oben zitierten Werkes, S. 74. Es handelt sich um die Wiener Hofkammer und ihr Verhältnis zur ungarischen Kammer. Wie unzählige Male vorher und nachher, so wurde auch unter König Karl III. (Kaiser Karl VI.) im Jahre 1712 Beschwerde geführt gegen die Einmischung der Wiener Hofkammer in ungarische Kameralangelegenheiten; die Beschwerde wird folgendermaßen erledigt: Illa quae nomine Suae Majestatis ad cameram hungaricam percepto prius et ejusdem superinde voto ac opinione disponenda vel effectuanda diriguntur, non arguunt ejus depen-

dentiam a camera aulica sed ab ipsa Majestate Regia, quam nemo disputare potest*. „Mit anderen Worten," so kommentiert Tezner (nicht ich, sondern Tezner) diese Erledigung, „die Hofkammer ist auch Kabinettssekretariat in Finanzsachen auch gegenüber der ungarischen Kammer. Diese Auffassung wird dann in Art. XVIII, 1715 anerkannt (also: diese Auffassung, d. h. die des Kabinettssekretariates S. M., nicht die der Reichsbehörde) 1722 wollen die ungarischen Stände dieses letztere Verhältnis (des Kabinettssekretariates) aufgehoben wissen, Karl VI. (sic) lehnt das noch ab. Der Gesetzartikel 1741 gesteht es zu, wird aber nicht eingehalten." Man kann die Natur und den Gang dieser Kontroversen kaum treffender schildern als in diesen wenigen Worten. Der König selbst spricht der kaiserlichen Hofkammer den Charakter einer vorgesetzten Behörde ab: non arguunt dependentiam (camerae hungaricae a camera aulica); wenn letztere interveniert, geschieht es in ihrer Eigenschaft als persönliches Organ S. M. — als Kabinettssekretariat. In diesem Sinne toleriert der Reichstag die Einmischungen derselben, bis er — offenkundig wegen der häufigen Kompetenzüberschreitungen, die unter diesem Mantel vor sich gehen — auch dieses Verhältnis lösen will; das gelingt ihm auch im Jahre 1741, das neue Gesetz wird aber nicht eingehalten. Man sieht: ein Gewebe von Zweideutigkeiten und Schwankungen, durch welches sich aber ein Gedanke hindurchzieht: die Tolerierung jener Organe der Regierungsgewalt, in welchen ungarische und nichtungarische Angelegenheiten ineinanderfließen, wird gerade dadurch erreicht, daß betont wird, dieselben seien nicht ein dem ungarischen übergeordnetes („Reichs-")Behördensystem, sondern die Organe des persönlichen Regimentes S. M. — „non arguunt dependentiam a camera aulica sed ab ipsa Majestate Regia". — In der Fußnote am angegebenen Orte wird das auch ganz richtig wiedergegeben; wie kommt dann Tezner dazu, im Text, S. 75 und 76 a. a. O., triumphierend zu behaupten, die Hofkammer hätte die Bedeutung eines Reichsfinanzministeriums — eines Reichsfiskus besessen — nicht bloß etwa tatsächlich, sondern staatsrechtlich, mit Anerkennung des ungarischen Reichstages?

Es geht hier ein merkwürdiges Spiel mit Begriffen und Ausdrücken vor sich, ganz geeignet, Verwirrung in die Frage zu bringen, und denjenigen, der nicht immer wieder auf scharfe Scheidung inkommensurabler Ideen dringt und der diesen Prozeß innerlich nicht konsequent durchführt, irrezuleiten. Einmal wird in den schreiendsten Farben die Mangelhaftigkeit der ständischen Verfassung und der jenen Zeiten anhaftende Mangel an Klarheit in staatsrechtlichen Begriffen und Abgrenzung der Kompetenzen geschildert — im ganzen zutreffend, wenn auch oft arg übertrieben; dies geschieht, wenn es sich darum handelt, die Vergangenheit unseres Verfassungslebens herabzusetzen, unserer Rechtsentwicklung jede Selbständigkeit abzusprechen. Dann soll aber wieder

* Übersetzt lautet diese Stelle: Jene Angelegenheiten, welche im Namen Seiner Majestät nach voriger Einholung der Vorschläge und der Meinung der Hofkammer („ejusdem" bezieht sich hier auf die Hofkammer) an die ungarische Kammer geleitet werden, beweisen nicht die Abhängigkeit der letzteren von der Hofkammer, sondern von der königlichen Majestät selbst, welche niemand in Zweifel ziehen kann.

der Beweis geliefert werden, daß die ungarischen Stände gewisse gemeinsame Einrichtungen und damit den Bestand von Reichsbehörden legalisiert, auf die Selbständigkeit Ungarns verzichtet und ein „Gesamtreich" anerkannt hätten: und siehe da — auf einmal wird jedes Wort eines zweifelhaften Gesetzestextes, als ob es ein Text Ulpians wäre, unter die Lupe genommen, an jedem Ausdruck herumgedeutelt, und in jede Konstruktion der nämlichen Stände, von denen früher konstatiert war, daß ihnen der Sinn für scharfe Abgrenzung der Kompetenzen und der staatsrechtlichen Begriffe abging, alles hineingedeutet, was die raffinierteste moderne staatsrechtliche Hermeneutik hineinzudeuten vermag; das Resultat dieser Prozedur aber wird dann als ihr gesetzgeberischer Wille angenommen. In einer Zeit, wo „dem Könige das Bewußtsein seiner den Ständen erteilten Zusicherungen fehlt", soll im Gegenteil jede, den Ständen oft mit den verwerflichsten Mitteln abgerungene Formel, als unverbrüchliches Zugeständnis gelten und festgelegt werden. Und an diese Unterschiebungen moderner Gedanken, an diese mit doppeltem Maße gemessenen Schwankungen und Unklarheiten, werden schwerwiegende juristische Konsequenzen gehängt: nicht mehr und nicht weniger als die Mediatisierung eines uralten, unabhängigen Königreiches und das Entstehen eines neuen Gesamtreiches! Ich denke, die logischen Gebrechen dieser Argumentation, die völlige Unzulässigkeit solcher Folgerungen, liegt auf der Hand. Will man aus der gesetzgeberischen Aktion einer Epoche, welcher, wie ja stets betont wird, eine klare Erkenntnis des Staatsbegriffes und der Sinn für scharfe Abgrenzung der Kompetenzen abgeht, in unbefangener Weise Schlüsse ziehen, so darf man nicht an Einzelnem haften, sondern man muß die großen Richtungslinien jener Aktion stets im Auge behalten und als allein maßgebend betrachten. Der wissenschaftliche Wert der Kleinarbeit hängt von ihrer perspektivischen Auffassung, von ihrer Unterordnung unter die Resultate der Gesamtbetrachtung ab, sonst passiert es Einem, daß man, wie Fausts Famulus: „Mit gieriger Hand nach Schätzen gräbt und froh ist, wenn man Regenwürmer findet."

* * *

Dieser Mangel an historischer Perspektive ist aber nicht der gröbste Fehler der gegnerischen Argumentation. Indem sie aus den sogenannten „Zentralbehörden" der älteren Habsburger und deren angeblicher reichstäglicher Legalisierung das „Reich" ableiten wollen, geraten sie in direkten Widerspruch mit ihrer eigenen, in vielen wissenschaftlichen Werken niedergelegten Charakterisierung der juridischen Natur jener Behörden. Steinacker beruft sich mit Genugtuung darauf, wie Below, Tezner, Luschin u. a. erst das Wesen des ständischen Staates entschleiert hätten; er wirft uns Ungarn vor, wir hätten hiefür kein Verständnis (es wird mir hoffentlich gelingen, das Unbegründete dieses Vorwurfes ad hominem zu beweisen) und doch sei das ältere ungarische Verfassungsleben nur aus diesem heraus richtig zu verstehen. Worin besteht nun das Wesen des ständischen Staates, wie es durch die Werke der erwähnten Schriftsteller unserem Verständnisse nähergebracht worden ist? Hören wir Tezner (Wandlungen der österreichisch-ungarischen Reichsidee, Seite 2 u. ff.):

„Die Erklärung für diese eigentümliche Erscheinung (nämlich des Bestehens der oft genannten Zentralbehörden) liegt in der ständischen Verfassung der 1526 unter dem habsburgischen Zepter vereinigten Länder. Der Begriff des Staates als eines organisierten, einheitlichen, Stände und Fürsten gleichmäßig umfassenden Gemeinwesens ist der ständischen Epoche fremd. Fürst und Stände rivalisieren miteinander um die höchste Macht im Staate, sie stehen sich ganz so wie zwei unverbundene staatliche Mächte gegenüber — — —."

„— — — Keiner von beiden Machtfaktoren läßt sich von dem anderen in seine Sachen hineinreden. So wie nun ein Grand Seigneur seinen in verschiedenen Ländern liegenden Großgrundbesitz durch eine Zentralgüterdirektion verwalten läßt, so stellen sich die Habsburgischen Herrscher für die einheitliche Verwaltung der Machtdomänen, die ihnen zu unverantwortlicher Nutzung durch die verschiedenen Länderverfassungen überwiesen sind, einheitliche Behörden auf, welche nicht Staats- oder Landesbehörden, sondern nur dem Monarchen unterstehende Behörden sind und welche deshalb, weil der Monarch auch zugleich erwählter römischer Kaiser deutscher Nation ist, kaiserliche Behörden heißen."

Und wie stellen sich nach Tezner die ungarischen Stände dieser patrimonialen Ausübung der Königsgewalt gegenüber? Natürlich gefällt ihnen die Sache nicht. „Begreiflicherweise sind die ungarischen Stände mit der Verwaltung ungarischer Interessen durch Räte, welche nicht Ungarn sind, ja nicht einmal irgendeinem der Habsburgischen Länder angehören müssen, weil sie nur Fürsten- und nicht Staatsdiener sind, nicht immer einverstanden." Sie können aber, eben wegen jener Lostrennung der Fürstengewalt vom Staatsbegriff, nichts dagegen tun. „Sie ahnen," sagt Tezner, und dies zitiere ich, um darauf später wieder zurückzukommen, „das moderne Recht, aber sie ahnen zugleich, daß sie mit dem modernen Recht untergehen werden und darum vermögen sie es nicht zu verwirklichen." Sie fügen sich also ins Unvermeidliche und wenn es zu arg wird, machen sie Revolution. So weit Tezner.

Man kann das Wesen des ständischen Dualismus nicht treffender charakterisieren, als dies in den zitierten Sätzen geschieht. Was folgt aber daraus? Daß in einem Behördenwesen (selbst wenn es wirkliche Behörden und nicht bloß Räte waren), welches ausschließlich der vom Staatsbegriff isolierten Fürstengewalt angehört, in welchem „nicht Staats-, sondern Fürstendiener" fungieren, darunter auch solche, die keinem habsburgischen Lande angehören, unmöglich die Verkörperung irgendeiner staatlichen oder staatsähnlichen juristischen Gemeinschaft, mag man dieselbe Gesamtstaat oder „Reich" nennen (wobei man unter „Reich" eine solche Gemeinschaft denkt), gesucht werden kann. Sie sind, als ausschließlich fürstliche Organe, auf den Isolierschemel der patrimonialen Fürstengewalt gestellt, keine Leitung führt von ihnen zu einer staatlichen Konstruktion hinüber. Werden sie anerkannt, so ist damit eben nur die Tatsache anerkannt, oder toleriert, daß der König gewisse Angelegenheiten durch seine persönlichen Organe verwaltet und sich „in seine Sachen von dem anderen Machtfaktor nicht dreinreden läßt". Aus solchen Behörden heraus ein „Reich", als objektiv gedachte staatsrechtliche Einheit kon-

ſtruieren zu wollen, in denſelben (wie Tezner, der in dieſer „Entdeckung“ das unverjährbare Verdienſt Luſtkandls ſieht) Rechtsquellen für den Beſtand des „Reiches“ zu ſuchen, iſt ein kraſſer Widerſpruch. Der logiſche Fehler liegt auf der Hand: Man operiert mit heterogenen, inkommenſurablen Begriffen, die man mit den gleichen Namen benennt und dann als gleichartig einander ſubſtituiert. Natürlich kommt man auf dieſem Wege zu nichts Reellem. Keine Brutmaſchine der Welt kann aus Taubeneiern Nachtigallen ausbrüten. So vergeblich ſich die deutſche Philoſophie abmüht, nach der Iſolierung des Denkens von der Wirklichkeit durch den Kantſchen Idealismus wieder zum „Ding an ſich“ zu gelangen, — weil eben die Leitung zerſtört worden iſt, — ebenſo vergeblich iſt jedes Bemühen, aus einem fürſtlichen Ämterorganismus, deſſen Charakteriſtikum eben die Loslöſung der Fürſtengewalt vom Staatsbegriff iſt, der ſeine Entſtehung und ſeinen Beſtand eben dieſer Loslöſung verdankt und dieſelbe verkörpert, einen Staat oder ein Reich mit ſtaatlichen Attributen zu konſtruieren.

Es wird aber dennoch verſucht. Sehen wir wie.

Schauen wir uns die Sache zuerſt bei Tezner an. Es iſt in der Stelle, die wir analyſieren wollen (Der öſterreichiſche Kaiſertitel, das ungariſche Staatsrecht und die ungariſche Publiziſtik, Seite 65), von der kaiſerlichen Hofkammer die Rede, deren Geneſis wie folgt geſchildert wird:

„Die unbeholfene Auffaſſung des Ständeſtaates, daß die dem Monarchen gebührende Verwaltung ſeine Sache ſei, daß er demnach zuzuſehen habe, wie er die Koſten dieſer Verwaltung aufbringe, führt nicht bloß zur Ablehnung jeglichen Einfluſſes der Stände auf die Verwaltung der zur Verfügung der Krone ſtehenden Einkünfte*, ſondern auch zur Bildung eines von dem Landesſtammvermögen zu ſcheidenden landesfürſtlichen, d. i. nur der Verwaltung des Landesfürſten unterſtehenden, von dem Vermögen des Landes zu ſcheidenden Fiskus oder Ärars.“

Was ſoll nun hieraus folgen? Man ſollte meinen: daß aus dem Beſtande eines ſolchen rein perſönlich landesfürſtlichen Fiskus, der die perſönliche Sorge des Monarchen für die ihm perſönlich zuſtehende Verwaltung repräſentiert („er habe zuzuſehen, wie er die Koſten derſelben aufbringt“), keinerlei rechtliche Konſtruktion eines Staats- oder Reichsfiskus möglich ſei; die Art der perſönlichen Fürſorge des Landesfürſten für die Koſten ſeiner perſönlichen Regierung kann unmöglich rechtsbildende — rechtsumbildende Folgen für den objektiv gedachten Staat haben. Nicht ſo bei Tezner.

„So (?) bedeutet denn die Hofkammer in Wien nicht nur die zur Verwaltung der am Hofe zuſammenfließenden Einkünfte berufene Behörde, ſondern das aus dieſen Zuflüſſen ſich bildende, alſo ſtaatlichen Urſprung beſitzende Geſamtvermögen des öſterreichiſchen (?) Herrſchers, alſo ihren einheitlichen, mit Anſprüchen an die Stände ausgeſtatteten Geſamt- oder Hofkammerfiskus, das kaiſerliche Ärarium. Die kaiſerliche Hofkammer, in dieſem Sinne

* Wir werden ſpäter ein klaſſiſches Beiſpiel hiervon in der Antwort Ferdinands I. auf die ſtändiſchen Artikel des Jahres 1545 finden. Ich muß jedoch ſchon hier betonen, daß dieſe Auffaſſung dem ungariſchen Rechtsbewußtſein, auch in jener Zeit, nicht entſpricht.

des Wortes (in welchem?) oder der hinter ihr stehende Kaiser kann als Träger des Reichsfiskus Verpflichtungen eingehen ꝛc.“

Ich glaube mich nicht gegen die den ernsten Forschungen Tezners schuldige Achtung zu vergehen, wenn ich diese Ausführungen geradezu als ein Muster unpräzisen Denkens und verwirrender Manipulation mit ungleichartigen Begriffen hinstelle. Der Ausgangspunkt ist der patrimoniale Charakter der Hofkammer als Organ der rein persönlichen Fürsorge des Landesfürsten für sein patrimoniales Regiment. Um nun zur Reichsbehörde hinüberzugleiten, wird im zweiten Satz angedeutet, daß die dort verwalteten Einkünfte „staatlichen Ursprunges“ seien; zugegeben, daß sie es ihrer Natur nach sind, was beweist dies für die Natur jener Behörde, deren charakteristisches Merkmal eben darin liegt, daß — nach unserer Auffassung — staatliche Gerechtsame und Aufgaben durch nichtstaatliche, sondern rein persönliche, nach persönlicher Willkür zusammengesetzte Organe, die „nicht Staats-, sondern Fürstendiener sind“, verwaltet werden? Die Anspielung auf den „staatlichen Ursprung“ kann daher höchstens etwas unbestimmtes suggerieren, aber logisch und juristisch führt dieselbe nicht einen Schritt weiter. Dennoch wird mit einem: „also“, durch die Zwischenstationen eines „Gesamt- oder Hofkammerfiskus“, eines „kaiserlichen Arariums“, lauter willkürliche Nomenklaturen, die an der Natur der fraglichen Behörde nichts ändern, weiter- und schließlich in den „Reichsfiskus“ (auch eine willkürliche Nomenklatur) hineingeglitten: quod erat demonstrandum!

Bei dieser Art von Argumentation erinnert man sich unwillkürlich an die lustige Geschichte der Prüfung eines durchlauchtigen, aber sonst etwas schwachen Studenten, dem die Professoren durch Aufstellung der leichtesten Fragen zu einem standesgemäßen Erfolg verhelfen wollten. „Welche Farbe hat der Eisbär?“ fragt der Professor der Naturgeschichte. „Schwarz,“ lautet die Antwort; allgemeine Konsternation; nur der Professor verliert die Geistesgegenwart nicht. „Schwarz!“ wiederholte er, zufrieden lächelnd, „sehr richtig, Hoheit; wenn auch nicht ganz schwarz, so doch dunkelgrau; man könnte es schlechtweg grau nennen, sogar hellgrau — sehr hell, eigentlich weiß.“ Wie sehr Tezner selbst die Haltlosigkeit dieser sukzessiven Begriffswandlungen und das Willkürliche des Endresultates fühlen muß, beweist die Einschaltung des Kaisers in den Schlußsatz, als Alternativ-Persönlichkeit, die „hinter der Hofkammer steht, als Träger des Reichsfiskus“. Dieser Kaiser, der hier auf einmal wieder erscheint, rettet das leichte logische Gebilde vor Verflüchtigung ins Nihilum; er ist das einzige Reelle in der ganzen Konstruktion; sein Erscheinen führt uns aber auch glücklich wieder zum Ausgangspunkt, zur rein persönlichen, patrimonialen landesfürstlichen Behörde zurück. Die Rutschpartie zum „Reich“ endet, wo sie begonnen hatte: bei der höchstpersönlichen, auf Grundlage patrimonialer Auffassung organisierten Fürstengewalt.

Steinacker macht sich die Sache bequemer und, da auch die künstlichsten logischen Konstruktionen doch nicht zu dem gewollten Resultate führen können, tut er darin ganz recht. Er vollzieht den Sprung sans phrase. Vorerst gibt er auch uns, natürlich unter beständiger Betonung der hunnischen Unwissenheit,

ein anſchauliches Bild des Dualismus im ſtändiſchen Staatsweſen, des rein perſönlichen, entſtaatlichten Charakters der landesfürſtlichen Behörden in demſelben. Dann heißt es wörtlich wie folgt („Öſterr. Rundſchau", Band XXIII, S. 332):

„Welche Wirkung hat es unter dieſen Umſtänden, wenn ein Fürſt mehrere Länder beherrſcht? Warum wählt z. B. Ungarn ſeit 1387, mit einer Ausnahme, ſtets Luxemburger, Jagellonen, Habsburger, kurz Fürſten benachbarter Länder zu Königen? Weil es ſich ſo wider die Türken ſtärken wollte. Dieſe Meinung ſetzt aber den Umſtand voraus, daß im ſtändiſchen Staat der Fürſt über einen Teil der finanziellen und militäriſchen Hilfsmittel frei verfügt und für den Schutz ſeines bedrohteſten Landes dienſtbar machen kann. Damit iſt natürlich auch gegeben, daß er ſeine Befugniſſe und Einkünfte in allen Ländern durch gemeinſame Organe, durch Zentralbehörden von ſeinem Hofe aus einheitlich verwalten darf. (??) Eben dadurch bedeutet bei ſtändiſchen Staaten die Perſonalunion mehr und anderes als heute und führt bei längerer Dauer an ſich zur Ausbildung eines ‚Reiches', eines Geſamtſtaates, ohne daß die Stände viel dagegen machen können."

Man wird zugeben, daß dieſe genetiſche Darſtellung eines Reiches, eines „Geſamtſtaates" (das Schwanken und das Unbeſtimmte der Terminologie entſpricht dem unklaren Gedanken) alles, nur nicht juriſtiſch gedacht iſt. Ein Land gleitet gegen ſeinen urſprünglichen Willen, gegen die Fundamentalbedingungen der Fürſtenwahl, ohne einen neuen konſtitutiven Akt, langſam (denn die Sache ſetzt „längere Dauer" voraus) und unverſehens in einen Reichs- oder Geſamtſtaatsverband, oder wie das Ding immer heißen mag, hinein, „ohne viel dagegen machen zu können". Eines ſchönen Tages wachen die Stände eines bis dahin unabhängigen Landes auf und reiben ſich die Augen, denn ſiehe da, ſie ſind unverſehens zur Provinz eines Geſamtweſens unbeſtimmter Natur und unbeſtimmter Benennung geworden; ſie wiſſen ſelbſt nicht, wie das geſchah, ſie wiſſen nur, daß ſie „nicht viel dagegen machen konnten". Und der Fürſt reibt ſich vergnügt die Hände, wenn er nämlich auf die Reichsidee verſeſſen iſt; denn er iſt durch eine ganz harmloſe, nur „etwas länger dauernde" Ausübungsform ſeiner Patrimonialrechte, gewiſſer Schranken ledig geworden, welche ihm die von ſeinen Vorfahren angenommenen Wahlkapitulationen bezüglich der Unabhängigkeit einzelner Länder auferlegten; das „Reich", der „Geſamtſtaat" iſt da, ohne daß er eigentlich etwas dafür kann — gerade ſo, wie die Stände „nicht viel dagegen machen konnten".

Nein, Herr Profeſſor, ſo einfach geht die Sache nicht. Maßgebend für die Beziehungen zwiſchen Fürſt und Land und für die Beziehungen von Land zu Land iſt der Akt, durch welchen der Fürſt zur Herrſchaft berufen wurde, die Abſicht, die dabei in legaler Weiſe zum Ausdruck kam; daran kann nur durch einen neuen Akt derſelben Faktoren etwas geändert werden, oder durch eine Reihe rechtsbildender Tatſachen. Das bloße „nichts dagegen tun können" iſt keine ſolche rechtsbildende Tatſache, ja es bezeichnet ſogar einen Zuſtand der Dinge, in welchem ſolche Tatſachen gar nicht entſtehen können. Wenn der eine Faktor der Rechtsbildung in ſeiner freien Tätigkeit gehemmt iſt, ſo kann eben

kein neues Recht entstehen. Die Konstatierung der notgedrungenen Passivität und Hilflosigkeit der Stände in Professor Steinackers Ausführungen stehen in direktem Widerspruch zur Behauptung ihrer Mitwirkung bei Schaffung von Reichsinstitutionen.

Ich will aber nicht aus einem Ausdruck Kapital schlagen, der auch nur ein lapsus calami sein mag. Es genügt mir festzustellen: 1. Daß Behörden, welche ausschließlich den vom Staatsdienste losgelösten Fürstendienst repräsentieren und die Loslösung der Fürstengewalt von der Staatsgewalt verkörpern, unmöglich zugleich auch ein „Reichs"behördensystem vorstellen und das „Reich", d. h. eine wirkliche, objektiv gedachte juristische Einheit welcher Art immer verkörpern können; sie sind, um einen treffenden Ausdruck Steinackers zu gebrauchen, damit „nicht unter einen Nenner zu bringen", können daher auch durch noch so lange fortgesetzte Multiplikation nichts dergleichen als Resultat ergeben; 2. daß daher die von unseren Gegnern behauptete reichstägliche Anerkennung solcher Behörden — selbst wenn dieselbe wirklich erfolgt wäre — absolut keine Anerkennung des „Reiches" enthalten würde, sondern nur ein zeitweiliges und sporadisches Zurückweichen der öffentlich-rechtlichen vor der privatrechtlich patrimonialen Auffassung der öffentlichen Gewalten, welches für unsere Frage völlig irrelevant ist.

Zu dieser Konklusion muß man von jenem Standpunkt kommen, den unsere Gegner in ihrer scharfen Charakterisierung des ständischen Staatswesens einnehmen. Gelangen sie dennoch zu einem anderen Resultate, so geschieht dies mittels jener Begriffsverwechslungen und Inkonsequenzen, vor denen, so unwissenschaftlich dieselben sind, die vorgefaßte Meinung nicht zurückschreckt. Immer wieder finden wir das nämliche Doppelspiel. So lange es gilt, die alte ungarische Verfassung schlecht zu machen, ihr jede originelle Entwicklung und Lebenskraft abzusprechen, wird der Dualismus der ständischen Verfassungen ihre Ohnmacht gegenüber der Lostrennung der landesfürstlichen Macht von der objektiv gedachten Staatsgewalt, die rein persönliche, des staatlichen Charakters entkleidete Natur ihres Behördensystems in schroffster Weise hervorgehoben. Nun kommt aber die „Reichs"idee an die Reihe; für diese soll ein tatsächliches Fundament gefunden werden; man findet aber nichts irgend Verwendbares, außer diesen landesfürstlichen Behörden: und, siehe da, flugs verwandeln sich diese höchstpersönlichen Behelfe der Patrimonialmacht in Träger des Reichsgedankens, in Verkörperungen irgendeiner Gesamtstaatsidee! Fürwahr, hier kann ich nur sagen: ernst ist an allem dem nur der Animus, der darin steckt.

Damit soll nicht behauptet werden, daß in der Fortdauer eines Zustandes, wie ihn die tatsächlich einheitliche Ausübung einzelner Herrscherrechte, wenn auch auf Grund patrimonialer Auffassung, schuf, keine Gefahr für die Unabhängigkeit des Landes enthalten war. Hätte Steinacker sich darauf beschränkt, zu behaupten, daß diese Einheitlichkeit, obwohl juristisch von der Reichseinheit spezifisch verschieden, leichter in letztere hinüberführen könne, d. h. der gesetzgeberischen Schaffung derselben psychologisch den Weg bahne, so würde ich ihm darin Recht geben. Aber dieser politische Prozeß ist eben nicht eingetreten;

im Gegenteil: mit dem Reifen des Staatsbewußtſeins wird auch jene patrimoniale Einheitlichkeit immer entſchiedener bekämpft, immer mehr zurückgedrängt, bis ſie endlich beim Durchbruch des ſtaatsorganiſatoriſchen Gedankens im Jahre 1848 naturgemäß vollſtändig zerfällt, wie wir ſpäter ſehen werden. Daß es ſo kam, naturgemäß ſo kommen mußte, daß die patrimonialen Einheitsinſtitutionen ſich nicht in ſtaatliche Einheitsinſtitutionen verwandelten, ſondern mit dem Übergang in den ſtaatlichen Charakter zerfielen, iſt ein Beweis mehr für das unverbrüchliche Feſthalten der ungariſchen Stände an der Unabhängigkeitsidee, wenn auch die Affirmation derſelben nicht immer mit dem gleichen Grade von juriſtiſcher Präziſion erfolgte.

Denn wie ſteht die Sache in Wirklichkeit? Ich habe bisher vom Standpunkte unſerer Gegner ausgehend argumentiert; aber iſt denn ihre Charakteriſierung des landesfürſtlichen patrimonialen Behördenſyſtems auch für Ungarn ſtichhältig? Ich muß wahrhaftig befürchten, einen Fehler der Perſpektive begangen zu haben, indem ich durch die Ausführlichkeit der vorgehenden Auseinanderſetzungen ſelbſt den Schein erwecke, als wären jene Geſetzesſtellen, auf welche unſere Gegner ſich — ſelbſt nach der Deákſchen Abfertigung Luſtkandls — mit dem falſchen Scheine von Berechtigung berufen können, von einſchneidender Bedeutung, während gerade das Gegenteil der Fall iſt.

Mit dieſem Vorbehalt möchte ich die wirkliche Bedeutung der patrimonialen Herrſchertheorie für Ungarn im folgenden charakteriſieren.

Es iſt daran feſtzuhalten, was die Geſamtheit der ungariſchen Forſcher als Fundamentalſatz aufgeſtellt: daß die öffentlichen Gewalten in Ungarn niemals den öffentlich-rechtlichen Charakter abgeſtreift haben; der unleugbare Einfluß des Weſtens konnte dieſen ſtarken Zug unſerer nationalen Eigenart nicht austilgen. Steſan der Heilige ſchöpft allerdings aus den Kapitularien Karl des Großen; waren aber dieſe Kapitularien in ihren auf die Reichsverfaſſung und -verwaltung bezüglichen Beſtimmungen nicht ein Verſuch, die Reichsgewalt auf öffentlich-rechtlicher Baſis zu organiſieren? Der Verſuch mißlang im Frankenreich und in den Reichen, in welche dieſes zerfiel, weil der Geiſt der althergebrachten germaniſchen Gewohnheiten den partikulariſtiſchen Widerſtänden und dem Überwuchern des Feudalismus beſondere Kraft verlieh; er gelang dagegen in Ungarn, wo er dem turaniſchen Volksgeiſt und den Überlieferungen desſelben homogen war. Die mit den Anjous hereinſtrömenden feudalen Einrichtungen fügten ſich einer Weiſe, deren Schilderung hier zu weit führen würde, in dieſes öffentlich-rechtliche Syſtem der öffentlichen Gewalten ein; das Königtum und ſein Behördenſyſtem behielten den öffentlich-rechtlichen Charakter, ſtanden ſtets unter der Kontrolle der Geſetzgebung (das Haupt derſelben, der Palatin, wurde ja vom Reichstage gewählt) und bedurften in fortwährend zunehmendem Maße der Mitwirkung einer lokalen Selſtverwaltung, welche ſich teils durch Geſetze, teils gewohnheitsrechtlich entwickelte und in bewußter Weiſe Mitarbeit an der Erfüllung ſtaatlicher Aufgaben leiſtete. Dies alles wollen unſere öſterreichiſchen Widerſacher nicht ſehen; es iſt ihnen darum zu tun, die Eigenart unſerer Verfaſſungsentwicklung „als Quelle eines ungeſunden Nationalſtolzes“ möglichſt herabzuſetzen, wenn nicht ganz zu leugnen und dieſe Entwicklung in die

Schablone der allgemeinen kontinentalen ständischen Verfassungsschemen hineinzuzwängen. Infolge dieses parti pris bleibt ihnen, trotz aller fleißigen Detailstudien, unsere Geschichte und unser älteres wie neueres Staatsrecht ein mit sieben Siegeln verschlossenes Buch, und wenn es ihnen auch mitunter gelingt, den Deckel an der einen oder an der anderen Ecke etwas zu heben, so kommen sie über ein bloßes Buchstabieren nicht hinaus.

Als nun die Habsburger den ungarischen Thron bestiegen, fanden sie die ämtlichen Einrichtungen des Landes, insbesondere das königliche Behördensystem im Zustande der größten Zerrüttung. Es war ihnen eine glänzende, aber etwas gewaltsame und zwei kläglich schwache Regierungen vorhergegangen; sie fanden das Land in Stücke zerfallen, herrschten auch tatsächlich durch mehr als anderthalb Jahrhunderte nur über ein Dritteil desselben. Bei der Reorganisierungsarbeit nun, an die sie herangehen müssen, lassen sie sich naturgemäß von der patrimonialen Auffassung leiten, die ihren Ideenkreis bezüglich der Fürstengewalt beherrscht. Sie wissen so viel von den Einrichtungen ihres neuen Königreiches, daß ihre Prärogative dort gewisse gesetzliche Schranken hat, freilich mit etwas verschwommener Abgrenzung; diese Tatsache anerkennen sie auch und wollen ihr meistens Rechnung tragen, ohne ihre Bedeutung ganz zu verstehen; innerhalb ihrer Prärogative wollen sie aber nach patrimonialer Auffassung frei schalten und gestalten, „ohne sich von der anderen Macht in ihre Sache dreinreden zu lassen". Natürlich kommt es ihnen bequemer vor, diese rein persönliche, privatrechtlich gedachte Macht für alle ihre Länder durch die gleichen Organe auszuüben, wie der „Grand Seigneur, der seinen in verschiedenen Ländern liegenden Grundbesitz durch eine Zentralgüterdirektion verwalten läßt" und natürlich greifen sie mit Vorliebe auf Persönlichkeiten ihrer alten Erbländer — ja mitunter auf Ausländer — die ihnen menschlich näher stehen und mehr Vertrauen einflößen, als die — leider — fremd bleibenden Elemente des neuen „Besitzes". In den ungarischen Ständen hinwiederum lebt die öffentlich-rechtliche Auffassung des Königtums weiter und sie versuchen wiederholt derselben Geltung zu verschaffen, teilweise mit, teilweise ohne Erfolg. Natürlich sind diese gegensätzlichen Auffassungen auf keiner der beiden Seiten mit der theoretischen Schärfe moderner Staatswissenschaft erfaßt und formuliert; sie leben durch die Macht der beiderseitigen Traditionen halb unbewußt weiter. Was Tezner, dem die Symptome dieser Geistesverfassung nicht entgangen sind, in einem früher zitierten Satze „Ahnung des modernen Rechtes" nennt, ist vielmehr das Fortwirken der alten Tradition; dies anzuerkennen wäre doch naturgemäßer, als einen, man weiß nicht woher, den Ständen eingeflößten prophetischen Geist anzunehmen; aber das darf man eben nicht! Kurz und gut: der Gegensatz der patrimonialen Auffassung des Herrschers und der öffentlich-rechtlichen Traditionen der Stände gelangt, weil nur halb erkannt, in jener älteren Zeit nie zu einer wirklichen Auseinandersetzung; wohl aber gibt es partielle Konflikte, in denen beide Faktoren eine Sprache reden, die der andere nicht versteht.

Will man ein recht typisches Beispiel, worin diese Verschiedenheit der Auffassung über die Königsgewalt zu ganz klarem Ausdruck kommt, ohne

daß deren Bedeutung völlig verstanden worden wäre? Wir finden es in der Rückäußerung Ferdinands I. auf die im Jahre 1545 von den Ständen ihm vorgelegten Artikel. Einer dieser Artikel (42) verlangt, daß die königlichen Einkünfte zur Befestigung der Grenzen verwendet werden, daß dieselben nicht aus dem Lande gehen und daß zu deren Verwaltung nicht fremde Beamte, sondern ein ungarischer Schatzmeister (im Sinne alter Einrichtungen) bestellt werde. Ferdinand antwortet: Es scheint Seiner geheiligten königlichen Majestät, daß es seinen königlichen Einkünften nicht entspreche und auch nicht nötig sei durch Gesetzesbestimmung (publico decreto) einen Schatzmeister anzustellen, da beide Majestäten (es waren auch öffentliche Einkünfte, die sich im Besitze der Königinwitwe Marie befanden, in diesen Artikel einbezogen worden) wie jeder andere das volle Recht und die volle Verfügung über ihre Einkünfte und über die Anstellung von Beamten zu deren Verwaltung haben wollen und müssen. Seine Majestät verwende auf die Verteidigung Ungarns (aus den Einkünften seiner übrigen Länder) ohnedies mehr, als er aus Ungarn einnehme. — Hier sehen wir die Gegenüberstellung der öffentlich-rechtlichen und der patrimonialen Ideenwelt im klarsten Ausdrucke. „Wie jeder andere" will Ferdinand über seine königlichen Einkünfte frei verfügen, also wie ein Privatmann über sein Vermögen. Er sieht auch keinen Unterschied zwischen der Rechtsnatur der ihm, dem regierenden Könige, anvertrauten Landeseinkünfte und jener, die zeitweilig der Königinwitwe als Apanage zugewiesen worden waren. Der privatrechtliche Gedankengang tritt mit plastischer Klarheit zutage. Will man nun das Gegenbild des hier eben skizzierten Vorganges, sozusagen die Probe des Rechenexempels, sehen? Im Jahre 1547 bewilligen die Stände außerordentliche Kriegssubsidien; aber, durch die zwei Jahre vorher gemachte Erfahrung gewitzigt, spielen sie das Präveniere und wählen gleichzeitig zwei Schatzmeister, welche für das Einlaufen und die der Bewilligung entsprechende Verwendung dieser Subsidien zu sorgen haben. Als nun der betreffende Artikel dem König zur Sanktion vorgelegt wird, dankt derselbe in seinem Reskript für die Subsidien und erklärt, in scheinbarem Gegensatze zu seinem früheren Standpunkte, er habe keine Einwendung gegen die Anstellung der beiden Schatzmeister durch die Stände, nur gebe er diesen Herrn einen Rechnungsbeamten aus seiner Hofkammer mit auf den Weg, damit die Sachen ordnungsgemäß geführt werden. Die Stände werden wohl das Gefühl eines über die frühere ablehnende Haltung des Königs errungenen Erfolges gehabt haben, weil sie eben die Grundanschauung nicht verstanden, von welcher die beiden, nur scheinbar gegensätzlichen, in Wirklichkeit ganz konsequenten Entscheidungen Ferdinands ausgingen. Im ersten Falle handelte es sich nämlich um Einkünfte, die der König im Sinne der patrimonialen Auffassung als sein eigen, als seiner ausschließlichen Verfügung angehörend betrachtete; im zweiten um eine ständische Bewilligung, über deren Verwendung und Verwaltung, auch vom Standpunkte Ferdinands, die Stände verfügen, wenigstens mitverfügen durften. Man sieht, wie sich König und Stände in zwei verschiedenen Gedankenkreisen bewegen und zwei verschiedene Sprachen sprechen, die sie gegen-

seitig nicht verstehen und für welche das Wörterbuch der Wissenschaft noch nicht vorhanden ist. Aber von „Reich" einerseits, „Unabhängigkeit" anderseits ist in diesem Streite keine Rede, sondern ausschließlich von privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Auffassung gewisser königlicher Befugnisse und Rechte. Diese Dinge kommen am Anfange des habsburgischen Regimentes ganz klar zum Ausdrucke, weil man des — in jener Zeit — unerklärlichen Zwiespaltes noch nicht innegeworden ist, daher noch nicht miteinander Versteckes spielt. Später erfolgt dann die Flucht in die begriffliche Zweideutigkeit und widerspruchsvolle Praxis, welche leider seither das hervorstechendste Merkmal alles dessen geblieben ist, was man hierzulande „Ausgleich" nennt, mit der natürlichen Folge, daß jeder „Ausgleich" den Keim des neuen Konfliktes schon in sich trägt. Auch in jener Epoche kommt es nie zu einem Abschlusse; die Sachen gehen clopin clopan weiter in dem, teilweise unvollständiger Einsicht entspringendem, teilweise gewolltem Halbdunkel. Die Stände geben sich oft mit einem halben Erfolge zufrieden, ohne darauf zu verzichten bei nächster Gelegenheit das noch Fehlende zu erreichen; dem Könige anderseits „fehlt", wie Tezner konstatiert, „das Bewußtsein der Unverbrüchlichkeit seiner Zusicherungen". Aber in diesem Hin- und Herzerren, Hin- und Herschwanken mit partiellen Erfolgen bald auf der einen, bald auf der anderen Seite, ist das Kampfobjekt nicht Unabhängigkeit oder Gesamtreich, sondern öffentlich-rechtlich verfassungsmäßige oder absolutistisch patrimoniale Auffassung und Ausübung der Königsgewalt; zeigt sich ein partieller Erfolg in demselben auf Seite des Königs, so ist es ein Erfolg dieses patrimonial-absolutistischen Gedankens — nicht der „Reichs"idee. Der indirekte, nicht juristische, sondern bloß politische Zusammenhang dieses Streites mit der Unabhängigkeitsfrage wird von den Ständen weit mehr empfunden als vom Monarchen. Bezeichnen es unsere Gegner als einen Anachronismus den ungarischen Ständen in jener Zeit ein Staatsbewußtsein im modernen Sinne zuzuschreiben, so ist es jedenfalls noch in höherem Grade anachronistisch, dem Monarchen ein ausgesprochenes Reichsbewußtsein zu unterschieben. Die Stände besaßen jedenfalls Ansätze zur Erkenntnis des Staates in der althergebrachten ungarischen öffentlich-rechtlichen Auffassung der öffentlichen Gewalten; die Monarchen hingegen waren von dem Ideenkreis der privatrechtlich gedachten persönlichen Fürstengewalt beherrscht, der zu jeglichem Staats- oder staatsähnlichen „Reichs"gedanken in direktem Widerspruch steht.

Dies ändert sich im achtzehnten Jahrhundert. Mit den wachsenden Anforderungen der Verwaltung und dem Vordringen des Wohlfahrtsgedankens nähern sich die landesfürstlichen Behörden mehr und mehr dem Charakter von Staatsämtern, und damit entwickelt sich auch bei den Monarchen der Wunsch nach Uniformierung des Behördensystems in allen ihren Ländern. Dies Streben zeigt sich schon bei Maria Theresia, es kommt zum Durchbruch bei Joseph II. Selbst hier ist der Reichsgedanke noch nicht juristische Basis der Aktion der Monarchen, wie er es in der Zeit von 1849 bis 1867 war; aber in dem Maße, in welchem die einheitlich ausgeübte Fürstengewalt sich objektiviert (d. h. den rein persönlichen patrimonialen Charakter abstreift) und ausbreitet,

kommt die Möglichkeit näher, daß tatsächlich eine „Reichsgewalt", ein „Reich" daraus entstehen könne. Aber in dem gleichen Maße wächst auch das Bewußtsein der bedrohten Unabhängigkeit und die Wachsamkeit darüber bei den ungarischen Ständen. Sie erkennen, wie sich das Streitobjekt allmählich modifiziert und sie sprechen demgemäß eine deutlichere Sprache. Diese finden wir schon in den Gesetzartikeln XI, XII und XIV, 1741; der Gesetzartikel X, 1790/91, ist vollends eine klare, gegen jede Mißdeutung gefeite Erklärung der Unabhängigkeit des ungarischen Staates. Gegen die unifizierenden Bestrebungen der fürstlichen Gewalt wird selbst auf Kosten der öffentlichen Wohlfahrt bewußter Widerstand geleistet; selbst die fortschrittlich gesinnten Elemente ertragen lieber den zurückgebliebenen Zustand unserer Einrichtungen, als die Verbesserung derselben auf Kosten der Verfassung und der Unabhängigkeit des Landes vom „aufgeklärten Absolutismus" anzunehmen. In der großartigen Bewegung endlich, welche die erste Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts erfüllt, geht das Streben nach dem Ausbau einer modern-staatlichen Organisation Hand in Hand mit dem immer klarer, bis in seine äußersten Konsequenzen erkannten Unabhängigkeitsgedanken. Durch die Gesetze des Jahres 1848 gelangt beides zugleich zum vollständigen Ausdruck.

So verläuft und endet der dreihundertjährige Prozeß, in welchem unsere Gegner emsig noch Indizien irgendeiner Anerkennung des „Reiches" suchen, es aber dabei nicht weiter bringen, als zur mißverständlichen Benutzung einiger Phasen des Streites zwischen öffentlich-rechtlicher und patrimonialer Auffassung der Königsgewalt, wo doch das Festhalten unserer Vorfahren an der Unabhängigkeit des ungarischen Königreiches in stetig wachsender Bewußtheit und Klarheit ihnen aus jeder Seite unseres Gesetzbuches entgegenleuchten mußte.

Von episodischer Bedeutung in dieser allgemeinen Kontroverse ist der Streit um die Bedeutung des österreichischen Kaisertitels. Steinacker selbst spricht davon sehr wenig; dennoch muß ich mich, ehe ich zur 1848er und 1867er Epoche übergehe, kurz damit befassen. Der Kaisertitel ist, nach der Theorie unserer Gegner, Ausdruck jener höheren Reichssouveränität, welche Ungarn als Teil umfaßt; „der König von Ungarn ist ein Teil des Kaisers von Österreich," sagt Tezner, der diese These in mehreren Schriften mit einem großen Aufwande historischen Materials behandelt. Nur das eine Entscheidende bringt er uns nicht, wodurch jede andere Beweisführung überflüssig gemacht würde, was aber durch nichts anderes zu ersetzen ist: das ungarische Gesetz, durch welches die Kaiserwürde als eine auf Ungarn sich erstreckende Souveränität inartikuliert worden ist.

Tezner sucht aber eine indirekte Zustimmung der Stände aus dem Umstande herzuleiten, daß sie gegen die Annahme des Kaisertitels nicht protestiert hätten. Hierauf hat schon Franz Deák in seiner Streitschrift gegen Lustkandl geantwortet. Gegen was sollten sie denn eigentlich protestieren, da erklärt worden war, durch den neuen Titel sei an der Rechtsstellung der unter Seiner Majestät Zepter stehenden Länder nichts geändert worden? Loyalerweise konnte man darunter nichts anderes verstehen, als daß derselbe sich auf Un-

garn nicht erstrecke, weil dieses sonst, unter einem mediatisierten König, aufgehört hätte ein regnum independens nulli alio regno vel populo obnoxium zu sein. Also für einen Protest lag keine Veranlassung vor. Aber der Auffassung, daß der neue Titel für Ungarn staatsrechtlich völlig irrevelant sei, geben unsere Reichstage bei jedem Anlaß bestimmten Ausdruck. Am 1807er Landtag erklären die Stände ausdrücklich: „hunc titulum nos immediate non concernere" — „dieser Titel gehe uns unmittelbar nichts an", während er uns gewiß unmittelbar anginge, wenn er die Mediatisierung des ungarischen Königtums enthielte. Tezner setzt sich über diese Enunziation der Stände (die er in seinem Buche: „Der österreichische Kaisertitel, das ungarische Staatsrecht und die ungarische Publizistik" zitiert) mit einem genialen Interpretationsversuch hinweg. „Das bedeutet so viel" — schreibt er — „soferne nur der Kaiser von Österreich nicht die Landtagsbeschlüsse sanktioniert und streng ungarische Regierungsakte vornimmt, ist unsere Verfassung gewahrt." Vortrefflich! Schade nur, daß von alledem in dem lateinischen Text der 1807er ständischen Resolution nicht ein Wort steht, sondern daß es dort schlicht und einfach heißt: „Der Titel geht uns unmittelbar nichts an."

Diese Episode ist übrigens so interessant, daß ich es mir nicht versagen kann den höchst unvollständigen und dadurch irreleitenden Zitaten Tezners gegenüber*, die diesbezügliche Vorgänge an der Hand der 1807er Reichstagsakten und Protokolle dem Leser im ganzen Umfange vorzulegen, wobei ich mich an dem lateinischen Text halte, weil dieser von der Diarien-Kommission des Reichstages authentifiziert und auch meinen Gegnern zugänglich ist.

In der 53. Sitzung der Ständekammer wird der Bericht der Kommission vorgelegt, welche die Beschwerden und die Forderungen des Landes zusammengestellt hatte. Punkt 50 dieses Berichtes lautet (Acta comitiorum 1807 pag. 240): „Es wird vorgeschlagen, daß jene dem ungarischen Volk und der ganzen Welt mittels huldvollen Reskriptes kundgegebene väterliche Zuneigung und Gnade Seiner geheiligten Majestät nach Art des Gesetzartikel X, 1790, dem Gesetzbuche einverleibt werde, durch welche (Seine Majestät) bei Annahme des Titels eines Erbkaisers von Österreich für sein allerhöchstes Haus, sich zugleich der Versicherungen des Inaugural-Diplomes gnädigst zu erinnern und dafür zu sorgen geruhte (eo respicere dignata est), daß dasjenige, was er, wie vorerwähnt, zur Erhöhung des Glanzes und der Würde der ganzen Monarchie anzunehmen beschlossen hat, für immerdar bei Unversehrtheit der Rechte, Gesetze und der Verfassung des Königreiches Ungarn und seiner Bestandteile geschehe."

In der 73. Sitzung wird dieser Vorschlag verhandelt und mit Stimmenmehrheit abgelehnt. Der offizielle Sitzungsbericht lautet (diarium comitiorum Regni Hungariae 1807, pag. 588):

„Zu Punkt 50: Damit aus der durch Seine geheiligte Majestät erfolgte Annahme des Titels eines Erbkaisers von Österreich für das Königreich Ungarn keinerlei neue Verpflichtung oder wie immer geartete Folge (cujus-

* Es fällt mir natürlich nicht ein, die wissenschaftliche Rechtschaffenheit unserer Gegner, voran Tezners, in Zweifel zu ziehen; nur Unbefangenheit kann ich ihnen nicht zugestehen; ihre Befangenheit zeigt sich sogar schon beim Lesen.

cumque nominis sequela) entstehe, haben einige, trotzdem die Stände hierüber schon durch ein gnädiges Reskript versichert waren, dennoch gewünscht, daß dies, nach Analogie des Gesetzartikels X, 1790, auch in den Gesetzen erwähnt werde — — — — und dies um so mehr, als die Stände schon am Reichstage 1805 dieser Meinung waren* und es nur infolge besonderer Umstände in seiner Zeit geschah, daß nichts davon ins Gesetzbuch kam. Mehrere Komitate verlangen, daß es jetzt geschehen solle und der Zweck ihres Verlangens erscheint nicht minder zeitgemäß und notwendig. Wir sind zwar durch das königliche Reskript versichert worden (securi redditi — was noch viel stärker klingt), daß diese Zufügung eines neuen Titels (accessio haec novi tituli) bezüglich Ungarns gar keine Folgen haben werde (nullas intuitu Hungariae habitura sit sequelas), allein dieses gnädige Reskript kann leicht in Vergessenheit geraten. Es wäre demnach sicherer, dasselbe auch im Gesetzbuch zu erwähnen. Denn sowie früher bezüglich der Erbfolge des österreichischen Hauses in den Erbländern Frage erhoben wurde, so könnte auch in der Zukunft der in Rede stehende Titel in Frage gestellt werden. Wahr ist es allerdings, daß Seine Majestät weder als römischer Kaiser noch als Kaiser von Österreich über Ungarn herrscht (suam Majestatem nec ut Romanorum, neque ut Austriae imperatorem Hungariae dominari). Aber diese Verschiedenheit in der Nomenklatur und Titulatur könnte bei den Nachkommen leicht Anlaß zu Zweifeln und Fragen geben. Wenn von den Kardinalrechten des Königreiches die Rede ist, kann keine gesetzliche Vorsicht überflüssig genannt werden."

Soweit diejenigen, die für die Inartikulierung stimmten; man sieht, ihr Glaubensbekenntnis kulminiert in dem als selbstverständlich hingestelltem Satze, daß Seine Majestät über Ungarn „weder als römischer Kaiser noch als Kaiser von Österreich herrsche" — beide Titel sind ihnen in gleicher Weise fremde Titel; dies sei ja unzweifelhaft, aber es müsse künftigen Konfusionen vorgebeugt werden.

Nun kommen die Gegner der Inartikulierung. Ihr prinzipieller Standpunkt ist der gleiche, aber sie sind insoferne radikaler in der Vorsicht, als ihnen jede Erwähnung des neuen Titels einerseits als überflüssig, anderseits als eventuell gefährlich erscheint.

„Andere hingegen verfochten die Ansicht, diese Sache (rei hujus) solle weder in den Gesetzen selbst noch in der Vorrede, welche dem Dekrete vorausgeschickt zu werden pflegt, erwähnt werden. Wir sind durch das königliche Reskript hinreichend sichergestellt; überdies geht dieser Titel uns auch unmittelbar gar nichts an (et alioquin titulum illum nos immediate nec concernere). „Ja es scheint sogar nicht ratsam, daß wir uns, da wir hierzu nicht einmal aufgefordert wurden, von selbst in diese Sache einmischen (imo, nec consultum videri ut nos ipsi, dum nec provocamur, ultro in it nos immittamus); es könnte das sogar in anbetracht künftiger Folgerungen Gefahr bringen. Es wäre dies etwas ganz Neues

* Ich finde in den Akten und Diarien des 1805er Reichstages keine Spur der Vorgänge, auf welche hier angespielt wird.

(novitas) in unserem gesetzgeberischen Vorgehen. Die sogenannte Pragmatische Sanktion kann mit dieser Angelegenheit nicht verglichen werden (assimilari). Was hat die Würde des Kaisers von Österreich mit der Verfassung unseres Königreiches, was mit den Freiheiten Ungarns gemein? (Quid dignitas Austriae Imperatoris cum constitutione Regni nostri, quid cum libertatibus Hungariae commune habet?) Unsere Aufgabe aber ist es, diese (Verfassung und Freiheiten) zu bekräftigen. Die Mehrheit der Stimmen hat sich demnach dahin geeinigt, daß die Erwähnung dieser Angelegenheit sowohl aus den Gesetzen selbst als aus der Vorrede ausbleibe."

Die Magnatentafel schließt sich dieser Erledigung ohne Bemerkung an.

Es ist wohl unmöglich die gänzliche Irrelevanz des österreichischen Kaisertitels für Ungarn in bestimmter Weise zum Ausdruck zu bringen als es hier geschieht. Es wird davon gesprochen wie von einer Angelegenheit, die uns gar nichts angeht, in die wir uns nicht hineinzumischen haben; eben deshalb wird auch jede Rechtsverwahrung für überflüssig gehalten. Und doch will Tezner in diesem Beschluß einen „Sieg der Kaiseridee" sehen! So viel Genügsamkeit hat in der Tat etwas rührendes. Ein Sieg der „Kaiseridee", d. h. des Gedankens, daß der österreichische Kaisertitel sich auch auf Ungarn erstreckt, soll es sein, wenn die Stände erklären: daß die Zufügung des neuen Titels für Ungarn gar keine Folge hat, daß der Kaiser von Österreich als solcher über Ungarn nicht herrscht, daß der Kaisertitel uns unmittelbar gar nichts angeht, daß die Würde eines österreichischen Kaisers mit der Verfassung des Königreiches nichts gemein hat? Wenn das die Siege sind, wie sehen dann die Niederlagen aus? Wahrscheinlich genau ebenso.

Es muß wiederholt festgestellt werden, daß die Stände im Jahre 1807, wie aus dem wortgetreu mitgeteilten offiziellen Sitzungsbericht hervorgeht, über das Prinzip der staatsrechtlichen Irrevelanz des österreichischen Kaisertitels für Ungarn vollkommen einig waren und dies klar ausgesprochen haben*. Meinungsverschiedenheit bestand nur bezüglich der Taktik, mit welcher künftigen Mißdeutungen vorgebeugt werden solle. Und da will es mir scheinen, daß die Mehrheit der Repräsentantentafel, als sie die volle Passivität und Ignorierung beschloß, das Richtige getroffen hat.

Wenn man nämlich die ganze Menge von Kundgebungen, Gutachten und Verhandlungen durchließt, welche mit der Annahme des österreichischen Kaisertitels verbunden waren, so sieht man ganz klar die Tendenz des Hofes, diesen Titel irgendwie in das ungarische Staatsrecht hineinzuschmuggeln. Den geraden Weg zu beschreiten, den einzigen, auf welchem eine rechtsbildende Tatsache zustande kommen konnte, nämlich vom ungarischen Reichstage die Inartikulierung des Kaisertitels zu verlangen, traute man sich nicht. Man suchte daher nach alten — leider noch immer nicht veralteten — Rezepten im Halbdunkel

* Tezner hilft sich damit, daß er die hier reproduzierten Erklärungen der Stände „nichtige Vorwände" nennt. Wie? er sucht doch nach dem Standpunkt dieser Stände der „Kaiseridee" gegenüber; nun findet er denselben klar dargelegt und offiziell beglaubigt, aber freilich in anderem als dem gewünschten Sinne und da wird mit einem Male ein „nichtiger Vorwand" daraus! Ist das noch Wissenschaft?

der Zweideutigkeit vorwärts zu kommen und in einzelnen, verschiedene Auslegung zulassenden Akten, eine Art Gewohnheitsrecht für die Geltung dieses Titels in Ungarn zu schaffen. Diesem Bestreben wäre die Inartikulierung des Reskriptes vom Jahre 1804, in welche man später auch etwas wie Inartikulierung des Kaisertitels hineindeuten konnte, sehr zustatten gekommen. Fast will es mir scheinen (behaupten kann ich es nicht), als ob höfische Einflüsse am Werke gewesen wären, um diesen harmlos — ja sogar fürsorglich erscheinenden Inartikulierungsantrag stellen zu lassen. Tatsächlich ist auch ein großer Teil der Stände bona fide in die Falle gegangen; die Mehrheit hat aber der Sache auf den Grund gesehen und in kluger Einsicht die Gefahr abgewendet.

Ganz anders gestalteten sich die Dinge am Reichstage 1832 bis 1836. War die Ignorierungstaktik im Jahre 1807, die richtigste, weil damals noch kein staatsrechtlicher Akt vorlag, in welchem die Absicht, den König von Ungarn durch den Kaiser von Österreich mediatisieren zu lassen, unzweideutig zutage getreten wäre, so konnte im Jahre 1835 nicht mehr daran festgehalten werden. Denn, als bei der Thronbesteigung Ferdinands V. versucht wurde, diesen ausschließlich mit der Ordnungszahl I zu bezeichnen, die ihm als Kaiser von Österreich zukam, unter Ignorierung des Umstandes, daß er der fünfte ungarische König dieses Namens war, trat die bis dahin verdeckte Absicht zum ersten Male offen zutage. Und in dem Augenblicke, wo dieses geschah, erfolgt auch der bestimmte, unzweideutige Protest der Stände.

Die Aktion beginnt mit einer Erklärung des königlichen Personals*, als Vorsitzenden der Ständetafel, welcher — ganz im Sinne des später erlassenen königlichen Reskriptes — die Stände zu beruhigen trachtet, daß der Gebrauch der Ordnungszahl I den Rechten und der Unabhängigkeit des Landes nicht präjudiziere und sich hierbei auf die vorhin zitierten Enunziationen des Reichstages von 1807 beruft, in denen die Irrelevanz des österreichischen Kaisertitels für Ungarn erklärt worden war; die Stände mögen es dabei bewenden lassen. Hieraus mag Tezner ersehen, ob er Recht hat, diese Enunziationen „nichtige Vorwände" zu nennen, Enunziationen, die beinahe 30 Jahre später als Ausdruck des Rechtsstandpunktes der Stände von ihrem Vorsitzenden angerufen wurden.

Natürlich kommt der Personal damit nicht zum Ziele. Die Situation ist eben durch den ersten unzweideutig zutage tretenden Versuch den König von Ungarn dem Kaiser von Österreich einzuverleiben, gründlich geändert. Unbekümmert um die Bemühungen der Beschwichtigungshofräte gehen daher die Stände ungesäumt ans Werk.

Am 19. August 1835 verfassen sie eine Adresse, worin, nach Konstatierung der Betroffenheit über den Gebrauch der Ordnungszahl I, in ungarischen Re-

* „Personal" = „Personalis" (abgekürzt von: personalis regiae praesentiae locumtenens, Vertreter der persönlichen Anwesenheit des Königs) wurde der vom König ernannte Vorsitzende der Ständetafel genannt. Derselbe war dort auch Vertreter der Hofpolitik.

gierungsakten Ferdinands V, folgende bedeutsame Stelle vorkommt: „Mit Dankbarkeit verehren wir die Güte der göttlichen Vorsehung, welche Ew. Majestät gestattet, auch die Kronen anderer Länder zu tragen. Aber da die Heiligkeit der zwischen dem erlauchten Herrscherhause und der Nation geschlossenen Verträge, die althergebrachte Freiheit und Unabhängigkeit des Königreiches ausdrücklich und für alle Zeiten unversehrt zu erhalten gebietet — und da insbesondere nach den klaren Worten des Grundgesetzes (Fundamentalis Articuli) X, 1790/91, (folgt der Wortlaut dieses Gesetzes) . . . . Ungarn ein unabhängiges Königreich ist, keinem anderen Königreiche oder Gemeinwesen unterworfen . . . .: äußern wir Ew. Majestät gegenüber gleich bei dero Thronbesteigung, vertrauensvoll und in einfacher Geradheit (ingenuo cun candore) die gerechte und gesetzmäßige Forderung (justum ac legale postulatum), daß Ew. Majestät als König von Ungarn in allen diplomatischen und Regierungsakten, welche Ungarn und dessen Nebenländer angehen, so auch in allen Zivil- und Militärtitulaturen und Abzeichen den erlauchten Namen: Ferdinand V., gebrauche, und durch dieses Vorgehen, welches den Rechten der übrigen Kronen keineswegs präjudiziert, ein glänzendes und zugleich gesetzmäßiges Beispiel jener väterlichen Gerechtigkeitsliebe gebe, welche Ew. Majestät Ihrem getreuen Ungarn und ihren Gesetzen und Rechten gegenüber erfüllt."

Hierauf erfolgt am 31. August eine ausweichende königliche Antwort, worin, unter Zusicherung voller Achtung der Rechte des Landes und der im Gesetzartikel X, 1790/91, definierten Unabhängigkeit, behauptet wird, der Gebrauch der Titulatur: „Ferdinand I." präjudiziere diesen Gesichtspunkten nicht. Dabei beruft man sich auf den Brauch der römischen Kaiser, die Könige von Ungarn waren. Das ganze Reskript ist ein klassisches Denkmal der Zweideutigkeit, mit welcher diese Angelegenheit von Seite des Hofes behandelt wurde.

Natürlich geben sich die Stände mit solchen Zusicherungen, denen die Tat widerspricht, nicht zufrieden. Am 21. September ergeht denn eine neue Adresse an Se. Majestät, welcher auch das Magnatenhaus vollinhaltlich beistimmt, also eine Deklaration des ganzen Reichstages. Aus dieser Adresse bringt Tezner in seinem oft erwähnten Werke Zitate, welche allein hinreichen würden, den Standpunkt des Reichstages in vollkommen klares Licht zu stellen. Ich habe mich auch in meinem Rundschauartikel mit diesen Zitaten begnügt und meine Konsequenzen an dieselbe geknüpft. Hier will ich aber mit Weglassung der bloß formalen Einleitung die Adresse in ihrem Wortlaut bringen.

Vorerst wird in derselben schmerzliches Erstaunen über den, in der Form ausweichenden, aber eigentlich abschlägigen Bescheid ausgesprochen, welcher auf die erste, nur Selbstverständliches verlangende Adresse des Reichstages erfolgt war. Dem heißt es wörtlich: „Es ist wahr, daß Ungarn in Ew. geheiligten Majestät denselben als König verehrt, dem auch im österreichischen Kaiserreiche die höchste Gewalt zukommt. Allein dieses Königreich ist in der Form der Herrschaft, in seinen Gesetzen, in seinem ganzen gesetzlichen Bestande (regiminis forma, legibusque et omni consistentia legali) von jenem österreichischem Kaisertume völlig verschieden und un-

abhängig (ab ipso Austriae imperio prorsus diversum ac independens), es ist keiner Gemeinschaft (nulli populo, nach Verböczyscher Terminologie bedeutet Populus — Gemeinschaft) unterworfen, wie dies alles durch Verträge und Gesetze bestätigt wird. Diese gesetzliche Unabhängigkeit ist der größte Schatz unseres Vaterlandes, welchem aus ganzen Herzen anzuhängen wir niemals aufhören werden; denn nichts ist unseren Herzen tiefer eingeprägt als jene zarte Empfindung für das Vaterland, mit welcher wir die Unabhängigkeit desselben, die mit seiner öffentlichen Wohlfahrt eng verwachsen ist, immerdar unversehrt erhalten wollen."

„Was in der letzten Resolution Ew. geheiligten Majestät über diese Unabhängigkeit des Königreiches und die Gesetze, auf denen sie beruht, allergnädigst erklärt wird, kann unser Besorgnis um die Zukunft nicht zerstreuen. Denn eben deshalb, weil die auf Gesetzen und gegenseitigen Verträgen beruhende Unabhängigkeit dieses Königreiches nicht einmal einem Zweifel unterliegt, ist es gerecht, ja ist auch notwendig (justum est, imo et oportet), daß alles, was die Rücksicht auf diese Unabhängigkeit erfordert, tatsächlich durchgeführt werde; denn die Durchführung verleiht den Gesetzen die größte Kraft; wenn demnach welche Rechte immer des Königreiches oder des Königs mit bloßen Worten abgefertigt würden, der tatsächlichen Durchführung aber entbehrten, so ist es gewiß, daß das ganze Heil des Staates bald untergehen müßte."

„Die Beispiele, welche in der a. g. Resolution erwähnt werden, sind den gegenwärtigen Umständen durchaus nicht ähnlich. Ew. Majestät hochseliger Vater führte in Ungarn dieselbe Zahl seines erlauchten Namens, welchem er als Kaiser von Österreich, nach Annahme dieses Titels, zu führen hatte; es war also die gegenwärtige Sorge damals gegenstandslos. Was nun unsere Könige betrifft, die zugleich das römische Kaiserdiadem trugen und in ihrer Titulatur jene Ordnungszahl allein gebrauchten die ihnen in der Serie der römischen Kaiser gebührte, so fallen diese unter einen völlig verschiedenen Gesichtspunkt. Denn jene, in der Christenheit vorhin höchste Würde des römischen Kaisertums, war niemals erblich, sie fiel niemand durch Geburt zu, sondern nur durch freie Wahl der Fürsten und wurde nicht immer demselben Herrscherhause verliehen. Es war demnach gar nicht zu besorgen, daß Ungarn zum römischen Reiche gezählt werden wird. Nachdem aber Ew. geheiligten Majestät hochseliger Vater inzwischen sich und seinem erlauchten Hause den erblichen Titel eines Kaisers von Österreich beigelegt hat, könnte Ungarn, wenn nicht alle mit seiner gesetzlichen Unabhängigkeit verbundenen Rechte und äußeren Zeichen (Symbole) tatsächliche Geltung finden, leicht als diesem österreichischen Kaiserreich unterworfen betrachtet werden (huic Austriae Imperio). Demnach müssen wir, die wir durch Verträge und Gesetze verpflichtet sind, keiner Gemeinschaft unterworfen, sondern unabhängig zu sein (nos, quo pacta legesque nulli populo Subjectos et independentes esse jubent) in jeder gesetzlichen Weise darauf bedacht sein, daß — wo sogar aus Beispielen abweichender Verhältnisse Folgerungen gezogen werden — nicht etwa infolge unserer Sorglosigkeit im wechselndem Laufe der Zeiten, aus

einzelnen Beispielen ein Brauch in Äußerlichkeiten entstehe, aus diesem Brauche und diesen Äußerlichkeiten aber dann Rechte (Rechtszustände) konstruiert werden, die unserer gesetzlichen Unabhängigkeit widersprechen und auf diese Weise auch wir, mit Änderung des Bestandes dieses Königreiches (alterata regni hujus consistentia) dem österreichischen Kaisertum unterworfen werden."

„Unsere Gesetze und der gesetzliche Bestand und die Freiheit der Nation sowie die Rechte des Königs selbst sind nicht heute entstanden, sondern stammen aus der Vorzeit. Damit steht jene neue Titulatur des Königs, welche, ohne Beziehung auf die früheren gleichnamigen Könige von Ungarn, eine neue Serie eröffnet und so jede Erinnerung an die früheren Zeiten gleichsam verbannt im Widerspruch. Denn neue Titulaturen der Fürsten und eine neue Namensreihe weisen auf eine neue Gestaltung des Königreiches oder auf neue Verträge hin, von welchen beiden aber in unserem Vaterlande jetzt keines geschehen ist."

Am Schluß wird die Forderung der Einstellung der legalen Ordnungszahl V wiederholt.

Mir will scheinen, daß keine Sophistik der Welt imstande ist, diesen klaren Protest des ungarischen Reichstages gegen jede Deutung und jeden Gebrauch des österreichischen Kaisertitels, welcher denselben auf Ungarn ausdehnen möchte, abzuschwächen. Die ungarischen Stände waren also der Situation gegenüber, welche, nicht durch den Kaisertitel selbst, sondern durch das zweideutige Manipulieren mit demselben geschaffen worden war, durchaus nicht hilflos, wie Tezner in seiner Polemik gegen Graf Theodor Zichy behauptet („Deutsche Rundschau", Oktober- und Novemberheft 1908, S. 113). Sie taten in jedem Stadium der Angelegenheit das Richtige, um alles was zu einer Legalisierung dieses Titels in Ansehung Ungarns geführt hätte, zu verhindern. Im Jahre 1807 erklären sie jede Stellungnahme für überflüssig, da es ja allbekannt sei, daß der Kaiser von Österreich als solcher in Ungarn keine Herrschaft ausübe, daher die ganze Angelegenheit uns nichts angehe. Diese motivierte Indifferenzerklärung reichte aus, bis zum ersten im Jahre 1835 erfolgten Versuche, in Form einer Ordnungszahl, den Kaiser von Österreich als Herrscher in Ungarn erscheinen zu lassen. Gegen diesen Versuch wird sofort in klarer und nicht mißzuverstehender Weise Protest erhoben. Das kann Tezner weder leugnen noch weginterpretieren. Er versucht es auch gar nicht, sondern beruft sich darauf, daß die Erledigung der vorhin mitgeteilten Adresse nicht vollkommen dem Standpunkte der Stände entspricht. Tatsächlich flüchtete man wieder einmal in die Zweideutigkeit. Die königliche Resolution, welche auf die zweite Adresse erfolgt, stellt sich nicht auf Widerspruch mit dem Rechtsstandpunkt desselben, sie löst sogar die Frage in einer Weise, mit welcher sich die Stände zufrieden geben können, denn Ferdinand nennt sich als König von Ungarn: der fünfte; aber, indem diese Ordnungszahl auch für Böhmen und andere Länder angenommen wird, öffnet man der Möglichkeit von allerhand Deutungen die Türe, welche auch den „Kaiserstandpunkt" nicht ausschließen. Ein klassisches Beispiel jener Methode, welche es nie zu einer offenen

und restlosen Auseinandersetzung und daher auch nie zu wirklichem Abschluß bringt, sondern immer nur bestrebt ist, Formeln zu finden, unter welchen zwei diametral entgegengesetzte Standpunkte Platz haben. Man nennt das, in der speziellen österreichisch-ungarischen Ausgleichsterminologie: Herstellung des Einvernehmens zwischen König und Nation. Wie man aber auch über diese Praxis politisch denken mag, juristisch ist dieselbe im gegenwärtigen Falle ganz ohne Belang. Die gesetzlich begründete Unabhängigkeit der ungarischen Krone bedurfte keiner neuen rechtsbildenden Tatsache, daher keiner neuen Zustimmung der Krone, um unantastbar weiter zu bestehen; neue Rechtsbildung wäre für die Mediatisierung derselben durch den österreichischen Kaisertitel notwendig gewesen. Hierzu genügten aber offen ausgesprochene oder verdeckte Absichten, ja selbst offizielle Kundgebungen der Krone nicht: die Zustimmung des anderen Faktors der Gesetzgebung, des Reichstages war nötig. Diese ist jedoch, wie wir gesehen haben, weder offen noch stillschweigend erfolgt, wohl aber wurde das Gegenteil davon, so oft die Angelegenheit zur Sprache kam, in zwei verschiedenen Formen, jedesmal aber mit voller Bestimmtheit ausgesprochen.

Ganz und gar nicht ernst zu nehmen sind die Argumente, welche Tezner aus dem Gebrauch von Ausdrücken wie „imperii nostri hereditarii," „universa monarchia nostra," „imperii austriaci caesareus, Hungariae Bohemiae Lombardiae regius princeps" u. dgl. schmieden will. Tezner legt jeden dieser Ausdrücke unter die Lupe und legt alles hinein und zieht alles wieder heraus, was die spitzfindigste Interpretationskunst hineinlegen und herausziehen kann. Ist aber ein solches Vorgehen wissenschaftlich zulässig? Kann, bei dem heute noch fortdauernden Schwanken der Terminologie, aus einzelnen Ausdrücken, deren Bedeutung überdies strittig ist, irgendeine ernste Folgerung gezogen werden? Könnte man selbst in einem eventuellen Redaktionslapsus den Ausdruck eines gesetzgeberischen Willens erblicken, durch den der entgegengesetzte, klar ausgesprochene gesetzgeberische Wille aufgehoben worden wäre?

Gilt dies im allgemeinen, so kann ich für die ganze Epoche und ganz insbesondere für den Reichstag 1807 in peremptorischer Weise nachweisen, daß die angeführten und andere ähnliche Redewendungen nicht im Sinne einer objektiv gedachten Reichseinheit gebraucht wurden, sondern nur die subjektive Beziehung aller habsburgischen Länder zur domus austriaca, zum Hause Österreich, bedeuten sollten; Monarchia austriaca hieß: die Gesamtheit der dem Hause Österreich unterworfenen Länder.

Wie beweise ich das? durch Darlegung des staatsrechtlichen Standpunktes jener Epoche, welcher am 1807er Reichstage aus einem inzidentellen Anlasse zu klarem Ausdruck kam. Dieser inzidentelle Charakter erhöht aber die Bedeutung der im folgenden anzuführenden Enunziationen, weil dieselben in solchem Zusammenhange nicht als ein novum erscheinen, welches geschaffen werden sollte, sondern als etwas Allbekanntes, Selbstverständliches, als eine unbestrittene Rechtsbasis, auf welche sich die Stände im gegebenen Inzidenzfalle einfach berufen. Die Sache ist auch darum interessant, weil daraus, allen auf Herabsetzung seiner Bedeutung gerichteten Versuche gegenüber, klar hervorgeht, wie man in Ungarn den Gesetzartikel X, 1790/91, verstand, und weil auch die

Streitfrage um die völkerrechtliche oder staatsrechtliche Natur der Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn in diesen, vor mehr als einem Jahrhundert formulierte Enunziationen schon ganz klargestellt erscheint.

Es handelte sich in concreto um einen kommerziellen Konflikt. Die Stände verlangten eine billigere, der Reziprozität entsprechenden Regelung des Dreißigst-Zolles zwischen Österreich und Ungarn, sowie auch um die Zulassung ungarischer Geschäftsleute in die Erbländer. Beides war mittels Reskript vom 10. September 1807 abgelehnt worden. Die Stände antworteten hierauf mit einer Repräsentation, aus der ich folgende Stellen anführe*:

„Wenn vom Handel des Königreiches Ungarn die Rede ist, muß man zweierlei beachten: das, was diesem Königreiche von Rechts wegen zukommt, und das, was die Zweckmäßigkeit (ratio status) erfordert.

Was nun das Recht anbelangt, welches dem Königreiche auf Grund seiner Unabhängigkeit zukommt (wird folgendes bemerkt):

Durch die Übertragung des Erbfolgerechtes im Königreiche Ungarn auf das erlauchte österreichische Haus und die Annahme der Pragmatischen Sanktion bezüglich der Erbfolgeordnung, ist von den Rechten und der Unabhängigkeit des Königreiches, außer dem Wahlrecht, nichts aufgegeben worden, im Gegenteil sind alle jene Rechte, welche einem unabhängigen Königreiche **völkerrechtlich** zukommen, ausdrücklich gewahrt worden und ist Ungarn den übrigen erblichen Provinzen durch kein anderes Band verbunden als das der Union und des Einvernehmens (unio et cointelligentia); dies erklärt die Vorrede der Dekrete vom Jahre 1723 und die Gesetzartikel I und II dieses Jahres in klaren Worten (disertis verbis), daß aber hierüber kein Zweifel bestehen könne, konstatiert offen der Gesetzartikel X, 1790.

Da nun die Unabhängigkeit des Königreiches feststeht, können dessen Interessen den Interessen der übrigen unter der Herrschaft desselben Fürsten stehenden Provinzen nicht untergeordnet werden, und wenn es doch geschieht, werden die Rechte der Unabhängigkeit verletzt; dies geht daraus hervor: daß ein unabhängiges Königreich nicht anders als durch Verträge, die auf **völkerrechtlichem Wege zustande kommen** (via tractatuum iure gentium introductorum) dazu verhalten werden kann, dem Vorteile anderer zu dienen, noch weniger dazu, sich einseitig erhobene Prätensionen gefallen zu lassen.

Wenn demnach unabhängige Staaten (independentes Status) einander nichts schulden, als worüber sie übereingekommen sind, ist es auch erwiesen, daß Ungarn Österreich und den übrigen Provinzen nichts schuldet als die Union und das Einvernehmen."

Und etwas weiter:

„— es folgt auch das, daß der Handel zwischen Ungarn und den übrigen österreichischen Besitzungen (ditiones austriacas)**, als Pro-

* Acta comitiorum 1807, p. 437.

** Hier haben wir die subjektive Bedeutung des Beiwortes „austriacus", dessen Beziehung auf die österreichische Dynastie klar vor uns. In diesem Sinne ist auch das unabhängige Ungarn ein „ditio austriaca", ein österreichisches Land.

vinzen, die einen gesonderten Staat bilden (provincias peculiarem Statum efformantes) und in ihren Rechten, Grenzen und Herrschaftsrechten völlig unterschieden sind (juribus, limitibus et jurisdictione penitus distinctas) nicht anders als auf völkerrechtlichem Wege durch Verträge geregelt werden kann."

Wird man angesichts dieser Erklärungen noch Mittel finden, zu behaupten, jener 1807er Reichstag und die ganze Epoche, in die er sich einfügt — nebenbei bemerkt: eine der höfischesten Epochen unserer Geschichte — habe die „Reichseinheit" und, was drum und dran hängt, anerkannt? habe Ausdrücke wie „monarchia austriaca", „tota monarchia" u. dgl. im Sinne einer objektiven juristischen Einheit gebrauchen können? Im Munde jener Stände, deren Königstreue sich in den Napoleonischen Kriegen so glänzend bewährte, die aber dennoch in so schroffer Weise die volle staatsrechtliche Unabhängigkeit des ungarischen Königreiches, die völkerrechtliche Natur seiner Verbindung mit den übrigen Ländern Seiner Majestät hervorheben, können diese und ähnliche Redewendungen bloß den Sinn der subjektiven Beziehung auf das gemeinsame österreichische Herrscherhaus gehabt haben, weil von allen grammatikalisch zulässigen Deutungen diese allein mit ihrem klar ausgesprochenen staatsrechtlichen Standpunkte vereinbar ist. Man sage auch nicht, daß es sich in den angeführten Stellen bloß um kommerzielle Unabhängigkeit handelt. O nein; der Streit um diese ist allerdings Anlaß zur Auseinandersetzung; aber das Prinzip, an welches appelliert wird, ist die souveräne Unabhängigkeit des Staates im allgemeinen, woraus die kommerzielle Unabhängigkeit eben nur als Korollar abgeleitet wird.

Das allerletzte Refugium Tezners ist der Gebrauch des österreichischen Kaisertitels in offiziellen Akten des Königs von Ungarn, sogar — so behauptet er — in der Sanktionsformel von Gesetzen. Letzteres ist ein Irrtum: weder in der Sanktionsformel noch in den Richtersprüchen, die „in Namen des Königs" erfolgen, findet sich der Kaisertitel und das ist gewiß bezeichnend. Aber in anderen offiziellen Akten kommt er allerdings vor. Was soll nun daraus folgen? Auch der römische Kaisertitel war in den Regierungsakten der früheren Zeiten stets gebraucht worden, offenbar nur aus Courtoisie, ohne daß jemand daraus die Einverleibung Ungarns in das heilige römische Reich deutscher Nation gefolgert oder die Behauptung gewagt hätte, der römische Kaiser habe als solcher in Ungarn irgendeine Regierungsgewalt besessen. Genau so verhält es sich mit dem österreichischen Kaisertitel und dessen Vorkommen in ungarischen Regierungsdokumenten.

Nein, das ist alles vergebliches Bemühen. Der österreichische Kaisertitel kommt in Ungarn um keinen Schritt weiter, wenn man auch Bände von Reskripten, Vorträgen der Staatskanzlei, Gutachten von Schlittersberg, Somogyi und wie diese ehrenwerten Herren alle heißen mögen und von allerhand gelehrten Kommentaren usw. zusammenhäuft. Zur Beleuchtung der Absichten des Hofes sind alle diese Dinge gewiß sehr interessant, aber aus ganzen Bibliotheken von solchem historischen Stoff entsteht nicht die kleinste für Ungarn rechtsverbindliche Tatsache. Staatsrechtlich ist das alles völlig irrevelant.

Eines müßte nachgewiesen werden, nur eines, in zwei Zeilen hätte es Platz: Die Zustimmung des Reichstages zur Mediatisierung des Königs von Ungarn durch den Kaiser von Österreich. Diese zwei Zeilen würden genügen, können aber durch die kostspieligsten Surrogate nicht ersetzt werden; und diese zwei Zeilen sind eben nicht vorhanden.

Was soll es nun völlig heißen, wenn Cziráky zitiert wird, welcher, nach einer im Rokokostil gehaltenen Auseinandersetzung über die Rangordnung der Fürsten, seiner Genugtuung darüber Ausdruck gibt, daß der König von Ungarn einen Kaisertitel führe! Selbst in diesen Ausführungen, die doch nur ein Zugeständnis des Gelehrten an den Hofmann enthüllen, wird mit keinem Worte von einem Enthaltensein des ungarischen Königstitel im Kaisertitel gesprochen; ein ungarischer Monarchist wie Cziráky konnte unmöglich in den höfischen Snobismus verfallen, ein solches Aufgehen des Königs in den Kaiser als Avancement für ersteren zu bezeichnen. Ich habe für den österreichischen Kaisertitel die tiefste Verehrung, aber der Träger der altehrwürdigen ungarischen Königskrone hat es wahrhaftig nicht nötig, wie etwa ein Börsianer der Baron wird, Standeserhöhung nachzusuchen.

Wie man darüber im Kreise unserer Gegner wirklich fühlt, darüber erhalten wir unerfreulichen Aufschluß in Tezners Polemik gegen Wertheimer („Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung" 1911, 1. und 2. Heft). In dieser Polemik ist Tezner gereizt und ärgerlich; Wertheimer geht ihm offenbar auf die Nerven: eine gefährliche Stimmung für Gelehrte, sowie für Politiker. Es passiert einem dabei leicht, mehr zu sagen als man eigentlich denkt, oder, was noch schlimmer ist, allzu deutlich auszusprechen, was man denkt. Letzteres ist Tezner widerfahren, als er in dem angeführten Artikel wörtlich folgendes niederschreibt (S. 30): „Magyarischem Empfinden widerstrebt es, daß dem König von Ungarn durch die neue Titulatur für das Gebiet aller auswärtigen Aktionen, also auch solchen, welche streng ungarische Interessen betreffen, der Kaiser von Österreich auf den Nacken gesetzt war."

Das also ist des Pudels Kern! Das ist für die Teznersche Schule die wahre Bedeutung des österreichischen Kaisertitels, dem wir als Bezeichnung der Souveränität in den mit uns durch die Pragmatische Sanktion untrennbar verbundenen Länder die aufrichtigste Verehrung entgegenbringen. Aber nein! Es soll uns, es soll der Personifikation unseres Vaterlandsgefühles, dem höchsten Gegenstande unseres Loyalitätskultus und unserer Treue, es soll dem König von Ungarn damit etwas „auf den Nacken gesetzt werden". Es ist offenbar ein Zeichen magyarischer Perversität, daß wir an dieser Prozedur kein besonderes Vergnügen finden, während doch bekanntlich alle anderen Völker im Laufe der ganzen Geschichte der Menschheit keine größere Freude gekannt haben, als etwas auf den Nacken gesetzt zu erhalten! Dieser eine Satz, welcher in einem unbewachten Momente dem vielleicht bedeutendsten Vertreter der großösterreichischen Gelehrtenschule entschlüpft ist, beleuchtet die ganze wissenschaftliche Arbeit dieser Schule wie mit Magnesiumlicht. Man sollte aber doch die praktischen Konsequenzen solcher „Wissenschaft" bedenken. Welches gesunde Volk, dem etwas „auf dem Nacken sitzt", kann irgendeine stärkere Emp-

findung haben, als die Sehnsucht, sich von diesem Etwas zu befreien? Will man Ungarn in diese Empfindung hineindrängen? Ein anderes Resultat kann die „wissenschaftliche Arbeit", die in solchen Sätzen ihr tiefinnerstes Wesen enthüllt, nicht haben. Man kann der Sache der Monarchie keinen größeren Dienst leisten, als durch Klarlegung ihrer vollen Haltlosigkeit.

II. Gegenwart.

Der Weg von jener Vergangenheit, welche ich in den vorhergehenden Artikeln zu charakterisieren bemüht war, zur Gegenwart, die auf den 1867er Gesetzen beruht, führt durch die Gesetzgebung des Jahres 1848 hindurch. Tezner anerkennt, daß „die ungarische Verfassungsgesetzgebung des Jahres 1867 und mit ihr der Gesetzartikel XII, 1867, das sogenannte deákistische Ausgleichsgesetz, staatsrechtlich auf dem Gesetzartikel III, 1847 1848, ruht. Es bedeutet nur eine Versöhnung der 1848er Verfassung mit jenen Bedingungen, welche die Dynastie als Bedingungen ihres Bestandes und der Sicherung des von ihr beherrschten Gebietes bezeichnete und denen die 1848er Verfassung nicht in klarer oder nicht in ausreichender Weise Rechnung getragen hat". Man kann die Sache nicht besser und nicht richtiger darstellen: es ist in diesen Sätzen einer jener Lichtblicke enthalten, denen man bei Tezner oft begegnet. Steinacker hingegen will in den 67er Einrichtungen eine Wiederbelebung der, nach seiner Ansicht früher bestandenen Reichsinstitutionen sehen: „Das Reich, dessen Einheit nach außen den Grundstein des Dualismus bildet, ist kein neues Gebilde, sondern eine Fortsetzung des historischen Reiches aus der Zeit vor 1867 und die gemeinsamen Einrichtungen sind die unmittelbare Fortsetzung der entsprechenden früheren Einrichtungen des Reiches." („Österreichische Rundschau", Bd. XXIII, S. 251.)

Wenn dem so wäre, dann stünde es schlimm um die gemeinsamen Einrichtungen. Wer die Gesetzgebung des Jahres 1867 in dieser Weise auffaßt, als eine Rückkehr zur „Reichs"idee nach einer im Jahre 1848 versuchten Umwälzung derselben, der argumentiere immerhin auf eigene Gefahr, berufe sich aber nicht fortwährend, wie Steinacker es tut, auf Deák und Andrássy. Auch auf jene ungarische Partei berufe er sich nicht, welche zu den 67er Institutionen in politischer Gegnerschaft steht. Auch diese Partei sieht in den im Jahre 1867 geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen keineswegs ein prinzipielles Aufgeben der staatlichen Unabhängigkeit Ungarns, sondern eine ungenügende Durchführung dieses Prinzipes und die Gefahr des Abgleitens von demselben. Das ist ein politischer Standpunkt, den die genannte Partei mit den ungarischen Anhängern der 67er Gesetze auszufechten hat; keineswegs ist sie aber dadurch des Rechtes verlustig geworden, sich den Leugnern der vollen staatsrechtlichen Unabhängigkeit Ungarns gegenüber auf die unverfälschte juristische Interpretation dieser Gesetze zu berufen. Steinacker entrüstet sich hierüber mit um so weniger Recht, als er und seine Gesinnungsgenossen, freilich nach entgegengesetzter Richtung, genau das nämliche tun; einerseits behaupten sie, die Reichseinheit stecke in den 67er Einrichtungen schon drinnen, anderseits

wollen sie doch Ausgestaltung derselben zum „Bundesstaat", weil die Sicherung der „Reichseinheit" darin ungenügend sei. Ich bin damit natürlich nicht einverstanden, sehe aber nicht die geringste Unmoralität dabei: es sind durchaus vereinbarliche Gedanken, welche zusammen festzuhalten, weder unredlich noch unlogisch ist.

Doch vorerst zurück zu 1848.

Das große Reformwerk dieses Jahres interessiert uns hier nur in seiner staatsrechtlichen Bedeutung. Was ist das Novum, das in dieser Richtung entsteht? Die Umwandlung der ständischen Verfassung in eine parlamentarische Verfassung mit Volksvertretung und Ministerverantwortlichkeit und damit die Reinigung sämtlicher Organe des Staates von allen Infiltrationen der ständisch-patrimonialen Auffassung, die vollständige Herstellung ihres öffentlich-rechtlichen, staatlichen Charakters. Als natürliche Folge dieser inneren Umgestaltung, und nicht etwa infolge einer neuen Auffassung der rechtlichen Natur unserer Beziehungen zu den übrigen Ländern Seiner Majestät, zerfielen jene Organismen, welche vorher nur wegen der patrimonialen Konstruktion gewisser Herrscherrechte gemeinsam gestaltet waren, sobald sie wieder staatlichen Charakter gewannen, wie schon weiter oben angedeutet wurde, von selbst, mit einer einzigen Ausnahme, auf die ich zurückzukommen habe. Es war dies ein sozusagen automatischer Prozeß; ein Novum wurde in bezug auf das Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn nicht geschaffen, sondern es kam einfach der stets und ununterbrochen bestandene, durch die patrimoniale Ausübung gewisser Herrscherrechte bloß verdunkelte Rechtszustand, wie er im Gesetzartikel X, 1790/91, klar formuliert ist, zu voller praktischer Geltung. Der große Konflikt entstand daraus, daß die Faktoren, welche im Rate der Krone tatsächlich maßgebend blieben, diesem natürlichen Prozeß gegenüber, die aus den ständisch-patrimonialen Gedankengang hervorgegangenen, also bloß akzidentellen Einheitlichkeiten festhalten, in staatliche Einheitsinstitutionen umwandeln, und in dieser Richtung ausbauen und vervollständigen wollten. Auf dieser Seite ist daher ein gewaltsamer Bruch mit der Vergangenheit, mit den Gesetzen der Rechtsentwicklung, mit einem Wort: eine Staatsstreichpolitik versucht worden, während die ungarische Gesetzgebung des Jahres 1848, welche man als revolutionär zu brandmarken sucht, bloß die natürliche Evolution des alten Rechtszustandes in die Gedankenwelt des modernen Staates zum Ausdruck brachte.

So steht die Sache rein juristisch betrachtet. Aber eine große politische Frage war allerdings durch die Umgestaltung aufgeworfen worden und erheischte gebieterisch ihre entsprechende Lösung. Die Pragmatische Sanktion hatte das Prinzip der Untrennbarkeit des dynastischen Besitzstandes ausgesprochen, woraus die Pflicht gegenseitiger Verteidigung folgte. Diese Untrennbarkeit und diese gegenseitige Verteidigung mußten gesichert werden und dies war, nach dem Zerfall der patrimonialen Einheitsinstitutionen und der selbständigen Organisierung der Staatsgewalt in Ungarn einerseits, in den österreichischen Ländern anderseits, gleich wie durch das unabweisliche Recht der österreichischen Völker auf verfassungsmäßige Teilnahme an der obersten Gewalt, zu einem Problem geworden.

Es war dies ein politiſches nicht ein juriſtiſches Problem, eine Frage, die gelöſt werden mußte, nicht infolge einer juriſtiſchen Verpflichtung, ſondern wegen einer praktiſchen Notwendigkeit. Es gab keine Macht, welche die geſetzgebende Gewalt Ungarns und jene der öſterreichiſchen Länder hierzu rechtlich zwingen konnte; aber tatſächlich konnte man dieſe Notwendigkeit nicht ſtraflos ignorieren. Die Völker leben ja nicht vom Recht allein; das Recht iſt nur eine beſonders beſtimmte und geſchützte Form ihrer Lebensintereſſen; wenn es ſich dieſen nicht anzupaſſen vermag, droht es in Stücke zu gehen. Dieſe Anpaſſung zu vollziehen iſt eine der Aufgaben einer geſunden Politik. Das ungariſche Staatsrecht mußte ſich demnach dem großen Intereſſe des Zuſammenbleibens und der gegenſeitigen Verteidigungsfähigkeit des durch die Pragmatiſche Sanktion geſchaffenen Länderverbandes anpaſſen; es mußte auch für dieſes Lebensintereſſe eine juriſtiſche Form, ein Recht geſchaffen werden. Es war dies eine politiſche Notwendigkeit erſten Ranges und welcher Faktor war mehr berufen dieſelben zu vertreten, als der Kaiſer-König, der, in der Einheit ſeiner phyſiſchen Perſon, allen dieſen Ländern gemeinſam iſt?

Indem ich dies feſtſtelle als einen Gedanken, auf deſſen Boden wir uns immer finden und verſtändigen können, glaube ich ſchon hier auf die Quelle der Irrtümer unſerer Gegner hinweiſen zu ſollen. Sie verwechſeln den Zwang eines praktiſchen Bedürfniſſes mit formal-rechtlicher Verpflichtung, ein ungewöhnlich ſtarkes legislatoriſches Motiv mit einem fertigen Rechtszuſtand; ſie konſtruieren aus den politiſchen Notwendigkeiten des Zuſammenbleibens eine ſtaatsrechtliche Geſamtreichstheorie und ſie verwandeln die Sorge des Monarchen um jenes politiſche Bedürfnis in eine ſtaatsrechtliche Theorie. Dieſe Verwechslung und gegenſeitige Unterſtellung juriſtiſcher und politiſcher Kategorien verfolgt ſie bis in jedes Detail ihrer oft ſcharfſinnigen Einzeluntersuchungen und führt dann nicht nur zu theoretiſch unhaltbaren Reſultaten, ſondern — ins Praktiſche übertragen — zu Konflikten, die, bei reinlicher Scheidung des Juriſtiſchen vom Politiſchen, großenteils zu vermeiden wären.

Mit jenem großen praktiſchen Gebote das Zuſammenbleiben und die Verteidigungsfähigkeit (= Machtſtellung) des dynaſtiſchen Länderverbandes zu ſichern, war die ungariſche Legislative ſtets zu rechnen bereit. Schon im Jahre 1723 wollten die ungariſchen Stände ſich mit den Ständen der öſterreichiſchen Länder über das hierzu Notwendige verſtändigen; Karl VI. (III.) wollte das aber nicht zulaſſen — nach Tezner darum, weil der patrimonialen Fürſtengewalt irgendwelcher Zuſammenſchluß der Stände ihrer Länder ſtets als Bedrohung ihrer Machtſtellung erſchien. Dieſe Erklärung der Haltung des Kaiſers enthält, beiläufig geſagt, eine eklatante Beſtätigung meiner früheren Darlegungen, wonach es ſich in jener Zeit keineswegs direkt um Reichs- oder Unabhängigkeitsideen, ſondern um den Streit zwiſchen patrimonialer Fürſtengewalt und ſtändiſchen (in Ungarn das öffentlich-rechtliche Moment darſtellenden) Einfluß gehandelt habe; denn ſonſt hätten wir in der Tat das Paradoxon, daß die ungariſchen Stände „zentraliſtiſche“ — der Kaiſer hingegen Unabhängigkeitstendenzen vertreten hätte.

Auf das Jahr 1848 übergehend, finden wir in den Programmäußerungen Ludwig Koſſuths ſowie im Präambulum und im Text der Geſetze zahlreiche Stellen, worin „der geſetzlichen Beziehungen zu den durch die Pragmatiſche Sanktion mit Ungarn in untrennbarem Verbande befindlichen Provinzen“ (Präambulum) jener Verhältniſſe, „welche das Vaterland mit den Erbländern gemeinſam intereſſieren“ (Geſetzartikel III, § 13) ꝛc. gedacht wird. Ich glaube auch die Tatſache, daß dieſe Geſetze keinen ungariſchen Miniſter für auswärtige Angelegenheiten ſchufen, auf dieſe Sorge zurückführen zu ſollen; denn, da eine kongruente Behandlung dieſer Angelegenheiten irgendwie geſichert werden mußte und hierin keine Unterbrechung eintreten durfte, ließ man eben, bis es darüber zu einer Vereinbarung käme, das Beſtehende in dieſem Departement unberührt und ſtellte bloß den verfaſſungsmäßigen Einfluß Ungarns durch den Miniſter a latere feſt. Es iſt ferner bekannt, daß der 1848er Reichstag behufs Verſtändigung über die gemeinſamen Intereſſen mit der öſterreichiſchen Volksvertretung in Berührung treten wollte.

Die gleiche Bereitwilligkeit zeigt auch der Reichstag des Jahres 1861. In der zweiten Adreſſe dieſes Reichstages, welche wohl am vollſtändigſten das ſtaatsrechtliche Glaubensbekenntnis Ungarns enthält, wird in entſchiedenſter Weiſe ausgeſprochen, daß „wir den Beſtand des ganzen Beſitzkomplexes (birodalom*) nicht gefährden, den infolge der Pragmatiſchen Sanktion zu Recht beſtehenden Verband (kapcsolat) nicht löſen wollen. Die Perſonalunion iſt ja auch ein Verband, aus welchem gemeinſame Verhältniſſe folgen und dieſe Verhältniſſe wollen wir immer vor Augen haben“.

Es muß alſo konſtatiert werden, daß die abſolute Notwendigkeit, die praktiſchen Bedingungen des Beſtandes der Union zu ſchaffen, auch von jenen ungariſchen Reichstagen, welche die Unabhängigkeitsidee am ſchärfſten zum Ausdruck brachten, niemals verkannt, ſondern im Gegenteil in beſtimmter Weiſe anerkannt und betont wurde. Warum gelangte man damals nicht zum Ziele? Eben wegen des Hervorkehrens der „Reichs“idee von der anderen Seite.

Wenn nun die Sache im Jahre 1867 endlich glückte, ſo ſtehen wir vor der großen Frage, und in dieſer beſteht das Weſen der ganzen Kontroverſe: gelang ſie deshalb, weil Ungarn bei dieſer Gelegenheit die „Reichs“idee annahm, von der rechtlich ſtets beſtandenen, durch den Geſetzartikel X, 1790/91, klar formulierten, in den Geſetzen des Jahres 1848 konſequent durchgeführten, vollen juriſtiſchen Unabhängigkeit des ungariſchen Staates zugunſten dieſer Idee abdizierte? oder gelang ſie umgekehrt deshalb, weil die Forderung einer ſolchen Abdikation fallen gelaſſen wurde und das Problem in der Form ſeine Löſung fand, daß, auf Baſis der anerkannten Vollſouveränität des ungariſchen Staates, für die Ausübung gewiſſer ſtaatlicher Funktionen beſondere Organe geſchaffen wurden, durch deren Tätigkeit das nötige Zuſammenwirken praktiſch geſichert erſcheint?

Es iſt die nämliche Frage, die uns auch mit Bezug auf die ältere Zeit beſchäftigte. Meine Leſer werden ſich vielleicht des Ausgangspunktes meiner Erörterungen erinnern; es war dies die, wie ich annehmen darf, unbeſtrittene

* Wir werden auf die Bedeutung dieſes Ausdruckes zurückkommen.

Tatsache, daß Ungarn, als es die Habsburger auf seinen Thron berief, ein völlig unabhängiger, souveräner Staat war, daß demnach das Aufhören dieses Rechtszustandes und das Entstehen eines neuen, wenn es behauptet wird, nachgewiesen werden muß. Es müßte mit jener Bestimmtheit, welche die grundstürzende Bedeutung der These erheischt, gezeigt werden, durch welche rechtsbildende Tatsache oder Tatsachen dies geschehen sei und, da nur die gesetzgebende Gewalt Ungarns solche Tatsachen schaffen kann, durch welchen Akt oder durch welche Akte dieser gesetzgebenden Gewalt die Abdikation Ungarns von seiner vollen juristischen Unabhängigkeit und die Schaffung der darüber gestellten Reichsgewalt erfolgt sei?

Daß bis zum Jahre 1867 nichts dergleichen gefunden werden kann, glaube ich nachgewiesen zu haben. Aber selbst wenn mir dieser Nachweis nicht gelungen wäre, müßte die Frage nach der Gesetzgebung des Jahres 1848 wieder neu aufgeworfen werden. Gesetzt den Fall, unsere Gegner hätten mit der Behauptung Recht, daß es in der Zeit vor 1848 Reichsinstitutionen gegeben habe, so sind diese durch die Gesetze des Jahres 1848 jedenfalls aufgehoben und ist die (im angenommenen Falle) geschädigte volle juristische Unabhängigkeit des Landes wieder hergestellt worden. Es muß also jedenfalls gezeigt werden, daß der gesetzgeberische Wille aller Faktoren der Gesetzgebung im Jahre 1867 auf Beschränkung der juristischen Unabhängigkeit Ungarns und auf Schaffung der höheren juristischen Einheit des Reiches gerichtet war.

Zunächst müßte man einen klaren bestimmten Ausdruck dieses Willens suchen. Es ist immer mißlich, in Dingen von solcher Tragweite den Willen des Gesetzgebers aus terminologischen Spitzfindigkeiten und begleitenden Umständen, welches beides meist die verschiedenste Auslegung zuläßt, herausspintisieren zu müssen; solche indirekte Argumentationen sind immer mit dem größten Mißtrauen aufzunehmen, da es ja kaum motiviert werden kann, warum der Gesetzgeber, wenn er dies oder jenes wollte, es nicht klar ausgesprochen hätte. Die herkömmliche Zweideutigkeit, wenn sich Spuren derselben auch im 67er Werke finden, könnte nicht als Anhaltspunkt dienen; Zweideutigkeit ist keine Quelle neuen Rechtes, sie ist vielmehr ein Hindernis für die Entstehung desselben, da sie die Erkennbarkeit des gesetzgeberischen Willens hemmt, ohne den ein neues Recht nicht entstehen kann.

Die erste Frage ist demnach die nach jener Gesetzesstelle, in welcher die Abdikation Ungarns von der vollen Souveränität und die Inartikulierung der höheren „Reichs"-Souveränität ausgesprochen wäre?

Steinacker glaubt eine solche Gesetzesstelle gefunden zu haben. Seite 251 l. c. ist folgendes zu lesen: „Der Entwurf (des XII. Gesetzartikels 1867) bot dem Herrscher gerade das, worauf es ihm ankam: die Einheit des Reiches nach außen . . . Der Dualismus war eine endgiltige Reichsverfassung . . . . . Dieser Auffassung des Ausgleiches war sich der ungarische Reichstag völlig bewußt. Denn die Einleitung zum Gesetzartikel XII, 1867, legt dem Monarchen die Aufforderung in den Mund, der Reichstag möge für Modalitäten sorgen, durch welche sowohl die . . . Selbständigkeit Ungarns als auch die Lebensbedingungen der Sicherheit und des Fortbestandes des Reiches

unversehrt gewahrt werden und drückt die Freude über den Entschluß des Herrschers aus, den Konstitutionalismus im ganzen Reiche einzuführen und so die Kraft und Macht des Reiches auf die Beteiligung aller seiner Völker zu begründen. Also das Reich" — schließt Steinacker triumphierend — „ja das ‚ganze' oder ‚Gesamtreich' (so noch im Wehrgesetz 1868), das nach Apponyi staatsrechtlich gar nicht existiert, ist in Ungarn gesetzlich inartikuliert."

Da aber Steinacker selbst fühlt, „daß man auf diese Ausdrücke allein eine schwere juristische Konstruktion nicht gründen kann", ergänzt er die obigen Ausführungen damit, daß „die auf das Reich bezüglichen Wendungen psychologisch für den Monarchen bei Annahme des Entwurfes schlechthin die entscheidenden waren und daß es sich hier" nicht um einen allgemeinen Begriff, sondern um „ein höchst konkretes Reich handle, jenes Reich, dessen Wiedergeburt der Monarch sich zur Lebensaufgabe gesetzt hatte (Manifest vom 4. März 1849) (! !). Wenn er nun ein Gesetz sanktionierte, das den ‚Fortbestand des Reiches' sichern sollte, so hat er damit eine ganz bestimmte rechtliche Vorstellung verbunden".

Die Argumentation gründet sich demnach auf den im Gesetz gebrauchten Ausdruck „birodalom", welcher mit „Reich" übersetzt wird und auf eine bestimmte Vorstellung bezüglich der Bedeutung, welche der Monarch bei Sanktion des Gesetzes diesem Ausdruck beigelegt hätte. Da aber hiermit der Wille, ein Gesamtreich im Sinne Steinackers zu schaffen, nur bei dem einen Faktor der Gesetzgebung konstatiert wäre, versucht Steinacker nachzuweisen, daß der Reichstag sich dieser Auffassung des Monarchen angeschlossen habe. „Die magyarischen Unterhändler", so setzt er fort, „müssen die Auffassung des Monarchen gekannt, sie müssen ihn sogar versichert haben — für die Armee haben wir ja das oben historisch bezeugt gefunden* — daß die dualistischen Einrichtungen das vom Kaiser geforderte Maß von Reichseinheit nicht gefährden." Offenbar wird vorausgesetzt, daß der Reichstag mit den hier supponierten Zusagen der „magyarischen Unterhändler" irgendwie solidarisch war.

Die hierauf folgenden Deklamationen über Perfidie, Bündnisunfähigkeit ꝛc. der „Magyaren", welche die Sache anders auffassen, übergehe ich mit Stillschweigen, denn das sind nur Symptome eines Seelenzustandes und nicht Argumente. Mit der Theorie selbst muß ich mich aber um so mehr auseinandersetzen, als auch Tezner, wenngleich mit einem geringeren Aufgebot von Verwünschungen, ähnlich argumentiert und sogar die erstaunliche „Rechtskontinuität" aufstellt: „alte zentralistische Einrichtungen (patrimonialer Natur!), Kaisertitelpatent 1804, Reskripte an den 1861er Reichstag, Ausgleichsaktion 1865 bis 1867, Gesetzartikel XII, 1867"**, im krassen Widerspruch zu seiner

* Ich komme darauf in anderem Zusammenhange später zurück und bemerke hier nur, daß Armeeinheit den Begriff von Reichseinheit keineswegs postuliert. So wie zwei Gutsnachbarn einen gemeinsamen Wächter halten können, ohne hierdurch ihre juristische Unabhängigkeit aufzugeben, ebenso können zwei unabhängige Staaten, ohne ihre Souveränität prinzipiell zu beeinträchtigen, eine gemeinsame Armee halten.

** Der österreichische Kaisertitel, das ungarische Staatsrecht und die ungarische Publizistik, S. 191.

eingangs zitierten richtigen Erkenntnis von der Rechtskontinuität 1848 bis 1867.

Befaſſen wir uns zunächſt mit dem, von unſeren Gegnern totgerittenen Ausdruck „birodalom". Daß derſelbe an ſich vieldeutig iſt, gibt ſelbſt Steinacker zu. Das Hauptwort birodalom kommt vom Zeitwort: birni = beſitzen, bedeutet alſo urſprünglich Beſitzſtand*, Steinacker behauptet aber, der Monarch habe damit im Jahre 1867 das Reich im juriſtiſchen Sinne ausdrücken wollen. „Die Vorgeſchichte des Ausgleiches" (ſo leſen wir im Bd. XXIII, Heft 4, S. 249) „zeigt die urſprüngliche Willensrichtung der beteiligten Faktoren. Dem Kaiſer ſchwebte von 1848 an die Einheit und Macht des hiſtoriſchen (?) öſterreichiſchen Reiches vor .... Sein Wille ging auf den abſoluten, nach den Erfahrungen von 1859 auf den konſtitutionellen Einheitsſtaat." Bis hierher im Weſen richtig; aber womit ſoll bewieſen werden, daß dieſer Wille, der nach den Erfahrungen von 1859 die Wandlung vom Abſolutismus zum Konſtitutionalismus durchgemacht hatte, nicht auch nach den Erfahrungen ſeit 1861 und insbeſondere jenen von 1866 den Weg vom Einheits- zum Verbandgedanken gefunden habe? Warum der praktiſchen Weisheit des Monarchen in dieſem Punkte eine theoretiſche Schranke ſetzen? Es handelt ſich ja um die Willensrichtung des Monarchen im Jahre 1867. Dieſe nun ſucht Steinacker in ſeinem Sinne zu deuten wie folgt: „Was beſtimmte den Monarchen (zur Annahme des 67er Entwurfes)? In der Thronrede und in den Reſkripten von 1865 und 1866 hatte er ſeine Bedingungen für die Annahme der deákiſchen Formel (?) klipp und klar geſtellt: Reviſion der 1848er Geſetze und eine Regelung der gemeinſamen Angelegenheiten, die ‚den unabweislichen Erforderniſſen der Reichseinheit' gerecht wird."

Die von mir hervorgehobenen Worte ſtehen bei Steinacker unter Anführungszeichen; man ſollte alſo meinen, daß ſich die ſolchermaßen eingeführten bedeutſamen Ausdrücke in den betreffenden Thronreden und Reſkripten wörtlich vorfinden. Wäre dies ſelbſt der Fall, ſo könnte man daraus für die Willensrichtung des Monarchen im Jahre 1867 nichts beſtimmtes folgern, da ja bekanntlich nicht der Standpunkt jener Thronreden und Reſkripte in den 1867er Schöpfungen zum Ausdrucke kam. Merkwürdigerweiſe ſind aber die zitierten Worte ſelbſt in jenen vorbereitenden Dokumenten nirgends zu finden. Aus den Jahren 1865 und 1866 ſtammen: eine Thronrede und zwei Reſkripte. In der Thronrede vom 14. Dezember 1865 wird die Pragmatiſche Sanktion als Grundlage der Verſtändigung aufgeſtellt und in ganz korrekter Weiſe ausgeführt, daß dieſes Inſtrument „das untrennbare und unteilbare Beiſammenbleiben der unter dem Zepter Unſeres Hauſes ſtehenden Länder und Provinzen

* Den öſterreichiſchen Leſer brauche ich bloß auf die gründlichen etymologiſchen Unterſuchungen in Dr. Ivan Žolgers Werk: „Der ſtaatsrechtliche Ausgleich zwiſchen Öſterreich und Ungarn" zu verweiſen; ein Werk, deſſen objektiver, ſtreng wiſſenſchaftlicher Ton, trotz mancher unannehmbarer Konkluſion, auch in ungariſchen Fachkreiſen vollſte Würdigung gefunden hat. Auch ſeine Unterſuchungen ſtellen die urſprüngliche Bedeutung des Wortes „birodalom" wie oben feſt; es kann allerdings im übertragenen Sinne auch Reich im Sinne einer juriſtiſchen Einheit bedeuten, ebenſo wie „Reich" auch für Beſitzſtand ſtehen kann.

gesichert hat und damit die Großmachtstellung der Gesamtheit derselben". Dann wird die Überzeugung ausgesprochen (von welcher im Jahre 1867 abgegangen wurde), daß die verfassungsmäßige Behandlung der im Oktoberdiplom umschriebenen gemeinsamen Angelegenheiten „eine unabweisbare Bedingung des einheitlichen Bestandes und der Machtstellung Unseres Besitzkomplexes* bilde". Nun ist „einheitlicher Bestand" nicht gleich „Reichseinheit"; ersteres ist ein politischer, letzteres ein staatsrechtlicher Begriff. Das nächstfolgende Dokument, das Reskript vom 3. März 1866, gebraucht bezüglich des uns hier interessierenden Gegenstandes folgende Ausdrücke: „Der nötige Zusammenhang Ungarns mit den übrigen Ländern und Provinzen des Besitzkomplexes", ferner: „Wir können jene Angelegenheiten nicht in der Schwebe lassen, von deren zweckmäßiger und gegenseitig befriedigender Ordnung das friedliche und ersprießliche Beisammensein jener für sich bestehenden Länder (külon országok) abhängt, welche Unseren Besitzkomplex bilden, sowie die Sicherheit des Ansehens und die Machtstellung dieses Besitzkomplexes," das letzte Reskript endlich, knapp vor Herstellung der Verfassung (30. Oktober 1866), spricht von der „notwendigen inneren Organisierung" des Besitzkomplexes, von den Schwierigkeiten, welche sich mit Rücksicht auf die unabweislich notwendigen „Garantien des aus der Pragmatischen Sanktion selbst hervorgegangenen Besitzverbandes" (birodalmi kapcsolat) ergeben. Bezüglich der Armeeinheit enthält dieses Reskript eine bedeutsame Definition, nämlich daß hierzu „außer Einheit der Führung (vezénylet) und der fachgemäßen inneren Organisation (Szakszerü belszervezés) auch noch Übereinstimmung der Prinzipien bezüglich der Dienstzeit und der Heeresergänzung gehöre". Auch hier ist also (und das diene Steinacker als Antwort auf seine Behauptung, er habe bezüglich der Armee das Festhalten des Monarchen an der „Reichseinheit" bewiesen) nicht von staatsrechtlicher, sondern von militärisch-technischer Einheit die Rede. Wenn Tezner, der in seinem Werke „Der Kaisertitel, das ungarische Staatsrecht und die ungarische Publizistik", S. 189, von dieser Stelle des Reskriptes nur den ersten Teil zitiert und daraufhin später von „rechtlicher", von „staatsrechtlicher" Einheit spricht, so ist dies wieder ein Beispiel der fortwährenden Substituierung juristischer für politische oder technische Begriffe, mit welcher unsere Gegner operieren.

Dies in Parenthese bemerkt, konstatiere ich im allgemeinen, daß selbst in diesen Dokumenten, welche die offiziellen Mitteilungen des Monarchen an den Reichstag während der Präliminarverhandlungen über den Ausgleich (1865 bis 1867) enthalten, eine bestimmte staatsrechtliche Vorstellung von „Reichseinheit" nicht zum Ausdruck kommt, wohl aber die Sorge des Monarchen um entsprechende Garantien für die Sicherheit und die Machtstellung

* Ich übersetze birodalom mit „Besitzkomplex", weil dies, wie ich es nachweisen werde, der wirkliche Sinn ist, welcher diesem Worte im Jahre 1867 beigelegt wurde und auch, um es ad oculos zu demonstrieren, daß sich auch diese Bedeutung des Wortes jenen früheren a. h. Enunziationen ganz naturgemäß einfügen läßt, aus welchen Steinacker eine Stellungnahme für die „Reichsidee" im juristischen Sinne folgern will. Nach Žolgers etymologischer Erklärung des Wortes „Reich" könnte ich auch dieses unbedenklich gebrauchen; da es aber von unseren Gegnern stets im Sinne einer juristischen Einheit angewendet wird, würde dies die Klarheit der Auseinandersetzung beeinträchtigen.

des durch die Pragmatische Sanktion geschaffenen Länderverbandes. Dieser Mangel an staatsrechtlicher Bestimmtheit war, wie jedermann, der die Geschichte jener Tage mitgemacht hat, bezeugen kann (auch Schreiber dieser Zeilen war damals schon im Alter beobachten zu können und stand mehreren aktiven Faktoren jener Zeit persönlich nahe), ein gewollter. Die Erfahrungen des Jahres 1861 hatten zur Evidenz bewiesen, daß man auf dem Wege prinzipieller juristischer Diskussionen niemals zu einen Resultate gelangen werde. Als man daher vom Schmerlingschen Worte: „Wir können warten", abging und den Ausgleich ernstlich wollte, trampelte man nicht weiter in dieser Sackgasse herum, sondern suchte den Ausweg ins praktische Leben hinaus. Es ist ganz unhistorisch, die Manifestationen der Krone in den Jahren 1865 bis 1867 mit jenen des Jahres 1861 in irgendeinen juristischen oder politischen Zusammenhang bringen zu wollen: es war der Beginn eines neuen Systems, das sich anfänglich über seine Ziele und Mittel allerdings nicht klar gewesen ist, aber jedenfalls den Bruch mit der 1861er Methode bedeutete. Staatsrechtlichen Auseinandersetzungen wird, mit Ausnahme der Berufung auf die Pragmatische Sanktion als gemeinsam anerkannten Ausgangspunktes, in den an Ungarn adressierten Kundgebungen der Krone beinahe ängstlich aus dem Wege gegangen*; den Ausführungen der reichstäglichen Adressen, welche unentwegt an der 1848er Rechtskontinuität festhalten und deren faktische Herstellung verlangen, wird nicht mehr wie im Jahre 1861 mit geschichtlichen und staatsrechtlichen Gegenargumenten begegnet, sondern mit dem Hinweis auf die Erfordernisse des Zusammenbleibens und der Machtstellung des Länderverbandes. Woran der Monarch festzuhalten erklärt, das sind Momente praktisch-politischer Natur; sobald es erwiesen war, daß denselben im Rahmen des ungarischen Rechtsstandpunktes Genüge geschehen könne und wolle, stand der faktischen Anerkennung dieses Rechtsstandpunktes nichts mehr im Wege und der Ausgleich war fertig.

Es ist demnach unmöglich zu erweisen, daß selbst der Monarch während der Vorverhandlungen über den Ausgleich und ganz besonders zur Zeit der Perfektionierung desselben, an dem juristischen Begriffe der Reichseinheit festgehalten, die in Frage stehenden Ausdrücke in diesem Sinne gebraucht habe, vielmehr zeigt er sich uns in dieser Beziehung als vorurteillos, sofern nur die praktischen Postulate des Zusammenbleibens und Zusammenwirkens erfüllt werden. Wie steht es aber dann mit dem Reichstage?

Selbst Steinacker behauptet nicht, daß dieser von sich selbst aus für die „Reichseinheit" begeistert war; er leitet die angebliche „reichseinheitliche" Gesinnung des Reichstages von der des Monarchen ab, und zwar durch das Medium „der magyarischen Unterhändler". Diese „müssen" (wir wiederholen das hierauf bezügliche Zitat) „die Auffassung des Monarchen genau gekannt, sie müssen ihn sogar versichert haben, daß die dualistischen Einrichtungen das

* Das Sistierungsmanifest vom 20. September 1865 spricht allerdings noch eine zentralistisch-föderalistische Sprache; ich erwähne dies bloß, um dem Vorwurfe vorzubeugen, ich hätte irgendetwas absichtlich ignoriert; denn uns interessieren hier bloß die an Ungarn gerichteten Kundgebungen der Krone.

vom Kaiſer gewollte Maß von Reichseinheit nicht gefährden". Stillſchweigend wird natürlich vorausgeſetzt, daß der Reichstag dies alles auch gewußt und gutgeheißen habe, ſonſt hätte die ganze Sache gar keinen Sinn.

Was ſollen wir nun von dieſer Argumentation halten? Sie iſt ein Prachtſtück der ganzen Methode. Steinacker *behauptet* nicht, er kann es ja auch nicht, daß die „magyariſchen Unterhändler" (und durch ſie der Reichstag) die dem Monarchen — wie wir geleſen haben — willkürlich unterſchobene Rechtsauffaſſung kannten und die entſprechenden Zuſicherungen gaben; nein, er ſagt nur: ſie *müſſen* es gewußt, ſie *müſſen* es getan haben. Er ſupponiert es eben ſo, und in Ermanglung von etwas beſſerem, muß dieſer „Beweis" genügen. Auf der ſupponierten Zuſtimmung des Reichstages zu einer ſupponierten Haltung der „magyariſchen Unterhändler" einem ſupponierten Rechtsſtandpunkte des Monarchen gegenüber beruht die Steinackerſche Inartikulierung der Reichsidee! Ich will nun ganz davon abſehen, daß dies alles, wenn die Suppoſitionen wahr wären, eine geheime Konſpiration auf Koſten der Rechte des Landes vorſtellen würde, in welche die Krone, die beſten Männer Ungarns, eventuell der ganze Reichstag verwickelt geweſen wäre: eine Annahme, die ſich durch ihre Monſtruoſität ſelbſt richtet. Ich laſſe aber dieſes moraliſche Moment ganz bei Seite und ſpreche ausſchließlich vom juriſtiſchen Standpunkt. Und da erlaube ich mir zu finden, daß drei Stockwerke bloßer Suppoſitionen denn doch ein etwas luftiges Fundament für die wuchtige Konſtruktion eines „Reiches" ſeien. Es wird im beſten Fall ein „ſupponiertes Reich" darauf zu bauen ſein und da dürfte es etwas hart erſcheinen, wenn über uns arme „Magyaren", ſo minderwertig wir auch ſonſt ſein mögen, ſofort das Urteil der Perfidie, der Bündnisunfähigkeit uſw. ausgeſprochen wird, weil wir Bedenken tragen, aus der wetterſtarken Burg unſeres feſtgefügten alten Rechtes in dieſes windige Gebäude zu überſiedeln.

Wie ſteht aber die Sache in Wirklichkeit? Wie verſtand der 1867er Reichstag das Wort „birodalom", als er es in den Text des Geſetzes aufnahm? Was war im allgemeinen ſeine Rechtsauffaſſung?

Ich will dieſelbe darlegen, nicht auf Grund meiner ſubjektiven Empfindungen und Vorausſetzungen, ſondern auf Grund allbekannter Tatſachen und der in entſcheidenden Augenblicken, in vollem Bewußtſein ihrer Verantwortlichkeit abgegebenen öffentlichen Erklärungen der führenden Perſönlichkeiten.

Nehmen wir vorerſt wieder den Ausdruck „birodalom". Es wurde bereits erwähnt, daß derſelbe nicht nur in älteren Geſetzen, ſondern auch in den 1848er Geſetzen und in den 1861er Adreſſen, alſo in der anerkannten Blütezeit des intranſigenten Unabhängigkeitsgedankens wiederholt gebraucht wird. Damals konnte er unmöglich das „Reich" im Sinne unſerer Gegner bedeuten; damals ſtand er ganz gewiß nur als Bezeichnung des auf der Pragmatiſchen Sanktion beruhenden Beſitzkomplexes. Verſtand man ihn aber im Jahre 1867 im anderen Sinne? Hierüber beſitzen wir bündigen Aufſchluß aus kompetenteſter Quelle.

Am 30. Januar 1867, als die Verhandlungen des zur Vorbereitung des Ausgleiches gewählten reichstäglichen 67er Ausſchuſſes bis zum § 8 des Ent-

wurfes, des späteren Geſetzartikels XII, gediehen waren*, lenkt Ghyczy die Aufmerkſamkeit des Ausſchuſſes auf den Ausdruck „birodalom", welcher, „wenn er im Sinn: Staat, Reich, öſterreichiſcher Kaiſerſtaat verſtanden wird, bei ſolcher Auslegung, die Ungarn als einen Teil dieſes Staates betrachtet, der Unabhängigkeit und Selbſtändigkeit Ungarns ein Ende macht".

Hierauf erwidert Franz Deák, daß dieſer Ausdruck zu keinerlei Beſorgnis Anlaß geben könne; derſelbe werde auch in dem 1848er Geſetze und in der 1861er Adreſſe gebraucht, wo doch von dem Willen, die Unabhängigkeit Ungarns zu untergraben, eine Unterordnung Ungarns auszudrücken keine Rede ſein kann.

„In dieſem Sinne", ſagt Deák, „ſteht dieſer Ausdruck auch hier und er verurſacht mir nicht den geringſten Skrupel: denn die Verbindung, in welcher Ungarn mit dem Begriffe ſteht, den man „birodalom" nennt, haben ſowohl die Adreſſen (jene Adreſſen, die auf dem Standpunkte der reinen Perſonalunion ſtehen) als die 1848er Geſetze, als das Elaborat der Subkommiſſion (der ſpätere Geſetzartikel XII, welcher demnach bei Deák eine Fortſetzung nicht des ‚hiſtoriſchen Reiches' aus der Zeit vor 1867, ſondern der 1848er Geſetze und der 1861er Adreſſen ſein ſoll) genau umſchrieben, daher habe ich (Deák) keine Sorge, daß man aus einem Worte etwas anders herausdeuten könne, als was in dieſen präziſen Beſtimmungen enthalten iſt."

Mit dieſen Erklärungen gibt ſich die Partei der reinen Perſonalunion durch den Mund Koloman Tiszas zufrieden und erhebt fortan keine Einwendungen gegen den Ausdruck „birodalom".

Alſo in „dieſem Sinne", in dem nämlichen Sinne, den es für die 1848er Geſetzgeber, für den 1861er Reichstag hatte, wird das Wort „birodalom" von allen Parteien des 1865 bis 1867er Reichstages verſtanden und gebraucht. Das würde genügen, um den Willen dieſes Faktors der Geſetzgebung zu erkennen und ohne Möglichkeit eines ehrlichen Zweifels feſtzuſtellen. Da aber auch Tezner aus terminologiſchen Viviſektionen am Präambulum und an jeden einzelnen Paragraphen des Geſetzartikels XII, 1867, etwas wie eine Duldung des Geſamtreichsgedankens herauserklären, ja ſogar direkt Franz Deák für deſſen Einbürgerung verantwortlich machen will (Wandlungen der öſterreichiſch-ungariſchen Reichsidee, S. 57 u. ff.), da es ferner in den Werken öſterreichiſcher ſtaatsrechtlicher Schriftſteller überhaupt gang und gäbe iſt, den 1867er Deák zum 1861er Deák in Gegenſatz zu ſtellen (Steinacker ſieht in dieſer angeblichen Wandlung ein Reſultat der Schmerlingſchen Politik!), muß ich weitergehen und an der Hand Deáks ſelbſt, die volle, offen proklamierte Identität der ungariſchen und ſpeziell der deákiſtiſchen Rechtsanſchauung von 1848 und 1861 einerſeits, von 1867 anderſeits auch im allgemeinen klarlegen. Als Quelle dienen mir nicht irgendwelche, bei einem beliebigen Anlaß gefallene, in flüchtigen Memoirenaufzeichnungen mit zweifelhafter Genauigkeit wiedergegebene und dann mit peinlichſter Silbenſtecherei analyſierte Äußerungen (ein bei unſeren Gegnern ſehr beliebter Vorgang), ſondern ich baue auf jene Rede vom 28. März 1867, in welcher Deák im ent-

* Kónyi, Deák Ferencz beszédei, I. Ausgabe, Band IV, S. 243.

ſcheidenden Augenblicke, vor endgiltiger Beſchlußfaſſung, alſo in der verantwortungsvollſten Stunde ſeines Lebens, dem Reichstage die Bedeutung des Ausgleichswerkes gewiſſermaßen ex cathedra auseinanderſetzte und dabei das Verhältnis zwiſchen 1861 und 1867 offen darlegte.

Hören wir ihn ſelbſt*.

„Wir durften dieſe oktroyierte Verfaſſung (Oktober- und Februar-Verfaſſung) nicht annehmen und in den beiden Adreſſen des 1861er Reichstages haben wir die Rechte des Landes auseinandergeſetzt und die Gerechtigkeit unſerer Sache bewieſen. Das war die Aufgabe des 1861er Reichstages und dieſe Aufgabe hat derſelbe redlich erfüllt. Unſerer Adreſſe iſt es zwar nicht gelungen, damals die Herſtellung der Verfaſſung zu erkämpfen, aber angeſichts der bewieſenen Gerechtigkeit unſerer Sache verſtummte die verkehrte Theorie der Rechtsverwirkung.“ Redner führt nun aus, daß trotz dieſes Erfolges die faktiſche Wiederherſtellung der Verfaſſung ausblieb, weil nunmehr die Beſorgnis in den Vordergrund trat, daß dadurch und insbeſondere durch einfache Wiederbelebung der 1848er Geſetze der Beſtand des ganzen Beſitzkomplexes (birodalom) gefährdet ſein würde. Dieſe Beſorgnis hegte auch der Monarch. „Sowie es demnach,“ ſpricht Deák weiter, „Aufgabe des 1861er Reichstages war, die Rechte des Landes auseinanderzuſetzen . . . ebenſo iſt es Aufgabe des gegenwärtigen Reichstages, der gerechten Sache zum Erfolge zu verhelfen, indem er beweiſt, daß die Wiederherſtellung unſerer Verfaſſung mit dem Beſtand des Beſitzkomplexes in Einklang gebracht werden kann; ſeine Aufgabe iſt, die Beſorgniſſe des Monarchen zu zerſtreuen und dadurch die Wiederherſtellung der Verfaſſung auf friedlichem Wege zu verwirklichen.“

Wo iſt in dieſen, im entſcheidenden Augenblicke geſprochenen Worten eine Spur der Modifizierung des 1861er Rechtsſtandpunktes zu finden? Im Gegenteil wird derſelbe als das Feſtſtehende, nicht in Frage Kommende neuerdings konſtatiert und es iſt dieſer Rechtsſtandpunkt, deſſen Kompatibilität mit den Exiſtenzbedingungen des dynaſtiſchen Beſitzkomplexes erwieſen werden ſoll. Zugleich erhält der Reichstag durch den Mund des Mannes, der alle Fäden der Verhandlungen in der Hand gehabt hatte, der alſo in Abweſenheit einer ſchon zur Verhandlungszeit beſtandenen parlamentariſchen Regierung am meiſten hierzu berufen war, authentiſche Aufklärung über die Natur der Schwierigkeiten, die beim Monarchen zu überwinden waren. Und da ſehen wir, daß nicht etwa ein Rechtsſtandpunkt einem anderen Rechtsſtandpunkt gegenübergeſtanden war, wie im Jahre 1861; wie ſollte Deák, vor deſſen Ehrlichkeit auch unſere Gegner die Fahne ſenken, wenn dies wirklich der Fall geweſen wäre, es in dieſer feierlichen Stunde dem Reichstage verſchwiegen haben? aber nein, es ſind politiſche Beſorgniſſe, Erwägungen praktiſcher Natur, wenngleich von zwingender Tragweite, welche die zögernde Haltung des Monarchen beſtimmt hatten; dieſen mußte Genüge geſchehen, ehe er ſich zur faktiſchen Herſtellung der Verfaſſung entſchließen konnte.

* Kónyi, Deák Ferencz beszédei, I. Auflage, Band IV, S. 444 und 445.

Das und nichts anderes soll im Rahmen der unabänderlichen Rechtsanschauung geschehen, deren Darlegung Aufgabe des 1861er Reichstages gewesen war.

Daß diese Ausführungen Deáks für die Majorität des 1867er Reichstages ausschlaggebend waren, daß aus denselben der Wille dieses Faktors der Gesetzgebung zweifellos festgestellt werden kann, wird wohl niemand leugnen wollen. Demgemäß wurde der Gesetzartikel XII, 1867, vom Reichstage nicht nur nicht mit dem Willen angenommen, den in den Jahren 1848 und 1861 festgestellten Rechtsstandpunkt der Vollsouveränität Ungarns aufzugeben und die höhere juristische Einheit eines Gesamtreiches anzuerkennen: sondern im Gegenteil, bei offen proklamiertem Festhalten an jenem Rechtsstandpunkt und Einfügen in denselben aller jener Institutionen, welche den vom Monarchen betonten und schon anno 1848 vom damaligen Reichstage prinzipiell anerkannten praktischen Bedürfnissen gerecht werden sollten. In diesem Sinne vom Reichstage beschlossen, konnte der Gesetzartikel XII, 1867, von der deákistischen Regierung nur in diesem Sinne dem König zur Sanktion unterbreitet werden. Da aber alles dies in voller Öffentlichkeit erklärt worden war, wußte auch der Monarch genau, was er sanktionierte. Kein Mensch in Ungarn konnte demnach das sanktionierte Gesetz anders verstehen als im Sinne rückhaltsloser Anerkennung des ungarischen Rechtsstandpunktes und Ausgleichung desselben mit den politischen Forderungen des Monarchen. Wie kann man es daher dem Lande verargen, daß es an den Rechtsfolgen dieser offenkundigen Tatsachen ehrlich festhält? Das Gegenteil wäre nur denkbar, unter Annahme einer reservatio mentalis, deren bloßen Gedanken unsere Königstreue und unsere Pietät mit Empörung abweist. Man müßte annehmen, hinter jener offenen Auseinandersetzung sei ein verborgener Sinn gesteckt. Und wären solche Monstruositäten überhaupt diskutabel, was sie nicht sind, so stünde auch dann noch dem Entstehen eines gesetzgeberischen Willens das impedimentum dirimens clandestinitatis im Wege. Der Gesetzgeber kann nur wollen, was er weiß.

* * *

An den Tatsachen, die ich im vorhergehenden darzulegen trachtete, müssen alle Versuche scheitern, im Jahre 1867 einen Akt der ungarischen Gesetzgebung nachzuweisen, in welchem der gesetzgeberische Wille direkt auf Änderung der in dem Gesetzartikel X, 1790/91, und III, 1848, umschriebenen Rechtsstellung des Landes, auf Eingehen desselben in einen „Reichs"verband gerichtet wäre. Unsere Gegner versuchen demnach auch für die Gegenwart jene Methode der indirekten, teilweise auf interpretative Kleinarbeit gegründete Beweisführung, deren sie sich für die Vergangenheit, wie ich gezeigt zu haben glaube, mit mehr Eifer als Erfolg bedienen.

Die gegnerische Argumentation beruht auf der in allen möglichen Varianten wiederholten Behauptung, daß die gemeinsamen Institutionen eigentlich Reichsinstitutionen sind. Dies soll historisch damit bewiesen werden, daß in denselben angeblich die alten „zentralistischen Einrichtungen" der älteren Habsburger fortleben, oder wieder aufleben, nur nicht in patrimonialer, sondern

in modern staatlicher Auffassung; theoretisch aber damit, daß diese Institutionen nur unter Annahme einer einheitlichen Reichsgewalt (im Gegensatze zur Vorstellung von zwei übereinstimmend wirkenden aber juristisch unabhängigen) Staatsgewalten zu verstehen wären.

Wie steht es zunächst mit der angeblichen Identität der im Sinne des Gesetzartikels XII, 1867, gemeinsamen Institutionen des Heerwesens und der auswärtigen Angelegenheiten mit den sogenannten „Zentralbehörden" der älteren habsburgischen Zeit? Selten wohl ist eine Behauptung mit größerer Oberflächlichkeit in die Welt geschleudert worden als diese. Man sieht eine Armee, die ungefähr ebenso organisiert ist, wie es die Armee der älteren Zeit war, die auch eine gewisse Kontinuität der militärischen Erinnerungen und Traditionen repräsentiert; man sieht einen diplomatischen Körper, der in vielem den früheren gleicht und sofort ruft man triumphierend aus: In den gemeinsamen Angelegenheiten des Ausgleiches leben die alten „zentralistischen" Einrichtungen für Heerwesen und Leitung der auswärtigen Angelegenheiten fort, nur des patrimonialen Charakters sind sie entkleidet, sie sind nun wirkliche und veritable „Reichs"angelegenheiten geworden.

Mit Verlaub; hier haben wir wieder ein Beispiel jenes Operierens mit unklaren Begriffen, jener Verwechslung von politischen oder sagen wir in diesem Falle: technischen und juristischen Kategorien, welche uns in den gegnerischen Argumentationen auf Schritt und Tritt begegnet. Als ob es sich bei der Frage, die uns hier beschäftigt, bei der Frage: ob Gesamtreich oder Vollsouveränität Ungarns, um die technische Organisation der Instrumente des Handelns, der Armee, der Diplomatie handeln würde und nicht um das Wesen und die staatsrechtliche Organisation der öffentlichen Gewalten, die dahinter stehen, um die Militärhoheit, um die Rechtspersönlichkeit und deren Geltendmachung im internationalen Leben. Einzig und allein dieses interessiert uns hier, und wie steht es da mit dem angeblichen Zusammenhang der 67er Institutionen mit den älteren Einrichtungen?

Ich muß an das im ersten Teil dieser Auseinandersetzungen Gesagte erinnern, wonach in der widerspruchsvollen und schwankenden Organisation der sogenannten „Zentralbehörden" (die übrigens großenteils nicht „Behörden", sondern bloß beratende Körperschaften waren) die Resultierende des Kampfes zwischen patrimonialer und öffentlich rechtlicher Auffassung der Fürstengewalt zutage tritt, eine, je nach den Kraftverhältnissen der streitenden Teile, im Zick-Zack hin- und hergehende Resultierende. So war es auch in der Organisation der auswärtigen Vertretung und in Ausübung der Militärhoheit. Wahr, daß auf diesen Gebieten die Patrimonialauffassung sich am leichtesten und am weitestgehenden durchsetzen konnte, weil auch das öffentliche Recht Ungarns die auswärtige Vertretung, ohne Umgrenzung seiner diesbezüglichen Befugnisse dem König überließ und weil Gesetzartikel VIII, 1715, als er das ungarische stehende Heer schuf, eine gegenseitige Abgrenzung der königlichen Militärgewalt und der Militärhoheit der Gesamtlegislative, außer dem Vorbehalt der Kostenbewilligung (dem sich gewohnheitsrechtlich die Rekrutenbewilligung anreihte) nicht ausführte. Die allgemeine Konfusion griff demnach auf diese Gebiete

leicht hinüber und wurde von den Herrschern benutzt, um das im Sinne des früher zitierten Gesetzes geschaffene ungarische Heer dem Heere ihrer übrigen Länder technisch ganz einzuverleiben — wir stehen ja am Beginne der erwachenden reichseinheitlichen Tendenzen — und einheitlichen höchsten Militärbehörden unterzuordnen. Dennoch blieb die staatsrechtliche Sonderung der ungarischen Militärgewalt wenigstens auf dem Gebiete der Gesetzgebung prinzipiell gewahrt, wenngleich über die Grenzen der legislativen und der königlichen Rechtssphäre stets gestritten wurde. Ebenso gibt es einzelne Gesetze über die auswärtigen Angelegenheiten (Friedensschluß mit den Türken, Vertretung bei der Pforte), welche das Recht der Legislative wahren auch da mitzusprechen, ebenso wie die internationale Rechtspersönlichkeit Ungarns. Die Vermengung des Administrativen ist Folge jener vorteilhaften Stellung, welche die patrimoniale Auffassung gerade in diesen Punkten durch die weite Fassung und Unbestimmtheit der ungarischen Herrscherrechte genoß.

Worin besteht also der historische Zusammenhang zwischen jener älteren und der 1867er Organisation der Staatsgewalt auf dem Gebiete der gemeinsamen Angelegenheiten? Die früher nur ideell-juristische Scheidung der beiden Staatssouveränitäten wird — wie aus den weiter folgenden Erörterungen hervorgeht — tatsächlich durchgeführt, indem zugleich die Grenzen zwischen der königlichen Prärogative und den Rechten der Gesamtlegislative scharf gezogen werden sollen*. Alles Legislative ist durch die beiden Gesetzgebungen selbständig zu erledigen, wenn auch „Gleichheit der Prinzipien" angestrebt werden soll. Gemeinsam ist nur das, was in die Rechtssphäre der königlichen Militärhoheit und des königlichen Repräsentationsrechtes gewiesen wird; seine Organe hiefür sind: ein gemeinsamer Minister für auswärtige Angelegenheiten und ein Kriegsminister, deren Kompetenz durch die Gesetzgebung scharf abgegrenzt ist, und welche in allem Prinzipiellen an die Zustimmung der auch in diesen Angelegenheiten mitverantwortlichen ungarischen Regierung gebunden sind. In Militärsachen sind auch weite Gebiete der Administration den getrennten ungarischen Behörden vorbehalten; nur die fertige Armee gehört unter die Verwaltung des Kriegsministers. Die Organisierung der Staatshoheit auf dem Gebiete der gemeinsamen Angelegenheiten — wir werden dies später ganz deutlich sehen — führt das Prinzip der Souveränität des ungarischen Staates vollständig durch. Insofern in der älteren Zeit eine Verdunkelung derselben eingetreten war, wird sie wieder in klares Licht gestellt; für mich, der ich niemals das Bestehen von „zentralistischen" Behörden in jener Zeit zugegeben habe, bedeuten die 1867er Institutionen lediglich diese Klarlegung der Rechtslage, unter Fürsorge (die auch in anderer Weise denkbar wäre) für die praktischen Bedürfnisse der Solidarität nach außen. Für jene aber, welche die älteren Einrichtungen für „zentralistisch" halten, können die 1867er Institutionen nicht das Wiederaufleben, sondern nur das definitive Niederbrechen derselben bedeuten. Die technische Ähnlichkeit der

* Für unsere Aufgabe genügt es, diesen Willen zu konstatieren; daß derselbe nicht vollen Erfolg gehabt hat, daß z. B. die militärischen Kontroversen des 1807er Reichstages noch heute Aktualität besitzen, gehört zur politischen Kritik des Ausgleiches, nicht zu seiner juristischen Charakterisierung.

Heeresorganisation, die unter allen Umständen wünschenswerte Fortdauer der militärischen Tradition, beweisen nicht das Geringste gegen diese Darstellung; denn, nochmals: nicht um die Gestaltung des militärischen Instrumentes handelt es sich hier — das ist eine reine Zweckmäßigkeitsfrage technischer und politischer Natur —, sondern um die juristische Beschaffenheit jener staatlichen Militärhoheit in Gesetzgebung und Vollziehung, welche das Instrument so oder so schmiedet und umschmiedet, wenn und wie es ihr gefällt.

Dies führt uns hinüber zu der anderen Serie der gegnerischen Argumente, jenen, in denen behauptet wird, die Natur der gemeinsamen Angelegenheiten und Organismen (auch zwei Begriffe, die nicht mit genügender Strenge auseinandergehalten werden) lasse keine andere Erklärung zu, als die des Bestehens einer höheren juristischen Einheit, eines „Reiches".

Und hier begegne ich an der Schwelle wieder einer terminologischen Auseinandersetzung, aber einer solchen, die mich geradezu verblüfft. Wie früher das Wort „birodalom", so soll jetzt der Ausdruck „gemeinsam" dem gegnerischen Standpunkte eine Stütze bieten. In dem oft zitierten Buche Tezners „Der österreichische Kaisertitel usw." ist S. 190 folgendes zu lesen: „Im ganzen Verlaufe des Kampfes zwischen Krone und Landtag wird der Ausdruck ‚gemeinsam' nie anders als im Sinne der staatlichen, mehr als völkerrechtlichen Natur der Staatsverbindung verstanden und bildet geradezu den Kernpunkt des ganzen Streites."

Das ist nun historisch und begrifflich falsch. Historisch: weil der Ausdruck „gemeinsame Interessen" und die Anerkennung ihres Bestehens in den 1848er Gesetzen und in der 1861er Adresse, also in den klassischen Dokumenten des Unabhängigkeitsbekenntnisses, wiederholt vorkommen; begrifflich: weil Gemeinsamkeit nicht auf Einheit, sondern auf Vielheit hinweist; einer kann nichts mit sich selbst gemeinsam haben, dazu gehören wenigstens zwei; gemeinsame Angelegenheiten sind demnach nicht Reichsangelegenheiten, denn ein Reich kann keine mit sich selbst gemeinsame Angelegenheit haben. Gemeinsamkeit war gerade die Kategorie, durch welche der 1867er Gesetzgeber den Rechtsstandpunkt der Vollsouveränität Ungarns mit den praktischen Anforderungen des durch die Pragmatische Sanktion geschaffenen Länderverbandes in Einklang brachte. Ob das in glücklicher Weise geschah, ist eine politische Frage; juristisch aber ist die Sache vollkommen klar und es bleibt für mich eine der überraschendsten Unbegreiflichkeiten, wieso ein logisch geschulter Kopf auf den Gedanken kommen konnte, den Ausdruck „gemeinsam" zugunsten der Einheitsidee fruktifizieren zu wollen.

Im weiteren Verlaufe des Versuches, die gemeinsamen Angelegenheiten in Reichsangelegenheiten, die gemeinsamen Institutionen in Reichsinstitutionen umzuwandeln, wird nun der arme Gesetzartikel XII, 1867, auf das Ärgste malträtiert, und zwar in der widerspruchvollsten Weise. Einmal wird — besonders von Tezner — die schwankende Terminologie und unklare Textierung dieses Gesetzes hervorgehoben; nicht ganz mit Unrecht, denn sein Wortlaut war ja, wie bekannt, ursprünglich nicht als Gesetzestext, sondern als eine Gattung Memorandum gedacht. Von der Berufung auf diese Ungenauigkeiten wird aber ein

ganz unſtatthafter Gebrauch gemacht, bis zur Wegleugnung ausdrücklicher Beſtimmungen und unabweislicher logiſcher Konſequenzen. So will z. B. Tezner in ſeiner Analyſe des § 11 durchaus herausbringen, der Monarch, von deſſen Militärprärogative dort die Rede iſt, könne nicht der König von Ungarn, ſondern nur der „Geſamtmonarch“ (der Kaiſer in ſeinem Sinne) ſein*. Dabei geniert ihn der Ausdruck „verfaſſungsmäßig“, mit welchem dieſe Militärprärogative im angeführten Paragraphen charakteriſiert wird; denn das öſterreichiſche Ausgleichsgeſetz enthält das Epitheton „verfaſſungsmäßig“ nicht; die öſterreichiſche Rechtsauffaſſung (Tezner iſt hiefür klaſſiſcher Zeuge) bezeichnet auch in der Tat die militäriſche Herrſcherprärogative als abſolut und es müßte doch, wenn der „Geſamtmonarch“ mit einem Rechte bekleidet werden ſoll, das öſterreichiſche und das ungariſche Geſetz diesbezüglich identiſchen Inhalt beſitzen. Tezner hilft ſich nun, indem er das Wort „verfaſſungsmäßig“ im ungariſchen Geſetz einfach unterdrückt, mit der ſonderbaren Motivierung, dasſelbe ſei im erſten Entwurfe des Paragraphen gar nicht geſtanden, ſondern erſt ſpäter hinein — modifiziert worden: als ob nicht hierin gerade ein Beweis ſeiner bewußten Einfügung und meritoriſchen Bedeutung läge. Wäre es urſprünglich ſchon darin geſtanden, ſo könnte man es zur Not als eine ſchablonenmäßige Dekoration, für bedeutungslos erklären; ſo aber iſt es ganz klar, daß der Geſetzgeber bei Einfügung desſelben etwas Beſtimmtes gedacht und gewollt habe. Ebenſo ſetzt er ſich über die im § 8 klar enthaltene Konſtatierung von auswärtigen Angelegenheiten, die nicht gemeinſam ſind, mit Berufung auf die „etwas unglückliche Tertierung“ hinweg. „Dieſe zweckmäßige Leitung (der auswärtigen Angelegenheiten) erheiſcht Gemeinſamkeit hinſichtlich jener auswärtigen Angelegenheiten, welche die unter der Herrſchaft S. M. ſtehenden ſämtlichen Länder zuſammen betreffen.“ So heißt es wörtlich im Geſetze. Daraus folgt aber offenbar, daß diejenigen auswärtigen Angelegenheiten, welche nur den einen Staat betreffen, nicht gemeinſam ſind. Es iſt dies nicht eine jener logiſch unzuläſſigen Konſtruktionen a contrario, in welchen ſich unſere Gegner nur zu oft gefallen, ſondern da der Geſetzartikel XII, 1867, alles Gemeinſame taxativ aufzählt, eine zwingende Schlußfolgerung a contradictorio, über welche mit Berufung auf „unglückliche Tertierung“ nicht hinwegzukommen iſt. Steinacker leugnet vollends, dem klaren Wortlaut der §§ 58 bis 68 entgegen, die wirtſchaftliche Selbſtändigkeit Ungarns, weil ihre Durchführung, nach ſeiner Anſicht, mit der im § 8 ausgeſprochenen gemeinſamen kommerziellen Vertretung ſchwer vereinbar wäre. Auch eine Geſetzesauslegung! Als ob eine materielle Geſetzesbeſtimmung dadurch juriſtiſch hinfällig würde, daß zu ihrer Ausführung unzweckmäßige Organe

* Womit deſſen Exiſtenz bewieſen werden ſoll, frei nach Descartes: „Cogito ergo sum“, „er hat eine Rechtsſphäre, alſo iſt er“. In der dritten Perſon iſt aber dieſe logiſche Reihenfolge noch weit anfechtbarer als in der erſten; auch iſt der Beſitz von Rechten nicht Gegenſtand unmittelbarer innerer Wahrnehmung wie das Denken. Es ſchiene doch richtiger erſt zu zeigen, woher und wie dieſer „Geſamtmonarch“ entſtanden ſein ſoll; doch nicht per generationem aequivocam? Denn eine Rechtsquelle für ſeine Exiſtenz finde ich nirgends.

bestellt sind!* Dagegen wird, wo es eben paßt, jedes Wort dieses Gesetzes unter die Lupe gelegt und schwerwiegende Folgerungen, z. B. auf den Umstand gebaut, daß in diesem Paragraphen dieser — in jenem Paragraphen jener Ausdruck gebraucht wird (siehe bei Tezner, Wandlungen der Reichsidee, S. 27, 28, 52, 53 u. a., dann: Der österreichische Kaisertitel usw. S. 17).

In dieses Labyrinth von mühseligen und widerspruchsvollen Konstruktionen, durch welches herausgebracht werden soll, daß der Gesetzgeber in demselben Atemzuge, mit welchem er direkt sein Festhalten an dem 1848er und 1861er Rechtsstandpunkt der Vollsouveränität des ungarischen Staates ausgesprochen hat, indirekt doch eine über diese Souveränität stehende höhere juristische Einheit geschaffen habe, in dieses ganze Wirrsal von Willkürlichkeiten und Widersprüchen kann ich mich in der Tat nicht einlassen. Ich will es lieber versuchen, den prinzipiellen Grund klarzulegen, wegen dessen die Konstruierung eines „Reiches" aus den gemeinsamen Organen der 1867er Gesetzgebung eine begriffliche Unmöglichkeit ist.

Dieser prinzipielle Grund liegt in dem fragmentarischen Charakter und in der organischen Unselbständigkeit aller gemeinsamen Organe und Funktionen. Es gibt keine selbständige Reichskompetenz und keinen selbständigen Reichsorganismus. Ersteres nicht, weil es keine Angelegenheit gibt, die in ihrer ganzen Ausdehnung gemeinsam wäre; auf dem Gebiete der Gesetzgebung ist es überhaupt keine, auf dem Gebiete der Vollziehung sind sie es nur zum Teil; letzteres nicht, weil die gemeinsamen Vollzugsorgane selbst in der Sphäre ihrer fragmentarischen Kompetenz, in allen wesentlichen unselbständig, an die Mitwirkung der Regierungen beider Staaten gebunden sind. Sehen wir uns dies im einzelnen etwas näher an. Ein Reich ohne gesetzgebende Gewalt! Das ist nun gewiß mißlich; die gesetzgebende Gewalt ist ja die höchste der öffentlichen Gewalten, jene, von welcher alle anderen abhängen; wie sonderbar nimmt sich nun eine höhere juristische Einheit aus, die von der höchsten Gewalt der ihr untergeordneten Einheiten abhängig, dieser untergeordnet ist! Doch halt! behaupten doch unsere Gegner, dieses Reich hätte nicht bloß eine, sondern sogar zwei Gesetzgebungen, die zwar technisch getrennt, in gewissen Fällen zusammen eine gesetzgebende Vollgewalt bilden. Die ungarische und die österreichische Gesetzgebung seien in ihrer auf gemeinsame Angelegen-

* Daß die gemeinsamen Organe für kommerzielle Vertretung in der Tat unzweckmäßig sind, damit stimme ich von Herzen überein, und zwar nicht bloß für den Fall der Zolltrennung, sondern auch schon im jetzigen Zustand der — mindestens tatsächlichen — Zollunion. Ganz anders steht es mit der diplomatischen Vertretung, wo es sich um Interessen handelt, in denen beide Staaten solidarisch sind; aber auf wirtschaftlichen Gebieten ist diese Solidarität nicht immer vorhanden. Ich bin einmal auf einen Konsularbericht aufmerksam gemacht worden, in welchem der betreffende „gemeinsame" Vertreter, also Vertreter Ungarns ebenso wie Österreichs, mit unschuldigster Miene darüber klagt, daß in seinem Konsularbezirke die ungarische Industrie der österreichischen empfindliche Konkurrenz macht, woran er die Bitte um schleunige Abhilfe knüpft. Ein anderer „gemeinsamer" Vertreter hielt im Niederösterreichischen Gewerbeverein einen Vortrag über Kolonialpolitik, der darin kulminierte, das glückliche Österreich brauche sich nicht um überseeische Kolonien zu bemühen, da es eine mächtige Kolonie — nämlich Ungarn — an seiner Grenze besitze. Danke verbindlichst!

heiten bezüglichen Tätigkeit nicht selbständig, jede sei an das Mitbestimmungsrecht der anderen gebunden, könne für sich allein nichts Rechtskräftiges schaffen, also fungierten sie in diesen Beziehungen gewissermaßen als die beiden Bestandteile einer Reichsgesetzgebung. Wohlan denn! Ganz abgesehen davon, daß es auf legislatorischem Gebiete keine „gemeinsamen Angelegenheiten" im gesetztechnischen Sinne gibt, erlaube ich mir diese ganze, sinnreiche Konstruktion als inhaltlose dialektische Spielerei zu bezeichnen, und zwar aus folgenden Gründen. Handelt es sich z. B. darum, eine Angelegenheit für gemeinsam zu erklären und deren gemeinsame Behandlungsweise festzustellen, oder handelt es sich um die legislative Ratifikation eines im Sinne des Gesetzartikels XII, 1867, gemeinsam abgeschlossenen internationalen Vertrages (zwei Fälle, deren juristische Verschiedenartigkeit ich hier nicht zu erörtern brauche), so tritt allerdings die volle Rechtswirkung erst ein, wenn beide Legislativen übereinstimmend beschlossen haben. Aber warum? Etwa darum, weil die juristische Giltigkeit — sagen wir des ungarischen Gesetzes — von der Zustimmung der österreichischen Gesetzgebung abhinge? Weil der ungarische Staatswille ohne diese Zustimmung nicht perfekt wäre? Keineswegs; sondern darum, weil in den angeführten und analogen Fällen das Objekt der Gesetzgebung in die Souveränitätssphäre beider Staaten hineinreicht — entweder durch die Natur der Dinge (erstes Beispiel) oder infolge eines früher von beiden gebrachten Gesetzes (zweites Beispiel). Also nicht aus einer etwaigen Unvollständigkeit ihrer gesetzgebenden Gewalt, sondern gerade aus der unumschränkten Souveränität beider Staaten folgt es, daß einer von ihnen allein bezüglich solcher Objekte, die zu ideellen Teilen beide angehen, nicht einseitig vorgehen, d. h. nicht Gesetze schaffen kann, die auch für den anderen rechtswirksam sind, die auch über den ideellen Anteil des anderen verfügen. Ferner ist zu bemerken, daß sich in den übereinstimmenden Gesetzen beider, welche in solchen Fällen zur tatsächlichen Rechtswirkung erfordert werden, keineswegs ein Gesamtwille beider, sondern eben nur die Übereinstimmung ihres juristisch unabhängigen gesetzgeberischen Willens kundgibt. Die Natur dieser Vorgänge läßt sich am besten durch Analogie mit ähnlichen Vorgängen auf dem Gebiete des Privatrechtes beleuchten; auch dort können unabhängige Rechtspersönlichkeiten in verschiedener Weise in Gemeinschaft treten. Wenn eine Aktiengesellschaft gebildet wird, entsteht eine neue Rechtspersönlichkeit, ein neuer Gesamtwille, und der Aktionär hat sich bezüglich seines Aktienbesitzes zugunsten dieser neuen Rechtspersönlichkeit, dieses Gesamtwillens, seiner juristischen Unabhängigkeit zu begeben: sein Wille gilt nur mehr als Bestandteil des Gesamtwillens, den die Generalversammlung repräsentiert, in welcher er stimmberechtigt ist. Das ist genau das Analogon einer Reichsorganisation, welcher sich zwei oder mehrere Länder als Teile einfügen. Es kann aber auch geschehen, daß zwei — oder mehrere — Personen, daß A und B einen gemeinsamen Besitz haben, über dessen Verwaltung sie nur in gegenseitigem Übereinkommen beschließen können, ohne daß die Unabhängigkeit ihrer Rechtspersönlichkeit irgendwie berührt wäre und eine neue kollektive Rechtspersönlichkeit, ein A Bscher Gesamtwille (!) daraus entstünde; im Gegenteil, die Unmög-

lichkeit der Majorisierung des einen durch den anderen bringt diese juristische Unabhängigkeit der betreffenden Persönlichkeiten erst recht zum Ausdruck; nicht der Wille des einen hängt vom Willen des anderen ab, sondern wegen der Natur des Objektes, an dem sie beide einen ideellen Anteil haben, kann der Wille eines jeden nur unter Voraussetzung gleichen Willens beim anderen rechtswirksam werden; gefällt es ihm schließlich so nicht, so kann jeder Partner das Teilungsverfahren einleiten. Dieser Fall wieder ist das genaue Analogon des Verhältnisses der beiden gesetzgebenden Gewalten Österreichs und Ungarns bezüglich solcher Angelegenheiten, welche in die Rechtssphäre beider gehören.

Auf langen Umwegen mühevoller Konstruktionen, nach einem Kreislauf von Subtilitäten, denen aber gerade im entscheidenden Augenblick die nötige Unterscheidungsgabe abhanden kommt, gelangt man demnach — wohin? Zurück zu dem einfachen Ausgangspunkt, daß es eben gemeinsame Interessen gibt, welche Gegenstand der Gesetzgebung sind, und daß niemand über das, was nicht ihm allein gehört, allein verfügen kann. Das, und nichts anderes steckt in der Kasuistik, durch welche unsere Gegner durchaus etwas wie eine Reichsgesetzgebung ausspintisieren wollen. Man kann ja schließlich die Gleichung $2 \times 2 = 4$ auch so ausdrücken: $(6 + 8) : 7 \times (10 - 4) : 3 = 16 : 4$. Es gibt eine Gattung Wissenschaft, die sich in solchen Scherzen gefällt; es ist auch nichts weiter dabei und es geht lediglich den also gefoppten Leser oder Hörer an, ob er den Spaß für gut findet. Minder harmlos wird die dialektische Spielerei erst dann, wenn die Behauptung mit unterläuft, $(6 + 8) : 7$ wäre etwas anderes als zwei; und die Dantscher-Teznersche Konstruktion einer Reichslegislative aus dem einfachen Prinzip, daß einer allein über das nicht positiv entscheiden kann, was beide angeht, gehört zu dieser minder harmlosen Abart der Gattung.

Ganz reizend ist insbesondere die Art wie Tezner aus dem Gesetzartikel XII, 1867 sogar etwas wie eine „Konstruktion" der „Reichs"-Gesetzgebung heraus erklären will. „Sehr richtig konstruiert deshalb," so schreibt er*, „der § 17 des ungarischen Ausgleichsgesetzes die Struktur der Gesetzgebung auf dem Gebiete der gemeinsamen Angelegenheiten, wenn er die sonderstaatliche (?) Gesetzgebung Ungarns als solche bezeichnet, welche mit gänzlicher Ausschließung jedes fremden Einflusses geübt werde und es somit ablehnt, eine gemeinsame, der staatlichen Mitbestimmung der österreichischen Legislative unterworfenen Reichssteuergesetzgebung zu schaffen. **Damit** ist anerkannt, daß auf dem Gebiete der gemeinsamen Gesetzgebung (sic) die Interessen beider Staaten fremden Einflüssen, nämlich der Mitbestimmung durch Organe, die nicht ausschließlich die seinen sind, unterliegen und unterworfen sind, daß auf diesem Gebiete keiner der beiden Staaten sein eigener Herr ist, somit keine vollständige Gesetzgebung im Sinne Bodins übt, der die Selbständigkeit auch im Falle einer Mitgesetzgebung ausgeschlossen erklärt. Dem gegenüber wird im § 52 die Gesetzgebung beider Staaten über die Angelegenheiten des zu vereinbarenden Zoll- und Handelsbündnisses, trotz der Vereinbarungspflicht beider Staaten (??) als streng gesonderte, somit nicht gemeinsame bezeichnet."

* Wandlungen der österreichisch-ungarischen Reichsidee S. 53.

Sehen wir uns, um den Wert dieser Argumentation festzustellen, zunächst die Paragraphen an, auf welche sie beruht, wobei ich § 16, ohne welchen § 17 nicht verständlich ist, in das Zitat (nach Dr. Zolgers Übersetzung) einbeziehen muß.

§ 16. Das Finanzwesen erkennt der ungarische Reichstag insoweit als gemeinsam an, inwieweit die Kosten gemeinsam sein werden, welche auf die im obigen als gemeinsam anerkannten Gegenstände zu verwenden sind. Dies ist jedoch so auszulegen, daß die für die erwähnten Gegenstände erforderlichen sämtlichen Kosten gemeinschaftlich bestimmt werden sollen auf jene Weise, die in den von der Behandlung redenden unten folgenden Absätzen dargelegt wird; allein über die Auswerfung, Einhebung und die an die betreffende Stelle zu veranlassende Übermittlung jener Summe, welche von den Kosten in Gemäßheit des Verhältnisses, das auf die in den untenfolgenden Punkten 18, 19, 20, 21 und 22 umschriebene Art festzustellen ist, auf Ungarn entfällt, werden der Reichstag und das verantwortliche Ministerium Ungarns verfügen auf die Weise, wie es die von der Behandlung redenden unten folgenden Punkte festsetzen.

§ 17. Über alle sonstigen Staatskosten Ungarns wird, auf Vorlage des ungarischen verantwortlichen Ministeriums, der Reichstag auf konstitutionellem Wege beschließen; dieselben, wie überhaupt alle Steuern, wirft aus, hebt ein und verwaltet das ungarische Ministerium, mit voller Ausschließung jedes fremden Einflusses, unter seiner eigenen Verantwortlichkeit.

§ 52. Außer jenen weiter oben umschriebenen gemeinsamen Gegenständen, welche von der Pragmatischen Sanktion ausgehend, als gemeinsam zu erledigende angesehen werden können, gibt es noch andere öffentliche Angelegenheiten von großer Wichtigkeit, deren Gemeinsamkeit zwar nicht aus der Pragmatischen Sanktion fließt, die aber, teils infolge der Lage aus politischer Rücksicht, teils infolge des Zusammentreffens der Interessen der zwei Teile, zweckmäßiger im gemeinsamen Einverständnisse als strenge gesondert erledigt werden können.

Ich denke, der unbefangene Leser wird das Erstaunen teilen, welches ich empfand, als ich nach Lesung der Teznerschen Argumentation die Gesetzesparagraphen wieder durchlas, auf welche er sich beruft. Ist schon die logische Konstruktion a contrario, nach welcher ausdrückliche Betonung des selbständigen Gesetzgebungsrechtes in gewissen Angelegenheiten Anerkennung (oder gar Konstruierung!) der Unselbständigkeit der Gesetzgebung in anderen bedeuten würde, an und für sich unzulässig, so enthalten die angeführten Paragraphe nichts, rein gar nichts, was selbst einer derartigen Argumentation als Stützpunkt dienen könnte. Es ist in denselben von allem die Rede, nur von dem nicht, was Tezner darin sucht, nämlich von Steuergesetzgebung. § 17 spricht nicht von Unabhängigkeit der ungarischen Steuergesetzgebung, enthält also keine indirekte Ablehnung einer „Reichs"-Steuergesetzgebung, sondern er spricht im allgemeinen von der Unabhängigkeit des ganzen ungarischen Finanzwesens, der im § 16 enthaltenen einzigen Ausnahme gegenüber und er spricht im besonderen von der Beschlußfassung über die Staatskosten, über das Auswerfen, Einheben und Verwalten der Steuern, also über alle Bestandteile

der Finanzhoheit außer der Steuergesetzgebung. Über diese zu sprechen war unnötig, da in den beiden zusammenhängenden Paragraphen 16 und 17 nur eben erklärt werden sollte, was auf dem Gebiete der Kostenaufwendung gemeinsam, daher auf besondere Weise zu bewilligen und durch gemeinsame Organe zu verwalten sei; dies geschieht im ersten Teil des § 16; im zweiten Teil des § 16 und in § 17 wird dann konstatiert (was eigentlich selbstverständlich ist), daß in allen anderen Beziehungen Kostenbewilligung, Einhebung und Verwaltung (die Einhebung überhaupt) der Staatseinkünfte ausschließlich ungarischen Organen angehöre. Die Scheidung, die hier vollzogen wird, ist daher die von Bewilligung und Verwaltung gemeinsamer und nicht gemeinsamer Kosten. Von Gesetzgebung ist nicht mit einem Sterbenswörtchen die Rede; und doch soll im § 17 die „Reichs"-Steuergesetzgebung indirekt konstruiert sein — und sogar „sehr richtig". Es ist jedenfalls eine der stärksten Leistungen unserer Gegner auf dem Gebiete gewaltsamer Gesetzesinterpretation und das will nicht wenig sagen. Von § 52 brauche ich nicht besonders zu reden; sein Inhalt hat so wenig, auch nur entfernte Ähnlichkeit mit dem, was Tezner daraus anführt, daß ich einen Druckfehler im Zitieren annehmen müßte, wenn sich im ganzen Gesetzartikel XII ein anderer Paragraph fände, der solche Ähnlichkeit zeigte. Jedenfalls würdige ich es nach allem diesen vollkommen, daß Tezner uns Ungarn (freilich mit den Engländern zusammen, also in guter Gesellschaft) „Konstruktionsunfähigkeit" vorwirft. Wenn das, was wir eben gesehen haben, „Konstruktion" ist, so bleibe ich gern mein Leben lang „konstruktionsunfähig".

Tezner scheint übrigens die Unhaltbarkeit aller dieser, mit überlegener Miene vorgetragenen „Konstruktionen" selbst zu fühlen und wohl darum vollzieht er am Ende seiner Auseinandersetzungen über die „Reichsgesetzgebung", das was ich: die Flucht in die Bodinsche Theorie nennen möchte. Diese Theorie lautet: Vollkommen souverän ist nur der Staat, der nicht nur keinen über sich, sondern auch keinen neben sich hat, der über gewisse Dinge mitbestimmt; demnach wäre es das Mitbestimmungsrecht Österreichs in gemeinsamen Angelegenheiten, welches die Souveränität Ungarns beschränken würde. Nun ich will mich auf diese Theorie hier nicht näher einlassen; man könnte sich über dieselbe, bei richtiger Auslegung, vielleicht verständigen, denn kein Mensch behauptet ja, daß zwei Staaten, welche durch die „gewollte Einheit" der Dynastie und durch die Pflicht gegenseitiger Verteidigung zusammenhängen, voneinander so unabhängig seien, wie etwa Frankreich und Japan; aber ich muß feststellen, daß, wenn es Tezner damit Ernst ist, wenn er die Beschränkung der Souveränität Ungarns (und Österreichs) wirklich nur in der (natürlich gegenseitigen) Bedingtheit gewisser Entschließungen sieht, die „Reichs"theorie, die Theorie der höheren juristischen Einheit, welche über beiden Staaten stehen soll, damit auch aufgegeben ist.

Dies in Parenthese gesagt, konstatieren wir nochmals, daß es kein Organ einer Reichsgesetzgebung gibt und fügen hinzu, daß es ein solches auch nicht geben kann, weil eine Reichsvolksvertretung, in Ermanglung eines im juristischen Sinne verstandenen österreichisch-ungarischen Volkes, nicht zustande

zu bringen ist. Die Tatsache, daß es nur eine ungarische und eine österreichische, aber keine österreichisch-ungarische Staatsbürgerschaft gibt, stellt jeder solcher Kombination eine unübersteigliche Schranke in den Weg. Gibt es aber keine Reichsgesetzgebung, so ist das „Reich" der höchsten Äußerung des Staatswillens beraubt, es hat keine Fähigkeit, eine solche hervorzubringen, und ist in dieser wichtigsten Beziehung den beiden Staaten nicht über-, sondern untergeordnet. Dadurch allein erleiden aber sämtliche Organe, die es etwa besäße, eine capitis diminutio sondergleichen. Voran der „Kaiser" als Gesamtmonarch; als solcher hätte er keinen Anteil an irgendeiner gesetzgebenden Gewalt, sondern müßte sich Gesetzen fügen, Gesetze vollziehen, die ohne ihn über ihn beschlossen worden wären. Was in jedem freien Staatswesen der letzte Bürger desselben mit Stolz sagen kann, worin eigentlich das Kriterium der politischen Freiheit liegt, daß ihn kein Gesetz bindet, bei dessen Schaffung er nicht durch seine Vertreter mitgewirkt hätte, das könnte allein der „Gesamtmonarch" von sich nicht behaupten. Gleich dem Wotan der Wagnerschen Tetralogie müßte er wehmütig ausrufen: „Ich Unfreiester von Allen", denn er allein wäre durch Gesetze bestimmt, auf deren Schaffung er keinen Einfluß hätte*; er wäre ein Vollzugsorgan der ungarischen und der österreichischen Gesetzgebung. Freilich ist er dieselbe physische Person mit dem König von Ungarn und dem Herrscher der österreichischen Länder, also mit je einem Faktor der beiden Gesetzgebungen: aber wozu dann unter pomphaftem Titel eine willkürlich erdachte dritte Monarchenpersönlichkeit schaffen wollen, die nicht nur den Inhalt ihrer Macht, sondern auch ihre Würde nur durch beständige Anleihen beim Kaiser von Österreich (im Sinne, in welchem wir diesen Titel verstehen) und beim König von Ungarn erhalten kann?

Sehen wir uns nun die „Reichsvollzugsgewalt" an, die „Reichsbehörden" — denn das sollen ja die gemeinsamen Minister und ihre untergeordneten Organe im Sinne dieser Theorie wohl sein! Da fällt mir sogleich eines auf: sie besitzen kein Verordnungsrecht in dem Sinne, innerhalb des Gesetzes subsidiäre, für alle Staatsbürger bindende Rechtsnormen statuieren zu können, sondern nur ein Instruktions-, ein Dienstverordnungsrecht den ihnen untergeordneten Organen gegenüber; diese Organe mögen noch so zahlreich und wichtig sein (der Kriegsminister übt die ganze Heeresverwaltung aus): die Tatsache, daß den sogenannten „Reichs"- — richtig: gemeinsamen Ministern ein wesentliches Attribut einer wirklichen Regierung, das Verordnungsrecht, abgeht, daß sie also nicht eine Regierung sind**, bleibt darum nicht weniger klar. Das „Reich" und das „Reichsoberhaupt" besäßen demnach wohl Vollzugsorgane des

* Daß der „Kaiser" — in Tezner'schem Sinne — als solcher kein ungarisches Gesetz sanktioniert, gibt Tezner selbst zu, wie aus seinem früher zitierten Kommentar zum Ausspruch der 1807er Reichstagsstände „hunc Titulum nos immediate non concernere" hervorgeht.

** In einem Übereinkommen zwischen den gemeinsamen Ministern und den beiden Regierungen wurde allerdings zur Zeit der ungarischen Koalitionsregierung, der ich angehörte, der Ausdruck: „österreichisch-ungarische Regierung" für zulässig erklärt; ich stehe aber nicht an, dies als einen Lapsus anzuerkennen, durch den die Natur der Sache nicht berührt wird.

Willens beider Staaten, aber keine eigene Regierungsgewalt, keine „Reichsregierung". Das „Reichs"oberhaupt hat kein Organ zur Bildung eines eigenen „Reichswillens", selbst im Gebiete des eigentlichen Verordnungsrechtes nicht — selbst hier erscheint es als solches aktionsunfähig.

Daß von einer „Reichs"-Gerichtsorganisation nicht eine Spur zu finden ist, wird wohl unbestritten sein. Ebenso gibt es keine Reichs-Staatsbürgerschaft, sondern nur eine österreichische und eine ungarische Staatsbürgerschaft; die armen Bosniaken sind, seit sie aufgehört haben, türkische Staatsbürger zu sein, bis ihre Staatszugehörigkeit tatsächlich entschieden ist, überhaupt keine Staatsbürger, was übrigens wohl der geringste ihrer Kummer ist. Es gibt auch kein „Reichsgebiet". Tezner behauptet zwar an einer Stelle, die ich augenblicklich nicht finde, Mähren und Siebenbürgen seien in gleicher Weise österreichisch-ungarisches Gebiet, aber er kann nicht die kleinste Gesetzesstelle nachweisen, welche eine gemeinsame Gebietshoheit schafft, und wenn er sich die Mühe nimmt, die Debatte im ungarischen Abgeordnetenhause über einen im Jahre 1887 abgeschlossenen rumänischen Grenzvertrag nachzusehen, in welchem von einer „österreichisch-ungarischen" Grenze gesprochen wird, kann er sich überzeugen, daß einstimmig, auch von der Regierungsbank, die staatsrechtliche Unkorrektheit dieses Ausdruckes konstatiert wurde und daß der Vertrag nur unter dem Vorbehalt dieser Konstatierung durchging, um nicht neue Verhandlungen beginnen zu müssen.

Doch ich glaube die Einwendung zu hören, die gegen diese Ausführungen gemacht werden kann. Sie besteht darin, daß man das „Reich" immer, ausschließlich oder doch vornehmlich, als Einheit nach außen aufgefaßt habe; diese Einheit nach außen sei aber durch die gemeinsamen Institutionen gewährleistet; in diesen Institutionen sei für die Bildung eines einheitlichen — eines „Reichs"-Willens auf dem Gebiete der auswärtigen Betätigung gesorgt, ebenso wie für die Aktionsmittel, die diesen Willen zur Verfügung stehen.

Mit Verlaub: für das zweite wohl, für das erste nicht. Ganz abgesehen davon, daß eine so schroffe Lostrennung der Betätigung nach außen von dem Wesen selbst, welches sich nach außen betätigen soll, eine Organisierung für äußere Zwecke eines Gemeinwesens, das an sich keinen Bestand hat, ein Unding ist, wollen wir kurz prüfen, ob die gemeinsamen Organe für Krieg und diplomatische Vertretung in der Tat Organe eines einheitlichen Reichswillens sind. Da müssen wir zunächst konstatieren, daß auch auf diesen Gebieten die Gesetzgebung an der Willensbildung teilnehmen muß, ja sogar deren Grundlage bildet. Die Armee kann nicht bestehen und nicht ergänzt werden ohne Mitwirkung der Gesetzgebung; ein großer Teil der diplomatischen Tätigkeit fußt auf Gesetzen und bedarf gesetzlicher Inartikulierung (Verträge — Kongreßakte). Da es aber, wie wir gesehen haben, eine „Reichs"-Gesetzgebung nicht gibt, fehlt dem „Reiche" schon aus diesem Grunde auch hier eine der wesentlichen Bedingungen der Willensbildung. Wie steht es aber auf dem Gebiete der reinen Vollzugsgewalt? Auch hier sind die gemeinsamen Organe derselben nicht unabhängig, sondern in allem Prinzipiellen an die Mitwirkung, an das Einverständnis der Regierungen, und somit der Parlamente beider Staaten ge-

bunden; sie sind nicht selbständige konstitutionelle Organe des Monarchen für die Aktionssphären der gemeinsamen Angelegenheiten, sie sind es nur im Verein mit den beiden Staatsregierungen; ganz ist ihnen nur die Tagesarbeit der laufenden Geschäfte überlassen. Für einen Reichswillen dürfte dies doch zu wenig sein. Man sieht, es sind selbst auf dem Gebiete der wirklichen Kompetenz der gemeinsamen Organe bloß Fragmente von öffentlichen Gewalten zu finden, selbständiges gar nichts. Gar keine Aktion vollzieht sich von Anfang bis zum Ende innerhalb dieser Kompetenzsphäre, sondern jede lauft nur in gewissen Stadien durch dieselbe durch. Das fügt sich logisch ganz naturgemäß in die Konzeption von zwei unabhängigen Staaten ein, die in ihrem Gesamtorganismus für gewisse Funktionen gemeinsame Organe haben: einen für sich bestehenden „Reichsorganismus" kann man daraus unmöglich machen.

Steinacker wirft mir vor: ich leugne das Reich, weil diesem einige Attribute des Staatswesens abgingen. Das ist über die Maßen euphemistisch gesprochen: keines ist da, gar keines, nur Fragmente, denen jede selbständige Aktionsfähigkeit mangelt. Was wir sehen und was einen gewissen einheitlichen Eindruck macht, sind lediglich Organe des Handelns nach außen; um aber einen lebendigen Körper zu finden, dem diese Organe angehören, einen Willen, der sie in Bewegung setzt, müssen wir auf die beiden Staaten zurückgreifen: Dazwischen, dort wo das Reich stehen sollte, ist nichts; Aktionsorgane allein aber, ohne einen Lebensorganismus, dem sie angehören, können doch kein „Reich" vorstellen, können überhaupt nicht existieren. Ich habe einmal in den „Fliegenden Blättern" eine Karikatur gesehen: „Wie sich der Seppl einen reinen Geist vorstellt?" Seppl hatte in der Schule gehört, ein reiner Geist sei ein Wesen, welches gar keinen Leib hätte; auf das hin zeichnet er den „reinen Geist": einen Kopf, aus welchem unmittelbar zwei lange Beine und Arme herauswachsen. Das „Reich" unserer Gegner sieht dem „reinen Geist" Seppls auf ein Haar ähnlich, nur daß dem Kopf einige Organe fehlen und die übrigen von zwei Köpfen entlehnt sind, bei denen sich der Rest findet.

Zu solchen Resultaten führt der Versuch aus der physischen Einheit zweier Herrscherpersönlichkeiten und aus der Gemeinsamkeit der Organe zweier Staaten für bestimmte, nach außen gerichtete Aktionen ein „Reich" konstruieren zu wollen. Wehe der habsburgischen Monarchie, wenn ihr Bestand und ihre Kraft auf diesen Konstruktionen beruhen würde. Wie imponierend, wie festgefügt und sicher erscheint dem gegenüber diese Monarchie auf der Basis jenes ungarischen Rechtsstandpunktes, der zwar an der Vollsouveränität des ungarischen Staates festhält, dabei aber die Untrennbarkeit beider Staaten und ihre gemeinsame Aktionsfähigkeit nach außen durch lebendige Institutionen sichert, für den Bestand, oder doch nur dem Zweck entsprechende Modifizierung, die Einheit jener physischen Person sorgt, in welcher die beiden Herrscherpersönlichkeiten, also auch je ein Faktor beider Gesetzgebungen, vereint erscheinen. In diesem Bau ist alles solides, reelles Material, in dieser logischen Kette ist kein Glied zerreißbar; daß der Gesetzgeber im Jahre 1867 nur dies gewollt habe und nicht das Reich, ist aus dem Inhalte seiner Schöpfung ebenso evident, wie aus der Entstehungsgeschichte derselben.

Freilich ist es leicht, in der streng dualistischen Konstruktion Momente zu finden, wo die Kasuistik Fragen aufwerfen kann, auf die es keine Antwort gibt. Was geschieht, wenn über dieses oder jenes keine Einigung zustande kommt? Was geschieht, wenn dieser oder jener Faktor diese oder jene Torheit begeht? Mit derlei Fragen kann man aber jeder Verfassung beikommen; es gibt nirgends freiheitliche Einrichtungen, bei denen nicht ein Dutzend Fälle erdacht werden können, in welchen irgendein Faktor des Staatslebens, bloß durch rücksichtslose Ausübung seiner formalen Rechte das Ganze zum Umwerfen bringen würde. Das Verhältnis der beiden Kammern eines Parlamentes, das Verhältnis zwischen Krone und Parlament usw. bergen überall Gefahren dieser Art in sich: bei allen menschlichen Einrichtungen bleibt ein ungelöster Rest, wo Unklugheit oder Schlechtigkeit Schaden anrichten kann. Daß dieser Rest, dort wo die Verhältnisse komplizierter sind, größer sein muß, liegt auf der Hand; wenn man aber dadurch abhelfen will, daß man das seiner Natur nach Komplizierte künstlich einfach gestaltet, so flüchtet man aus dem Schwierigen ins Unmögliche.

Nur noch einige „Doktorfragen" will ich kurz berühren, mit Ausschluß derjenigen (z. B. Staatenbund oder Bundesstaat), welchen gegenüber mein Standpunkt schon aus dem Vorhergehenden völlig klar ist.

Gleich anderen staatsrechtlichen Theoretikern ist auch Steinacker fortwährend mit der Frage beschäftigt, ob die Verbindung Österreichs mit Ungarn völkerrechtlicher oder staatsrechtlicher Natur sei, um schließlich zu dem Resultate zu gelangen, sie enthalte Elemente des einen und des anderen. Das kann ganz richtig sein oder auch ganz falsch, je nachdem man es versteht. Gewiß ist die Verbindung selbst, das Band, welches die beiden Staaten verknüpft, völkerrechtlicher Natur; die ungarischen Stände waren sich auch in der Zeit vor 1848 völlig klar, wie wir aus den Akten des Reichstages 1807 gesehen haben. Es ist auch nicht anders denkbar, da beide Staaten souverän sind, als solche nur durch ihren freien Willen verbunden sein können und kein gemeinsamer Staatswille, kein gemeinsames Staatsrecht beide umspannen kann; jede Annahme eines „staatsrechtlichen Elementes" in der Union, welches sich auf ein gemeinsames oder „Reichs"-Staatsrecht gründen würde, wäre grundfalsch; sie würde auf nicht existierendes bauen. Von staatsrechtlichen Elementen in dieser Verbindung kann nur insofern gesprochen werden, daß sowohl die Verbindung selbst, mit ihren juristischen Grundlagen (Gleichheit der Thronfolge und Verpflichtung beider Staaten zu gegenseitiger Verteidigung), als auch gewisse Konsequenzen derselben, dem Staatsrechte des einen und des anderen Staates einverleibt sind, wodurch sich eben diese Verbindung von der bloßen Allianz unterscheidet. In diesem Sinne besteht zwischen Österreich und Ungarn ein „Rechtsverband", und wenn Tezner („Wandlungen", Kapitel XIX) darüber Klage führt, daß die in jüngster Zeit zur Geltung gekommene staatsrechtliche Praxis darauf hinziele, diesen „Rechtsverband" aufzuheben, die Verbindung beider Staaten in eine rein tatsächliche, zufällige, etwa wie die seinerzeit zwischen England und Hannover bestandene, umzugestalten, so schießt er hiermit weit übers Ziel. Freilich eine „Rechtsgemeinschaft", eine „rechtliche Verfassungs- und Organ-

gemeinschaft" (!!), eine „Wurzelverpflichtung", kurz: ein über den beiden Staaten stehendes höheres Recht als Rechtsquelle ihrer Verbindung fehlt ganz und gar; das alles wird aber nicht jetzt zerstört, sondern es hat niemals existiert, außer in den Spekulationen der großösterreichischen wissenschaftlichen Richtung; daß diese in immer entschiedenerer Weise desavouiert wird, bedeutet noch keineswegs Zerstörung der wirklich bestehenden Rechtsbasis, an welcher nur jene rütteln, die ihr eine andere, imaginäre, substituieren wollen.

Wenn nun gewisse Konsequenzen des ungarischen Rechtsstandpunktes, z. B. die wirtschaftliche Selbständigkeit Ungarns (Gesetzartikel XXX, 1899), seine völkerrechtliche Eigenpersönlichkeit, seine selbständige internationale Handlungsfähigkeit in allem, was nicht die gegenseitige Verteidigung betrifft (Erklärung des Justizministers Plósz am 17. April 1899, Brüsseler Zuckerkonvention vom 5. März 1902, Vereinbarungen aus Anlaß des 1907er wirtschaftlichen Ausgleiches), immer prägnanter zum Ausdrucke kommt, wie sich eben im Laufe der Zeiten dazu Anlaß bietet; wenn die wahre Bedeutung unserer Fundamentalgesetze und einzelner auf denselben beruhender gesetzlicher Bestimmungen, der stets lauernden Mißdeutung gegenüber bei gegebenem Anlasse klargelegt wird, z. B. die wahre Natur der ungarischen Thronfolgegesetzgebung durch den Gesetzartikel XXIV, 1900, die Nichtvertragsbeschaffenheit des Gesetzartikels XII, 1867, durch die Erklärungen des Justizministers Szilágyi und des Ministerpräsidenten Grafen Tisza, der wirkliche Charakter des im § 11 des Gesetzartikels XII, 1867 umschriebenen königlichen Militärhoheit, durch die im Jahre 1905 erfolgten Aufklärungen desselben; wenn die staatsrechtliche Terminologie sich konsequent in der Richtung entwickelt, daß Ausdrücke, die vorhin unbedenklich gebraucht wurden (monarchia austriaca, birodalom), aus dem Gebrauch verschwinden, sobald man wahrnimmt, daß daran „zentralistische" Deutungen geknüpft werden: — so möchte ich unseren ernsten Gegnern doch die Erwägung nahelegen, ob sie nicht Anlaß hätten, allen diesen teils authentischen Gesetzesinterpretationen, teils autoritativen Erklärungen und wissenschaftlichen Feststellungen gegenüber ihren Standpunkt zu rekonsiderieren. Es möge doch bedacht werden, daß es sich eben um ungarisches Recht handelt, so sehr dasselbe — ebenso wie das österreichische — die gegenseitigen Beziehungen beider Staaten beeinflussen mag, und daß es jedenfalls bedenklich ist, in der wissenschaftlichen Analyse eines Rechtssystems mit der einmütigen Überzeugung des Volkes in Widerspruch zu geraten, dem dieses Recht angehört. Die deutsche Wissenschaft hat zur Erklärung des englischen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes gewiß Großes geleistet, aber kein deutscher Forscher würde mit Gleichmut darüber hinweggehen, oder sich (wie Tezner es in unserem Falle tut) mit der „Konstruktionsunfähigkeit" der Engländer trösten, wenn er zu Resultaten käme, die mit der einmütigen Stellungnahme des englischen Parlaments, der englischen Staatsmänner, der englischen Wissenschaft in Widerspruch stünden. Zudem herrscht in der deutsch-österreichischen Wissenschaft bezüglich unserer Frage alles eher als Übereinstimmung; Jellinek, Bernatzik, Seidler u. a. vertreten Anschauungen, die sich nahezu mit unserem Standpunkt decken, jedenfalls demselben näher stehen als den Auffassungen Tezners, Luschins, Steinackers und

— am äußersten Flügel dieser Richtung — Dantschers, welchen letzteren selbst Tezner vielfach desavouiert. Tezner rühmt dieses Auseinandergehen der Meinungen als ein Zeichen wissenschaftlichen Ernstes in der Forschung; ich sehe darin vielmehr eine Folge des unhaltbaren Standpunktes, für welchen nur in den künstlichsten Konstruktionen, die naturgemäß auseinandergehen müssen, etwas wie ein Beweis gefunden werden kann. Eine Theorie, in deren Begründung nicht zwei Menschen den nämlichen Weg zu gehen wissen, hat schon in diesem Umstande eine schwere Präsumption gegen sich.

Ich sehe also nicht den geringsten Anlaß, meinen Standpunkt bezüglich der rechtlichen Natur der Verbindung zwischen Österreich und Ungarn, wie ich ihn in dem eingangs erwähnten Vortrag entwickelt habe, irgendwie zu modifizieren. Er fußt auf dem klaren Wortlaute und der natürlichen Auffassung unserer Gesetze, er ist identisch mit dem Standpunkte aller unserer Reichstage, aller unserer Staatsmänner, aller unserer Rechtslehrer. Ich stehe somit auf festem, historischem Boden. Persönliche Anschauungen, Fragen, die auch in Ungarn kontrovers sind, habe ich weder in meinen ausländischen Vorträgen, noch in diesen Artikeln zur Sprache gebracht.

* * *

So wenig der Gegenstand auch nur annähernd erschöpft ist, muß ich die staatsrechtliche Kontroverse hier abschließen. Zu meinem größten Bedauern muß ich auch darauf verzichten, in die Kontroverse über die Vertragsnatur des Gesetzartikels XII, 1867, einzugehen. Ich hätte mich hierüber namentlich mit Dr. Žolger auseinanderzusetzen, dessen maßvolle Ausführungen ich mit Freude besprechen würde. Da dies aber eine ungebührliche Erweiterung dieses Aufsatzes mit sich brächte, kann ich diesbezüglich nur auf die von Žolger selbst zitierten Erklärungen Szilágyis und Graf Stefan Tiszas verweisen, sowie auf einen vortrefflichen Artikel des letzteren im Juniheft 1911 der Zeitschrift „Magyar Figyelö", worin diese Frage erschöpfend behandelt wird. Vielleicht bietet sich mir noch Gelegenheit auf dieselbe auch meinerseits zurückzukommen. Den Raum, den ich hier noch in Anspruch nehmen möchte, will ich lieber dazu benutzen, unseren Gegnern auf das politische Feld zu folgen, wohin sie alle geraten, und wo ihre Übereinstimmung weit größer ist als auf dem Gebiete rein wissenschaftlicher Untersuchungen, so daß man sich unwillkürlich fragt: ist denn diese Wissenschaft nicht eigentlich unbewußte Politik?

Jede Abhandlung, jedes Buch, jeder Revueartikel der großösterreichischen Schule klingt in politische Motive aus: Fortentwicklung zum Bundesstaat (statt Staatenbund), Nationalitäten-Bundesstaat, „Rückkehr" zum Zentralismus und wie das Schlagwort sonst heißen möge. Gemeinsam ist allen diesen, im einzelnen ziemlich auseinandergehenden Programmäußerungen der Gedanke, die staatliche Selbständigkeit, die volle Souveränität Ungarns zu beseitigen und es als autonome Provinz dem „Reich" einzuverleiben. Die juristischen Untersuchungen, die vorausgeschickt werden, scheinen in der Tat nur den Zweck zu haben, dem politischen Ziel vorzuarbeiten, indem man versucht zu zeigen, daß es von Rechts wegen ohnehin schon so ist.

Da möchte ich denn die mir jetzt gebotene Gelegenheit, zu einem ernsten österreichischen Leserkreis zu sprechen, dazu benutzen, auf die völlige Aussichtslosigkeit und auf den verhängnisvollen Charakter dieser Politik hinzuweisen. Eine vierhundertjährige Geschichte gibt davon beredtes Zeugnis. Was sind die geschichtlichen Marksteine der „Reichs"politik? Der leopoldinische Vorstoß — der Rákoczysche Aufstand; Josef II. — rechtzeitiges Einlenken; Intrige gegen die 1848er Gesetze — russische Intervention; absolutistischer Zentralismus — Solferino; konstitutioneller Zentralismus — Königgrätz. Jeder Versuch, die Reichsidee in Wirklichkeit umzusetzen, endete, sofern nicht vorher eingelenkt wurde, mit einer Katastrophe, und die Rettung brachte stets nur die Anerkennung der Rechte Ungarns: der Szatmárer Friede, der 1790/91er Reichstag, der 1867er Ausgleich. In jedem dieser Fälle war Ungarn bereit, den praktischen Erfordernissen des Verbandes entgegenzukommen, allerdings nur auf Basis seiner staatsrechtlichen Unabhängigkeit. Immer folgte auch dem Aufgeben des Kampfes für das „Reich" ein Aufschwung der Machtstellung der Monarchie.

Man sollte meinen diese unzweideutigen immer nur nach einer Richtung weisenden Lehren der Geschichte hätten die Frage ein für allemal entschieden. Aber nein: immer wieder will das Experiment wiederholt werden, über welches die Geschichte doch bereits gerichtet hat.

Wer es nun mit der habsburgischen Monarchie und ihrer Machtstellung ehrlich meint, der hat keine heiligere Pflicht, als auf die Gefahr hin mißverstanden zu werden, diesen verhängnisvollen Tendenzen ein lautes, unzweideutiges: lasciate ogni speranza zuzurufen. Die größte Gefahr für diese Monarchie liegt in den Illusionen, die zur Wiederaufnahme einer unmöglichen Politik ermuntern. Alles was diese Illusionen nährt (wie z. B. der in der „Österr. Rundschau" erschienene großösterreichisch gefärbte Artikel eines ungenannten „hervorragenden ungarischen Politikers", der aber, wenn er sich nennte, seine Rolle in Ungarn auch ausgespielt hätte), mag es noch so gut gemeint sein, arbeitet an dem Werke der Zerstörung mit und nur derjenige bauet auf, der, je unverblümter, desto besser, die wirkliche Sachlage zum Ausdruck bringt.

Das ungarische Volk hat eine tausendjährige Geschichte hinter sich, voll der erschütterndsten Katastrophen. Am gefährlichsten Punkte Europas postiert, hat dieses Volk Wechselfälle überdauert, die es — nach aller rein materialistischen Kräfteberechnung — hätten zermalmen müssen. Ich bin nicht blind gegen die Schwächen und Verirrungen unserer Vorfahren, gegen den Klassenegoismus der nur allzuoft den populus Verböczianus charakterisierte, um erst im Jahre 1848 durch die freiwillige Selbstentäußerung des ungarischen Adels gesühnt zu werden; aber dennoch kann ich dieser Vorfahren nicht ohne Ergriffenheit gedenken, denn sie haben unter verzweifelten Umständen ein Volk erhalten und dieses Volk hat der westlichen Christenheit unschätzbare Dienste geleistet. „Ungarn hat durch ein Jahrhundert zunächst einen furchtbaren Kampf gegen die der christlichen Kultur vom Orient drohenden Gefahr führen müssen, und das ist keine geringe kulturelle Leistung für eine so kleine Nation, und

durch weitere zwei Jahrhunderte hat es seine nationale Existenz gegen seine eigene Dynastie verteidigen müssen. . . . Die ungarische Geschichte ist ein ununterbrochenes Heldengedicht." Nicht von mir sind die angeführten Zeilen, noch von einem anderen Ungarn oder von einem ausgesprochenen Freunde unserer Nation: sie sind zu lesen in einem Buche eines unserer erbittertsten Gegner, in den „Wandlungen der österreichisch-ungarischen Reichsidee" Tezners. In diesem vielhundertjährigen Ringen um die nationale Existenz ist ein Volkscharakter zusammengehämmert worden, dem nicht leicht beizukommen ist; er besitzt Härte und Geschmeidigkeit und weiß beide Eigenschaften nach Maßgabe der Zeiterfordernisse zu gebrauchen; er besitzt alle historischen und moralischen Rechtstitel einer vollständigen nationalen Existenz und ist auch entschlossen daran festzuhalten. Wohl gab es jederzeit und gibt es auch jetzt eine Richtung, welche, um dieser Tatsache beizukommen, der ungarischen Volkskraft das Rückgrat brechen, und dazu die Elemente der Zersetzung benutzen möchte, an denen es in Ungarn auch nicht fehlt: nach außen gravitierende Nationalitäten, internationale Sozialisten, und in neuester Zeit jene „Intellektuellen", denen die Idee des Vaterlandes wenig gilt, die religiöse Idee aber geradezu verhaßt ist. Vergebliche Mühe! Übermächtig sind, zum Glücke der Dynastie wie zu dem unsrigen, in diesem Lande jene Kräfte der Kohäsion, welche in der Geschichte und in der natürlichen sozialen Entwicklung wurzeln. Aber gesetzt es gelänge, was hätte man dann? gesetzt, die genannten Elemente wären für das Werk der Zerstörung brauchbar, glaubt man sie für sich allein, herausgerissen aus der Volkseinheit, welche in naturgemäß fortschreitender demokratischer Entwicklung einzig befähigt ist sie zu assimilieren, auch zum Aufbau benutzen zu können? Glaubt man auf solche Faktoren einen monarchischen Militärstaat gründen zu können, als welcher gerade das „Reich" gedacht wird? Wozu dieses halsbrecherische Experiment? Wozu das Bemühen, die sozialen Kräfte, die in aller Welt die natürlichen Stützen der monarchischen Staatsordnung und unentbehrliche Faktoren einer soliden Freiheit sind, zu brechen, die einzige kompakte Einheit in der Monarchie zu zerstören, da doch diese Einheit, diese in der Glühhitze einer beispiellos bewegten Geschichte zusammengeschmiedete Volkskraft, der Dynastie und dem Verbande ihres Länderbesitzes immer zur Verfügung steht, wenn man nur ihr Lebensgesetz respektiert? Wir werden nie „reichstreu" und „kaisertreu" werden: das sind uns fremde Begriffe; wir sind aber „bundestreu" und „königstreu" ohne Hintergedanken mit aller unserer Macht und Kraft. Was wir sind und haben, steht bereit, wo und wann immer es sich darum handelt, die Pflichten der Pragmatischen Sanktion zu erfüllen, die Machtstellung unseres Königs und der unter seiner Herrschaft vereinigten Länder zu verteidigen. Was kann man über das hinaus von uns verlangen?

Ich habe in einer bald vierzigjährigen politischen Laufbahn zu viel Erfahrung gesammelt, um zu glauben, daß ich festgewurzelten Überzeugungen, eventuell Vorurteilen und Empfindungen, durch die notwendigerweise flüchtigen Darlegungen eines Revueartikels beikommen kann. Dennoch bin ich den Herausgebern der „Österreichischen Rundschau" dankbar dafür, daß sie mich hier, wo der

genius loci ein so grundverschiedener ist, zum Worte kommen ließen. Es ist jedenfalls ein Gewinn, wenn ich dem ernsten Leserkreise, der sich um diese Revue schart, die Erkenntnis näher gebracht habe: daß die intransigente Anhänglichkeit Ungarns an seine nationale und staatliche Selbständigkeit eine irreduktible historische und völker-psychologische Tatsache ist und daß diese irreduktible Tatsache für die Monarchie ein Element der Kraft oder der Schwäche sein kann, je nachdem man sie rückhaltslos anerkennt oder immer wieder den vergeblichen Kampf gegen sie versucht.

K. u. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien

522

UNIVERSITATEA [illegible]
din CLUJ
Seminarul de Drept Internațional Public
Director: Prof. G. SOFRONIE

JN
2014
A66

Apponyi, Albert
Die rechtliche Natur der Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 13 02 17 02 006 4